Bav.
298.

R

Hypotheken-Gesetz

für

das Königreich Baiern,

nebst

der Prioritäts-Ordnung

und

dem Gesetze

über die Einführung beyder,

dann

der den Hypotheken-Aemtern und Schätzmännern hierüber

ertheilten Instruktion.

Als Privat-Unternehmen

gedruckt

von Franz Seraph Hübschmann.

München, 1823.

20 C

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

R. I.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Hypotheken-Gesetz.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, den Privatcredit durch ein nach richtigen und in der Erfahrung bewährten Grundsätzen abgemessenes Hypotheken-System zu erleichtern und sicher zu stellen; Wir finden Uns daher bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rhein-Kreises, zu verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Vom Rechte der Hypotheken.

§. 1.

1. Von Hypotheken im Allgemeinen.

1) Was Hypothek sey.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, ist eine Hypothek.

Bayerische Staatsbibliothek
MÜNCHEN

§. 2.

2) Deren accessorische Eigenschaft.

Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehaltlich dessen, was wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs unten bestimmt ist.

§. 3.

3) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann.

Nur auf unbeweglichen Sachen, und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Gesetzen den Immobilien gleich geachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, kann eine Hypothek bestellt werden, diese aber auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind.

Wegen der Hypotheken auf leibrechtbaren, oder sonst nach dem Tode des Besitzers heimfälligen Gütern, hat es bei den bestehenden Gesetzen, Gewohnheiten und Verträgen sein Bewenden.

§. 4.

Auf die Sache eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und auf einer Sache, worüber der Besitzer zu verfügen nicht befugt ist, nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden.

§. 5.

Hat sich Jemand bei Veräußerung einer Sache zur Sicherstellung einer Forderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nur dann nothwendig, wenn er den Vorbehalt des Eigenthums in dem Hypothekenbuche hat eintragen lassen.

Bei dem Vorbehalte eines Rückkaufsrechts, soferne solches nicht unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dem Hypothekenbuche vorgemerkt ist, wird die Einwilligung des Rückkaufs-Berechtigten zur Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht erfordert.

Auch wird die Einwilligung dessen, welchem die Nutznießung einer Sache auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit zusteht, zu einer Hypothek auf die Substanz der Sache nicht erfordert, sie erstreckt sich jedoch, so lange die Nutznießung dauert, auf die Früchte nicht.

§. 6.

Bei Gütern, welche im Grundbarkeits-Verbande stehen, wird zur Erwerbung einer durch Privatwillen bestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, Gewohnheiten und Verträge erfordert.

Für Consense, welche der Grundherr den Grundholden zu der Hypothecirung eines Guts ertheilt, ist in Gemäßheit der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810. §. 12. u. 74. lediglich die Taxe eines Attestats zu erheben.

§. 7.

Der grundherrliche Consens in die Hypothek wird bei jenen Hypotheken nicht erfordert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar Kraft des gegenwärtigen Gesetzes berechtigt ist.

Er wird für gegeben erachtet, wenn eine Hypothek dem Grundherrn selbst erworben wird.

§. 8.

Unter welchen Bedingungen auf Lehen- oder Familien-Fideicommißgütern eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesetzen und nach dem Edikte über Familienfideicommisse vom 26. May 1818, dann hinsichtlich der Besitzungen der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edicte Beilage IV. der Verfassungs-Urkunde des Reichs zu beurtheilen.

§. 9.

II. Entstehung einer Hypothek.

Zu einer Hypothek werden erfordert:

I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder

1) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst,
oder
2) in dem erklärten Privatwillen liegen
kann;

II. die Eintragung der Forderung in das Hypotheken-Buch.

§. 10.

Der Rechtstitel allein bewirkt die Hypothek nicht, sondern nur das Recht, diese durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; selbst dadurch, daß dem Gläubiger der Besitz der Sache oder deren Nutzungsrecht zur Sicherstellung einer Forderung eingeräumt ist, wird eine Hypothek auf die Sache noch nicht erworben.

§. 11.

III. Specialität der Hypotheken.

Das Recht, eine Hypothek durch die Eintragung der Forderung zu erlangen, soferne es nicht durch Gesetz oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, erstreckt sich auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners; doch soll auf Verlangen des Eigenthümers bei den auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Hypotheken die Eintragung nur auf einen solchen freien Güterwerth beschränkt werden, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drittheil übersteigt.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann niemals anders, als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmte Immobilien geschehen. Jede wirklich erworbene Hypothek muß demnach eine Specialhypothek seyn.

§. 12.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

1) gesetzliche.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind Kraft des Gesetzes selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt:

1) der Staat, wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben;
2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen; wenn nicht der Beamte und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Einstimmung der Stiftungen oder Gemeinden und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben;
3) Gutsherrn, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherr

lichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen- und Speisegetreide, auf dem grundbaren Gute;

4) Diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen;

5) Minderjährige und unter Curatel gesetzte Personen, wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen; jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des folgenden §. 20.;

6) die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungs-Ansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demselben veräußerten Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes;

7) Kinder, wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkinds-

schaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Aeltern;

8) Legatarien und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbschaft gehörigen Immobilien;

9) Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Canälen und anderen Werken entstandenen Forderungen, desgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken;

10) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Brantwein;

11) Gläubiger, wegen der nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitkosten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist;

12) Alle Gläubiger ohne Unterschied, wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Im-

mission in die Güter des Schuldners zu-
erkannt wurde.

§. 13.

2) Erklärter Privatwillen.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Vertrage, entweder vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner (§. 4.) zugestanden werden.

§. 14.

Hierzu wird von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilliget, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit stellen will.

Wie es mit Bestellung der Hypotheken bei dem Antritte einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars gehalten werden soll, ist im §. 75. verordnet.

§. 15.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn sie in einer gültigen, und wo es die Gesetze nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte oder Personen fordern, öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde; zu Verträgen siegelmäßiger Personen bedarf es nach dem Edicte

über die Siegelmäßigkeit §. 5. und 6. keiner gerichtlichen Fertigung.

Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen.

§. 16.

Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel (§. 9.) vorhanden gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 17.

3) Allgemeine Bestimmungen, ohne Unterschied des Rechtstitels.

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek erstreckt sich in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen, und in Ansehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht weiter, als es Gesetze oder Privatwille (§. 12. bis 16.) demselben einräumen.

§. 18.

Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlimmerung im Werthe so gemindert, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für das was ihm daran mangelt, auf andere Güter des Schuldners, andern bereits eingetragenen Gläubigern unbeschadet, eine Hypothek verlangen.

§. 19.

Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden; es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, so wie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 11. fodern kann.

§. 20.

Was insbesondere den §. 12. Nro. 5. bemerkten Rechtstitel der Minderjährigen oder unter Curatel gesetzten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren betrifft, so ist der Vormund bei dem Antritte der Vormundschaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelassen werden, mit einer, von der vormundschaftlichen Behörde hienach festzusetzenden, und auf seine Immobilien einzutragenden, bestimmten Summe, Sicherheit zu leisten verbunden.

Es soll der Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Deposition sicher gestellt, und damit diese Hypothek, wo nicht ganz überflüssig gemacht, doch die Summe derselben möglichst vermindert werde.

Eine weitere Sicherheit ist der Vormund auch in der Folge zu leisten nicht gehalten, so lange er die gesetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, besonders wegen Rechnungsstellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet.

Die vormundschaftlichen Behörden haben daher, wie überhaupt, die strengste Aufsicht über die Verwaltung der Vormünder zu pflegen, so-

fort vornehmlich dieselben zur Rechnungs-Ablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten, und im Falle wahrgenommener Fahrlässigkeit oder säumiger Rechnungsleistung die Bestellung einer — den zu verrechnenden Einkünften des Vermögens angemessenen Hypothek, oder eine verhältnißmäßige Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken.

Auch sind diese Behörden berechtigt, für die nach gestellter Vormundschaftsrechnung erkannten Defekte sofort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

§. 21.

V. Erwerbung der Hypothek, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Die Hypothek, als dingliches Recht, wird durch die förmliche Eintragung in das öffentliche und unter amtlichem Glauben geführte Hypothekenbuch erworben, und erst von der Zeit dieser Eintragung an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken, ohne Unterschied, ob das Recht, sie zu erwerben, auf dem Gesetze (§. 12.) oder auf dem Privatwillen (§. 13.) beruht; jedoch kann keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe beruhe, ohne Vorwissen des Besitzers der zu verhypothecirenden Sache eingetragen werden.

§. 22.

VI. Von den Einträgen in das Hypothekenbuch.

1) Was eingetragen werden soll.

In das Hypothekenbuch müssen, unter den im §. 25 und 26. bestimmten Rechtsfolgen, eingetragen werden:

1) die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;
2) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband, dann die Eigenschaft eines Familienfideicommisses gehört;
3) von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutscomplexes noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;
4) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen, und mit Rücksicht auf die im §. 35. bis 38. enthaltenen näheren Bestimmungen;
5) die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Lasten, Zehentpflich-

tigkeit; Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitslasten, sofern der Lehen- oder Grundherr die Eintragung ausdrücklich verlangt; dagegen bedürfen Realdienstbarkeiten dieses Eintrages nicht.

6) der Name des oder der Eigenthümer der Sache, deren Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt;

7) Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, zum Beispiele fideicommissarische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung und dergleichen;

8) der Betrag der Forderung nebst dem bedungenen Zinsfuß, wofür, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

§. 23.

Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschehen, beigesetzt werden.

Der Vorzug der eingetragenen Forderungen ist bloß nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen; daher genieſſen alle an demselben Tage

in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen worden.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß seyn, daß das Hypothekenamt diese an Einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken.

Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten; hinsichtlich aller jener Hypotheken aber, welche bis zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich oder außergerichtlich errichtet wurden, gelten die Bestimmungen des §. 10. des Einführungsgesetzes.

§. 24.

2) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweise, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuches,

worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des Eigenthümers, der Sache die Einsicht nicht zu gestatten.

§. 25.

Aus dieser Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt bloß der persönliche Rückanspruch auf Schadensersatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 26.

Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß kann insonderheit:

1) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten;

2) die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war;

3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlanget werden;

4) der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegensetzen konnte, wieder den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im

guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist;

5) eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde;

6) auf gleiche Weise muß der Cessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen.

§. 27.

3) von Protestationen.

Diese Nachtheile kann der Betheiligte dadurch abwenden, daß er, falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignet, seine Rechte bei dem Hypothekenamte verwahrt, und die Vormerkung seiner Verwahrung im Hypothekenbuche bewirkt.

§. 28.

Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Vormerkung im Hypothekenbuche an, nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezielt wurde. Daher kann zum Beyspiele von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besitztitels, oder der Vindikant vor Entscheidung des Streites über das

Eigenthum der Sache, seine Protestation im Hypothekenbuche vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dermaligen Besitzer bloß auf den Fall, daß der Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen.

§. 29.

Eine eingetragene Protestation behält ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Die endliche Berichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück.

§. 30.

3) von Vormerkung der Forderungen.

Ist eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die

Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zuläßig, so kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient bloß zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist.

Uebrigens gilt von derselben alles dasjenige, was im vorhergehenden §. 28. und 29. über Protestationen bestimmt ist. Werden die Anstände oder die Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtsbeständig und förmlich eingetragen worden wäre.

§. 31.

5) von der Verjährung.

Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung zum Vortheile desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung, Protestation oder Vormerkung geschehen ist.

Wird ein solcher Eintrag nachher entweder mit Einwilligung des Betheiligten oder Kraft eines richterlichen Urtheils wieder gelöscht, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 32.

Gegen den Inhalt des Hypothekenbuches findet in soweit keine Verjährung statt, als dieselbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheil gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, so lange sie darin nicht gelöscht oder von dem die Löschung nachzusuchen Berechtigten eine diesfallsige Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen worden, nicht angefangen werden; dagegen kommen in Ansehung der hievon verfallenen Zinsen die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung.

§. 33.

VII. Wirkungen der Hypotheken.

1) In Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

Die Hypothek, als dingliches Recht, erstreckt sich auf eine ganze Sache, und auf alle Theile, so wie auf Zuwachs und Zugehörungen derselben, folglich auch auf die Früchte, so lange sie noch nicht abgesondert, oder bezogen sind.

§. 34.

Als Zugehörungen sind nicht nur die gesetzlichen, beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche dafür durch Privatwillen ausdrück-

lich erklärt, und als Zugehörungen in das Hypothekenbuch (§. 22. Nro. 3.) eingetragen worden; jedoch ist dieses bei beweglichen Sachen nur alsdann gestattet, wenn sie mit der hypothecirten unbeweglichen Sache oder dem gesetzlich bestehenden Realrecht in einer wesentlichen Verbindung, wie bei landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumannsfahrniß, bei Brauhäusern Schiff und Geschirr, bei andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge, stehen.

§. 35.

Sind bewegliche Zugehörungen veräußert worden, so hat der Hypothekgläubiger gegen den dritten Besitzer derselben keinen Anspruch.

§. 36.

Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekgläubiger des Hauptgutes darauf keine Rechte, vielmehr ist in diesem Falle dieses Pertinenzstück unter einem besondern Folium im Hypothekenbuche fortzuführen.

§. 37.

Ein Tausch von Grundstücken, bei welchem es sich blos um Berichtigung streitiger Gränzen

oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Gläubigern zu Stande gebracht werden; haben die Gläubiger hiezu eingewilliget, so muß der Tausch dem Hypothekenamte angezeigt, und von demselben unverzüglich in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bei verweigerter Einwilligung der Gläubiger hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit derselben durch den Tausch gefährdet werde oder nicht; im letzten Falle ist es berechtigt, die Einwilligung der Gläubiger zu suppliren. Ist dieser Consens suppliert, so erfolgt die Anzeige an das Hypothekenamt, welches die Eintragung ohne Verzug zu vollziehen hat.

§. 38.

Eben diese Bestimmungen kommen in Anwendung bei Ablösung grundherrlicher Abgaben, oder anderer fruchtbringender Realrechte, wenn das dafür hergestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen, oder in jährlichen Realrenten besteht. Willigen die Gläubiger in die Ablösung, oder wird nach Maaßgabe des vorigen §en der Consens derselben richterlich supplirt, so tritt das Surrogat an die Stelle der vorher hypothecirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypo-

thekenbuche anzumerken. Wird aber ein Ablösungs-Capital bedungen, so darf dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen noch nicht fällig sind.

§. 39.

Wird ein Gutscomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekengläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Vor erfolgter vollständiger Befridigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekgläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden.

§. 40.

Von einem Gutscomplex soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekgläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten.

§. 41.

Der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Februar 1811. (Regierungsblatt 1811 Stück IX.) gemäß:

1) ist ein Schuldner, auf dessen noch nicht versicherten Gebäuden Hypotheken haften, verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekgläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte;

2) wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden;

3) wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungs-Gesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten;

4) der Austritt aus der Brandversicherungsgesellschaft ist denjenigen, welche nach ihrem Eintritt auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach

ihrem Eintritte aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Capitalien wieder abgetragen haben.

§. 42.

2) in Hinsicht der Forderungen.

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache, nebst dem Capital auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche (§. 22. Num. 8.) eingetragen ist.

§. 43.

Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beitreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Concurses eine Stelle in der zweiten Classe verlangen. Der Gläubiger ist jedoch Kraft des Gesetzes (§. 12.) befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek

zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger, dem §. 21. zufolge, erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.

§. 44.

3) in Ansehung des Schuldners.

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen.

Selbst ein Vertrag, daß auf diese Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypothek ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist.

§. 45.

Der Schuldner behält das Recht, über die Sache in so weit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken gereicht. Er kann daher die Sache zwar veräußern, aber nicht ohne Consens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen.

Vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Be-

friedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

§. 46.

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Richtigkeit der Forderung zustehen.

Ob und in wie ferne der Schuldner diese Einreden dritten Inhabern der Hypothek entgegensetzen könne, ist nach den §. 25 — 29. gegebenen Bestimmungen zu bemessen.

§. 47.

Wenn jedoch eine Forderung in einem Geldanlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welche sie entweder vor Ablauf jener dreißig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen.

Die Zuläßigkeit und Wirkungen derselben sind übrigens nach den geltenden Civilgesetzen zu bemessen.

§. 48.

Gegen die bloße Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frei, eine Protestation im Hypothekenbuch vormerken zu lassen, die Unterlassung derselben aber hat für den Schuldner die im Vorhergehenden angeführten Folgen nicht.

§. 49.

4) in Ansehung des Gläubigers.

Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekrechts den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frei, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entspringenden dinglichen Klage zu verbinden; oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen.

§. 50.

Den Gläubigern, welche aus der hypothecirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften.

§. 51.

Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, worauf er

die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden.

Im letzten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen, und alles dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bei dem Nutzungspfande nach den Civilgesetzen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß an dem Capitale abgerechnet.

§. 52.

Werden bloß rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Capitals von den letzten zwey Jahren gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann. Auf weitere Anrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer solchen Einrede, sofort mit der Execution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach ge-

schehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Hinsichtlich älterer Zinsrückstände bleibt es bei den Vorschriften der Proceßordnung.

§. 53.

Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten. Die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken andurch aufgehoben.

Der Gläubigtr kann auch eine durch Hypothek versicherte Forderung einem Andern in dem Hypothekenbuche verpfänden.

Die Verpfändung erlangt dadurch alle rechtlichen Wirkungen, welche nach den §§. 25. und 26. aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entspringen. Jedoch kann der Schuldner den Pfandinhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders nicht bezahlen.

§. 54.

5) in Ansehung des dritten Besitzers.

Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besitzers befindet, und dieser

ist, selbst im Falle eines redlichen Besitzers, verbunden, die Hypothekforderung, so weit sie dem §. 42. gemäß auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriedigt werde.

§. 55.

Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denselben erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

§. 56.

Die Haftung des dritten redlichen Besitzers für sämmtliche eingetragene Hypotheken und vorgemerkte Forderungen erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht. Er kann sich daher von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann.

§. 57.

Der Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden soll, nur in dem Falle entgegensetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Nummer 2. und 5. bemerkten Fällen einer Verbürgung erworben wurde, so ferne er nicht nach den geltenden Civilgesetzen als Selbstschuldner anzusehen ist.

§. 58.

Den dritten Besitzer, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen denjenigen vorbehalten, der zu dem Ersatze des Schadens nach den Civilgesetzen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regresses an den vorigen Besitzer bedarf es nur dann einer Rücksprache mit demselben vor erfolgter freywilliger Zahlung einer Hypothekschuld, oder der Streitverkündung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites, wenn wegen der nämlichen Forderung eine Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

§. 59.

6) in Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich.

Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet sich ohne alle andere Rücksicht bloß nach dem Zeitpunkte (§. 23.) wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist; jedoch mit Vorbehalt des §. 10. des Einführungsgesetzes.

§. 60.

Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und kommen nach den Bestimmungen des §. 23. in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Bezuge.

§. 61.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl über das Prioritätsrecht im Concurse der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und außer dem Conkurse der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngern aus der hypothecirten Sache seine Befriedigung oder die Immission und bei gleichem Range der Gläubiger ein jeder derselben die verhältnißmäßige Befriedigung Immission verlangen, wenn auch der neuere Gläubiger früher die Klage angestellt, oder sogar die Immission erlangt hat.

§. 62.

Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts abgezogen.

§. 63.

Die Ablösung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann statt, wenn entweder der Schuldner einwilligt, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat.

Zu dieser Ablösung wird die Zahlung der bis zum Ablauf der bedungenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinsen, oder, wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung des Geldes bei Gericht erfordert.

§. 64.

Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zu Bezahlung einer Hypothekschuld, nach Maaßgabe der Vorschriften des Cod. jud. Cap. XVIII. §. 7. und des Gesetzes vom 22. Julius 1819: Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Guts erkannt worden, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hindern, wenn das bei der

Versteigerung geschehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden Schätzungspreis erreicht; außerdem kann jeder Betheiligte noch die zweite, und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bei der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechts, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag aber muß den Hypothekengläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Capital, Zinsen und Kosten hinreiche,

und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle führt, und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen, so muß das Verfahren von dem Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

§. 65.

Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können sich deswegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten.

§. 66.

7) in Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Concurse.

Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Concurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen, und denselben stehen bei solchen Versteigerungen die im §. 64. bestimmten Rechte zu.

§. 67.

Bei den Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggelds der Stadt Mün-

chen erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantkäufer hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besondern Rechten des Ewiggelds, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das §. 64. benannte Einlösungsrecht nicht zu.

Der Vorzug unter den Ewiggeldern und Hypotheken ist in der Prioritätsordnung §. 6. bestimmt.

§. 68.

Im Falle eines allgemeinen Concurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweiten Klasse nach den näheren Bestimmungen der Prioritätsordnung.

Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Concurses und mit demselben Range fort, welcher dem Capitale zukommt.

§. 69.

In Ansehung des Hinschlags der zur Conkursmasse gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommt dasjenige, was im §. 64. bestimmt ist, auch bei den übrigen mit einer Hypothek nicht versehenen Gläubigern zur Anwendung.

§. 70.

Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache ungezweifelt hinreicht, auch während des Conkurses ganz oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist der Bedacht zu nehmen, daß von solchen Forderungen die Zinsen aus dem Ueberschuß an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

§. 71.

VIII. Von Erlöschung der Hypotheken.

Die Hypothek erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verspäteter Eintragung;
3) durch den Untergang der Sache;
4) durch Entsagung des Gläubigers;
5) durch Tilgung der Schuld;

6) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache;
7) durch Amortisirung der Forderung.

§. 72.

1) durch Ablauf der bestimmten Zeit.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit eingetragen, so ist dieselbe mit Ablauf der Zeit erloschen.

In wie ferne der Gläubiger aus einer auf bestimmte Zeit beschränkten Caution und dafür bestellten Hypothek den Bürgen wegen des Schadens belangen könne, welcher während der Cautionsleistung entstanden ist, muß nach den Bestimmungen der Civilgesetze über Bürgschaften beurtheilt werden.

§. 73.

2) wegen verspäteter Eintragung.

Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statt haben.

§. 74.

Wurde aber eine Forderung unter den Hypotheken vor der im §. 73. bestimmten Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Conkursver-

fahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird.

§. 75.

Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars, kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbschaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre sie aber dennoch eingetragen worden, so verliert sie in Ansehung der Erbschaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbschaftsmasse zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht.

§. 76.

3) durch Untergang der Sache.

Durch den Untergang der Sache erlischt die darauf erworbene Hypothek; sie lebt jedoch mit Wiederherstellung derselben Kraft des Gesetzes wieder auf.

Bei Abbrennung eines Gebäudes sind die Hypothekgläubiger nicht berechtigt, sich an das dafür aus der Brandversicherungsgesellschaft zu empfangende Geld zu halten; jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über.

§. 77.

Die Umwandlung eines Grundstücks, oder die Veränderung der Form und Gestalt einer

unbeweglichen Sache bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 78.

Ob und wie ferne durch die Trennung eines Pertinenzstückes vom Hauptgute die Hypotheken hinsichtlich der getrennten Stücke erlöschen, ist oben §. 35. bis 38. bestimmt.

§. 79.

4) durch Entsagung des Gläubigers.

Der Gläubiger kann auf die erworbene Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht auf die persönliche Forderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Veräußerung der Sache, oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe, ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu achten.

§. 80.

5) durch Tilgung des Anspruchs.

Wird der Anspruch, für welchen die Hypothek eingetragen ist, ganz oder zum Theil getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältniß die Hypothek.

§. 81.

6) durch unfreiwilligen gerichtlichen Verkauf.

Wird eine Sache im Conkurse, oder im Wege der Exekution durch öffentliche Versteigerung verkauft, so geht sie auf den Käufer frei von allen

Hypotheken über, welche nicht als fortbestehend auf ihn überwiesen worden sind.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Hypothekgläubiger aus dem Kaufspreise nach gesetzlicher Ordnung befriedigt, oder die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten auf andere Weise versichert werden.

§. 82.

7) durch Amortisirung der Forderung.

Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben, und vom Tage der letztern auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet, dreißig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothecirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben vor Gericht öffentlich vorgeladen werde.

Die Edictalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Meldet sich innerhalb dieses Termines Niemand zu der Forderung, so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern be-

kannt gemacht, und hierauf die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 83.

IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek.

Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ansehung derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, so bald wirksam, als der Erlöschungsgrund vorhanden ist. Wie ferne daraus Rechte gegen einen Dritten entstehen, ist nach den Bestimmungen der §§. 25. und 26. zu beurtheilen.

§. 84.

Der Schuldner kann nach erloschener, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek den Rang dieser Hypothek einem Andern, auch einem neuern Gläubiger, jedoch für keine größere Summe einräumen.

Ist die Löschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 85.

X. Von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche.

Außer dem, was wegen Erlöschung der Hypotheken in den vorstehenden §§. 71 bis 82 bestimmt ist, kann die Löschung eines jeden Eintrags oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche verlangt werden,

entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils.

Zweiter Titel.

Von Führung der Hypothekenbücher, und vom Verfahren in Hypothekensachen.

---

§. 86.

I. Vom Hypotheken-Amte.

Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsgeschäften über die unbewegliche Sache zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann.

§. 87.

Die Königl. Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realklagen bei diesen Gerichten angewiesen ist.

§. 88.

Ueber Güter, wegen welcher außer dem im vorhergehenden §. 87. bemerkten Falle eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, führen die Königl. Kreis- und Stadtgerichte das Hy-

pothekenamt, bei welchen jedoch für diese Güter ein besonderes Hypothekenbuch angelegt, und von den andern für den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk bestimmten Büchern gesondert geführt werden soll.

§. 89.

Die Königl. Stadt- und Landgerichte, so wie die Herrschaftsgerichte sind über die in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen, und ihrer Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen unterworfenen Güter das Hypothekenamt.

§. 90.

Die gutsherrlichen Gerichte bilden für die der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Güter das Hypothekenamt.

§. 91.

Die Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei demselben gewöhnlichen Form.

§. 92.

Das Hypothekenamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt gegenwärtigen Gesetzes verbundenen Gegenstände, so weit sie als nichtstreitiges Rechtsgeschaft zu betrachten sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Anstände oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinigung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechtsstreitigkeit übergeht,

oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, ha das Hypothekenamt dem Verlangen des Betheiligten nach Umständen durch eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu entsprechen, übrigens die Partheien zum Rechtswege zu verweisen.

§. 93.

Das Hypothekenamt hat innerhalb dieser Grenzen für alle seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente.

§. 94.

Wer durch eine Handlung desselben beschwert zu seyn glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht wenden, welches darüber nach abgefordertem, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypothekenamts ohne Verzug zu erkennen hat.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Hypothekenamt mit dem weitern Verfahren bis zu erfolgtem Erkenntniße inne zu halten. Von diesem Erkenntniße findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Hat aber ein Theil den Rechtsweg gegen das Verfahren des Hypothekenamts ergriffen, so verbleibt es durchgehends bei den Vorschriften der Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

§. 95.

Das Hypothekenamt ist besonders verbunden:

1) das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein hiefür benanntes Mitglied des Hypothekenamts Niemand dazu gelangen kann, und Einsicht davon nehmen darf, bei welcher dafür zu sorgen ist, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädiget werde;

2) bei den Einträgen in das Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, so wie bei den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten;

3) jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Vormerkungen im Hypothekenbuche, sobald es möglich, und nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen.

§. 96.

Das Hypothekenamt handelt in Hypothekensachen nicht unaufgefordert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt demselben unter eigener Haftung nur in so weit ob, als hiezu die Daten und Notizen in dem

Hypothekenbuche selbst sich eingetragen finden, wohin besonders nach Maaßgabe der an jedem Orte geltenden Gesetze und Gewohnheiten, die Einwilligung der Lehen- oder Grundherren, dann der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute, bei einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek auf lehen- oder grundbare, oder in der ehelichen Güter-Gemeinschaft begriffene Güter, überhaupt die Berücksichtigung alles desjenigen gehört, was über die Rechtsverhältnisse eines Gutes, oder des zeitigen Besitzers in dem Hypothekenbuche bemerkt ist.

§. 97.

Das Hypothekenamt soll jedoch zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nothwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitzuwirken suchen; auch hat das Hypothekenamt, wenn demselben Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge u. dgl. amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Löschungen oder Einträgen der Cessionen nothwendig sind.

§. 98.

Das Hypothekenamt haftet nebst der demselben nach Vorschrift des §. 96. obliegenden Prüfung dafür:

1) daß alles dasjenige, was bei demselben zur Aufnahme in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollständig aufgenommen werde;

2) daß keine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch ohne vorgängige Vernehmung desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden, oder dessen Recht dadurch verloren gehen soll, nach näherer Vorschrift der §en 109 seq. und 158 geschehe.

3) daß alle Auszüge aus dem Hypothekenbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen.

§. 99.

Ueberdies muß das Hypothekenamt bei gleicher Haftung:

1) an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand unter den Eheleuten ist, sowohl bei Veränderung des Besitzes, als bei freiwillig bestellten Hypotheken über den Güterstand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Ehetheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen; desgleichen:

2) Wenn bei Veränderungen des Besitzers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten habe, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zu Sicherung dieser Rechte durch §. 139. vorgeschriebenen Einträge, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehme.

§. 100.

Wegen Unterlassung derjenigen Handlungen, worüber jeder Betheiligte für Erhaltung seiner Rechte selbst zu sorgen hat, so wie jener, zu deren unaufgeforderter Vornahme die Hypothekenämter im §. 97. bloß wegen größerer Sicherheit der Betheiligten angewiesen wurden, findet eine Regreßklage gegen das Hypothekenamt, als solches, nicht statt.

Mit der Hypothekenordnung wird zugleich eine Dienstes-Instruktion erlassen, welche die Hypothekenbeamten für die Befolgung der im §. 97. enthaltenen Vorschriften dienstesverantwortlich macht.

§. 101.

II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

Ein Gesuch in Hypothekensachen kann bei dem Hypothekenamte mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Gesuche und Verhandlungen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Verhandlungen aber so viel möglich zu vermeiden.

§. 102.

Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörenden Produkte und Beilagen müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Sammlung und Anordnung wird in einer besondern Instruction näher bestimmt.

§. 103.

In Hypothekensachen kann jeder sowohl für sich als für Andere bey dem Hypothekenamte handeln. Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines Andern verbunden werden, so wird eine förmliche, und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder eine noch vor der wirklichen Aufnahme des Geschäfts in das Hypothekenbuch erfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigers erfordert.

Fremde und unbekannte Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 104.

Insonderheit sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Forderungen einen Schaden zu befürchten hätten;
2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt;
3) unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Forderung die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen;
4) die Eintragung der den Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, so wie der den minderjährigen Kindern hinsichtlich des Vater- oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens auf den Immobilien der Eltern zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund selbst, dem Nebenvormund und der vormundschaftli-

chen Behörde, auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormund und der vormundschaftlichen Behörde gefordert werden;

5) den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepacten aufgenommen hat, verlangen; dieser Unterlassung wegen findet jedoch weder gegen Verwandte noch gegen das Gericht eine Entschädigungsklage statt.

Auch soll die Ehefrau, hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner sind der Vormund, so wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Nutznieſſung oder der Administration des Ehemanns überlassene Illaten zu besorgen.

6) Endlich sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, die Gerichte in allen übrigen, außer den ad 4. bemerkten Fällen, wo das Gesetz denselben die Verbindlichkeit auferlegt, Forderungen bei dem Hypothekenamte anzumelden, oder überhaupt Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen.

§. 105.

Das Hypothekenamt muß jedes bei demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bei entdeckten Mängeln, die noch gehoben werden können, dem Anmeldenden eröffnen, was er noch beizubringen habe.

§. 106.

Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypothekenamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthaft zu verwerfen ist, dessen Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, vorausgesetzt, daß die Sache zur Vormerkung sich eigne.

§. 107.

Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag

eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Cedenten, oder bei Löschungen des Gläubigers u. dgl. kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beiseyn oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden.

§. 108.

Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Beyseyn oder Einwilligung des andern Theils in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu ertheilen.

§. 109.

Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese nie auf einseitiges Verlangen, sondern nur mit Vernehmung desjenigen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, vorgenommen werden.

Derselbe ist daher jederzeit vorher über das Eintragungsgesuch zu hören, und hiezu vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines angemessenen Termins vorzuladen.

§. 110.

Gründet sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes

Testament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und sind hierüber die Documente in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung bei einem Gerichte angesonnen, oder die Eintragung der wegen einer Verwaltung oder einer Curatel im Gesetze gegründeten Hypotheken von der vorgesetzten Behörde, oder wird endlich die Eintragung der gesetzlichen Hypotheken für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothek-Capitalien verlangt, so ist das Gesuch dem Besitzer der zu verhypothecirenden Sache mit Anberaumung eines Termins von acht Tagen zu seiner etwaigen Erinnerung mitzutheilen; außer diesen Fällen aber, und wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch geeigenschaftet ist, derselbe vom Hypothekenamte unter Anberaumung eines Termins, der jedoch nie dreißig Tage übersteigen darf, zu seiner Vernehmung über die nachgesuchte Eintragung vorzuladen.

In allen Fällen hat jedoch die Vormerkung der verlangten Eintragung sofort nach eingereichtem Gesuche, und vor erlassener Ladung, zu geschehen.

§. 111.

Läßt der Vorgeladene die im §. 110. vorgeschriebenen Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres An-

suchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Geeignete im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hiernach angemessenen Ausfertigungen geschritten.

Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die im Titel I. §. 25. 26. 47. und 83. bestimmten Wirkungen ein.

§. 112.

Wenn der Vorgeladene in den gesagten Fällen, binnen dem anberaumten Termine, seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung erklärt, so hat das Hypothekenamt solche ohne weiters vorzunehmen; wenn aber derselbe einen Widerspruch wider das Eintragungsgesuch erhebt, so hat das Hypothekenamt zuvörderst eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen; in deren Ermanglung sind die Partheien zu dem Rechtswege zu verweisen.

Das betreffende Gericht hat das, nach Beschaffenheit der zu Begründung eines Eintragungsgesuches vorgelegten Urkunden, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; das Hypothekenamt hat aber mit allen weitern Hand-

lungen Jnstand zu halten, und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntniße das Geeignete zu verfügen.

§. 113.

Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besitzer der hypothecirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothekgläubiger verlangen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekenamte zur Berichtigung des Mangelnden innerhalb eines Termins von dreißig Tagen unter dem Rechtsnachtheil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termins nicht gehoben, so ist auf weiteres Anrufen des Betheiligten die Vormerkung im Hypothekenbuche zu löschen, es wäre dann, daß der Vorgeladene eine gesetzliche Verhinderungsursache nachweisen könnte.

§. 114.

Protestationen und Vormerkungen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrag, auf den sie sich beziehen; Vormerkungen einer Forderung aber unter den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben; vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eigne.

§. 115.

Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann darüber

einen Rekognitionsschein, und, wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenbrief verlangen. Weder das Eine noch das Andere darf ihm verweigert werden.

§. 116.

Wem die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten sey, ist im Titel I. §. 24. bestimmt.

Auszüge aus dem Hypothekenbuche sind dem Besitzer des Grundstückes, dem Lehen- oder Grundherrn, jedem, dem darauf ein Realrecht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Cedenten und Cessionar derselben, desgleichen jedem Gerichte, vom Hypothekenamte mit beygefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, so muß hierüber der Besitzer der Sache vorher vernommen werden.

§. 117.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuch ohne Unterschied muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, desgleichen jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuche das Datum, an welchem er gefertigt worden, beigesetzt werden.

Vor Ablauf eines Gerichtstages soll kein Auszug aus dem Hypothekenbuche ausgefertigt werden. Verlangt eine Parthei die frühere Ausfertigung, so ist derselben zwar eine solche nicht zu verweigern; das Hypothekenamt hat aber in

diesem Falle keine Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tage erfolgten Einträge zu übernehmen.

§. 118.

Sobald der Conkurs von einem Gerichte eröffnet wird, und das gerichtliche Verbot nicht bereits früher dem Hypothekenamte bekannt gemacht war, soll das Conkursgericht das erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Conkurses dem Hypothekenamte mittheilen, und dieses dasselbe an der gehörigen Stelle in das Hypothekenbuch einschreiben.

Das Conkursgericht ist verbunden, über sämmtliche, zur Conkursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche abzuverlangen, und diesen im ersten Edictstage den Gläubigern vorzulegen.

Die Gläubiger bleiben dessenungeachtet verbunden, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung an den Edictstagen zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuchs zu liquidiren.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theil-

nehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Conkurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

§. 119.

III. Von Hypothekenbüchern im Allgemeinen.

Die Hypothekenbücher sollen nach einem, unter Beobachtung der im §. 129 u. ff. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden.

Sie können nach Umfang eines Gerichts in einem Bande zusammengefaßt, oder nach örtlichen Verhältnissen in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 120.

Jedes unter einem Gerichte gelegene oder zur Competenz eines Hypothekenamts gehörende unbewegliche Gut, desgleichen jedes den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, welches unter einem besonderen Rechtstitel besessen wird, soll, wenn zu dessen Eintrag eine Veranlassung gegeben ist, in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium enthalten.

Daher werden Gutscomplexe, oder Güter mit ihren Zugehörungen nur unter einer Nummer und auf demselben Folium vorgetragen, so lange nur auf dem ganzen Gutscomplexe Hypotheken

eingetragen werden sollen; wenn sich aber die Partheien darüber vereinigen, nur auf einzelne Bestandtheile eines Gutscomplexes, oder Zugehörungen eines Guts, eine Hypothek eintragen zu lassen, so erhalten diese Gegenstände eine eigene Nummer und ein eigenes Folium in dem Hypothekenbuche, insoferne nicht schon auf dem ganzen Gutscomplexe oder Gute, nebst Zugehörungen, Hypotheken bestellt sind; in welchem Falle die Bestimmungen des §. 40. eintreten.

§. 121.

Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichts unter einem eigenen Namen und Folium einzutragen, dabei jedoch dessen Pertinenzeigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können.

§. 122.

Eben dieses ist hinsichtlich jener Güter zu beobachten, über welche, den §§. 87 und 88. gemäß, einer andern Behörde das Hypothekenamt zugewiesen ist.

§. 123.

So lange die in den beiden vorhergehenden Hen bezeichneten Verhältnisse bestehen, findet eines solchen Gutes wegen bei diesem Gerichte gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitzveränderungen statt.

§. 124.

Die Einträge und Vormerkungen müssen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§. 125.

Bei Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Cessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken.

§. 126.

In den Hypothekenbüchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt, und kein Blatt eingelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden.

Die an einem Eintrage vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bey jeder Position zu bemerken.

§. 127.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bei jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden

Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, dabei aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden.

§. 128.

Das Hypothekenbuch soll mit Einschluß der Blätter, welche für die folgenden Einträge vorläufig leer bleiben, paginirt, und jedem Bande ein doppeltes alphabethisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter, das andere nach dem Namen der Besitzer angehängt, und das letzte auch hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rectificirten Zustande erhalten werden.

§. 129.

IV. Von den Rubriken des Hypothekenbuchs.

Das Hypothekenbuch hat folgende Hauptrubriken:

I. die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Reallasten;

II. der Besitzer und der Besitztitel, nebst den Beschrenkungen des Eigenthümers in der Disposition;

III. die Hypotheken mit Inbegriff deren Cessionen und Löschungen.

§. 130.

1) von der ersten Rubrike.

Bei jedem Grundstücke oder Realrechte, welches ein eigenes Folium im Hypothekenbuche erhält, wird auf das erste Blatt die Nummer und alles dasjenige gesetzt, was die Sache von andern unterscheidet; dazu gehören besonders:

1) der Name der Sache, soferne sie eine besondere Benennung führt;
2) ihre nähere Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus, Gutscomplex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Realrecht, z. B. Zehentrecht u. dgl. sey;
3) die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Größe u. dgl.
4) die einzelnen Bestandtheile eines Gutscomplexes, die Gült- und Grundzinsleistungen unter der zum §. 22. Nummer 5. bemerkten Beschränkung, werden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekenbuche bloß mit Angabe des Steuerdistrikts auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll; in dessen

Ermanglung kann auf andere Gutsbeschreibungen, z. B. Urbarien, Saal- und Lagerbücher und dergleichen, verwiesen werden. Mangelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Guts nach ihrer Beschaffenheit, Umfange, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen, Weyher, die Größe der Waldungen u. dgl. beiläufig anzugeben. Bey größern Gütercomplexen sind Grundakten abgesondert zu führen, wenn der Eigenthümer die abgesonderte Führung ausdrücklich verlangt;

5) von den Zugehörungen der Sache sind nur diejenigen, welche diese Eigenschaft durch erklärten Privatwillen erhalten haben, und zwar bloß in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, Zahl oder Beschaffenheit (§. 34.) zu bemerken; daß nähere Verzeichniß derselben kann in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen, oder in den zu einem einzelnen Folium des Hypothekenbuchs abgesondert geführten Grundakten aufgenommen werden;

6) jene Pertinenzstücke, welche im Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium haben, oder unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sind besonders anzumerken.

§. 131.

Steht die Sache im Lehen- oder Grundbarkeitsverbande, oder gehört dieselbe zu einem Fa-

milien-Fideicommisse, so muß dieses Verhältniß ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypothekenämter sind verbunden, hierüber durch Befragen des Besitzers, durch Einsicht der über seinen Besitztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen die erforderliche Gewißheit herzustellen, auch die Lehens- oder Grundbarkeitseigenschaft, sobald sie davon Kenntniß haben, von Amtswegen einzutragen; desgleichen sind die Lehen- und Grundherren befugt, nicht nur die Eintragung dieser Eigenschaft, sondern auch der Art und Größe der Grundbarkeitslasten zu verlangen, und sich durch Einsicht der Hypothekenbücher von der richtig geschehenen Einschreibung zu überzeugen; auch sind die Hypothekenämter verbunden, in allen Fällen, wo ein lehen- oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, den Lehen- und Grundherren, um die denselben nach vorstehenden Vorschriften eingeräumte Befugniß zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 132.

Der Werth der Sache ist, so lange Hypotheken bloß durch erklärten Privatwillen auf dieselbe bestellt werden, nur auf Verlangen des Eigenthümers, nach der Uebereinkunft mit den Gläubigern in dem Hypothekenbuche zu bemerken; derselbe ist entweder nach dem Steuer-Belage im

Kapital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unverdächtigen Kauf- oder Pacht-Contracten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Gutsrechnungen, oder nach beglaubten Guts-Anschlägen, oder in Ermanglung dieser Belege, nach einer von dem Eigenthümer veranlaßten gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen. Sind Gebäude der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibt, so wird jederzeit die assecurirte Summe in dem Hypothekenbuche angezeigt. Bei einer jeden, in das Hypothekenbuch aufzunehmenden Werthsangabe, sind die Belege, worauf solche beruht, genau zu bemerken.

Auf keinen Fall aber hat das Hypothekenamt für die Richtigkeit der aufgenommenen Werths-Angaben eine Gewähr zu leisten.

Wenn Hypotheken aus gesetzlichem Rechtstitel auf eine Sache eingetragen werden sollen, so ist der Eigenthümer auf Verlangen des Gläubigers verbunden, den Werth derselben, nach den, oben für die Werths-Bestimmung der Hypotheken aus erklärtem Privatwillen gegebenen Normen, in dem Hypothekenbuche einschreiben zu lassen.

§. 133.

Wenn Theile des Hauptguts oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt oder zu derselben

erworben werden, so ist dieses zu bemerken und hienach der Werth der Sache, so ferne ein solcher eingetragen war, nach Maaßgabe des vorhergehenden §. 132. zu berichtigen.

§. 134.

Gutszertrümmerungen werden an der Stelle, wo der Gutscomplex eingetragen war, bemerkt, sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmerung einzeln besessen werden, unter besondern Nummern und Folien in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern Gute als Pertinenzstücke übergehen, als solche bei diesem Hauptgute angemerkt.

§. 135.

Die auf der Sache haftenden Reallasten, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen (Titel I. §. 22. Nr. 5.) sollen nach ihrem jährlichen Betrage bemerkt werden.

Von den auf der Sache haftenden Ewiggeld-Capitalien ist eine summarische Anzeige ihres Gesammtbetrages sowohl an Capital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern in das Hypothekenbuch einzutragen und darüber ein beglaubter, jedoch nur summarischer Auszug aus den über die Ewiggelder besonders geführten Büchern den Acten beizulegen.

§. 136.

2) von der zweiten Rubrik.

In die zweite Rubrik ist einzutragen:

1) Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort des oder der Besitzer, insbesondere an Orten, wo eheliche Güter-Gemeinschaft mit der Wirkung des Gesammteigenthums hergebracht ist, beider Ehetheile, nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten;

2) der Rechtstitel, kraft dessen er das Eigenthum der Sache erlangt hat;

3) bei jeder Veränderung des Besitzers, die Zeit, wann sich diese ergeben hat;

4) dasjenige, was die freie Befugniß des Besitzers über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechtstiteln beschränkt, wohin besonders zu rechnen sind: gemeine fideikommissarische Substitutionen, der Nutznießung, die bedungenen besondern Leistungen an einem Andern, die dem Rechtsgeschäfte beigefügten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung, desgleichen die Protestationen oder Vormerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache.

§. 137.

Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschilling das Eigenthum, oder bei der Guts-

übergabe für seine Person Alimente vorbehalten, oder sind statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen worden, so müssen diese Forderungen unter den Hypotheken eingetragen werden.

§. 138.

Der neue Besitzer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besitztitel bei Vermeidung der im Titel I. §. 25 und 26 bemerkten Rechtsfolgen in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 139.

Ist die Handlung, auf welche sich die Besitzveränderung gründet, bei eben demselben Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypethekenbuch zukommt, so muß das Gericht diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen.

§. 140.

Ausser diesem Falle darf das Hypothekenamt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besitztitel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von Einem auf den Andern übergehen kann.

§. 141.

Bei Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des über

die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfordert, daß die Sache durch Erbrecht, oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sey.

Die Theilungsbriefe oder Zeugnisse siegelmässiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edicts über die Siegelmässigkeit zufolge, gleiche Wirkung.

§. 142.

Wird die Eintragung des Besitztitels vermöge eines richterlichen Urtheils verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sey.

§. 143.

Bei Besitzveränderungen unter Lebenden ist wegen jedesmaliger Zuziehung des letzten Besitzers vor Berichtigung des neuen Besitztitels nach Vorschrift der §en 107. 109. und 110 zu verfahren.

§. 144.

3) von der dritten Rubrik.

In der dritten Rubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen.

§. 145.

Bei jeder Forderung sind in die Columne, welche das vorgeschriebene Formular bezeichnet, einzutragen :

1) der Betrag der Forderung;
2) der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Capital bedungene Zinsfuß;
3) der Vor- und Geschlechtsname, Stand und Wohnort des Gläubigers;
4) die Veränderungen in der Person des Gläubigers;
5) Zahlungen oder Minderungen der Forderung;
6) die Erlöschungen der Hypotheken.

§. 146.

Bei jedem Gesuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek muß das Hypotheken-Amt sorgfältig prüfen, ob der Gläubiger für die Forderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelt es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen.

§. 147.

Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene mit einem eigenen Folium im Hypothenbuche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bei jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist.

Ergeben sich dann an dieser Forderung Veränderungen, so soll das Hypothenamt davon bei allen zu seinem Amtskreise gehörigen Gütern die Einträge machen, ausserdem aber den Betheilig-

ten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Eintrags wegen an die andern Hypothekenämter zu wenden habe.

§. 148.

Alle Forderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen oder dabei nur vorgemerkt seyn, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Forderungen jedoch in letzter Columne durch den Beisatz des Wortes „vorgemerkt“ unterschieden.

Die gelöschten Forderungen bringen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervor; von denselben wird aber bei Auszügen aus dem Hypothekenbuche nur die Nummer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beisatze „ist gelöscht“ aufgenommen.

§. 149.

Sind alle auf einer Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlossen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden.

§. 150.

Hat sich der Schuldner bei einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer

andern Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz zum Beispiel die zweite Hypothek zugestanden, so muß bei dem Eintrag jener Hypothek, die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer, und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der letzten Columne bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sey. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechtstitel und der Name des Gläubigers eingetragen.

§. 151.

Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bei den beiden Hypotheken bemerkt werden.

§. 152.

Fordert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine Mehrung der Summe, für welche die Eintragung verlangt oder geschehen ist, so ist das Gesuch bei dem Hypothekenamte anzubringen, und dieses soll nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung unter den Betheiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermanglung aber die Betheiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntniß wird dann das Geeignete in das Hypothekenbuch am gehörigen Orte eingetragen.

§. 153.

Das Verfahren bei dem Eintrag der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Cessionen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den in den §§. 107, 109, 110 und 141. enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

§. 154.

Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fordern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgefertigt werde; doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrag im Hypothekenbuche zusteht.

§. 155.

Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek sollen in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden; auch bei solchen Vormerkungen sind die Vorschriften der §§. 107 und 109 in Anwendung zu bringen. Die Vormerkung selbst geschieht in der Hauptcolumne der dritten Rubrik in chronologischer Ordnung mit den übrigen Einschreibun-

gen; es wird aber zugleich von derselben in der Seitencolumne der Anmerkungen an dem Orte, wo die verpfändete Hypothek eingetragen ist, eine hinweisende Anzeige gemacht.

§. 156.

Gegen den Gläubiger kann ein Arrest auf die eingetragene Forderung vom Hypothekenamte nicht erkannt, sondern bloß auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

§. 157.

Das Hypothekenamt muß von dem Eintrage jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung dem Hypothekschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hiernach in seinen Zahlungen zu achten.

§. 158.

Eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek kann nur mit Beiziehung desjenigen, dessen Hypothekerecht dadurch verloren gehen soll, gelöscht werden, wenn nicht die besondere Beschaffenheit des Erlöschungs-Grundes nach den folgenden nähern Bestimmungen, eine Ausnahme nothwendig macht.

Auf den Antrag desjenigen, welchem durch die Eintragung der Hypothek ein Recht erworben ist, kann die Löschung ohne weiters geschehen.

Ueber die Art und Weise der Beiziehung desselben in allen übrigen Fällen einer nachgesuchten Löschung kommen die Vorschriften der §§. 107 bis 111. in analoge Anwendung.

Im Falle eines Widerspruches der Betheiligten gegen die von einem Andern beantragte Löschung findet das in dem §. 112. vorgeschriebene gerichtliche Verfahren statt, nach dessen Maaßgabe die Löschung von dem Hypothekenamte entweder vorzunehmen, oder die Hypothek in dem Hypothekenbuche ferner stehen zu lassen ist. — Wie der Besitzer der hypothecirten Sache sowohl, als die nachfolgenden Hypothekgläubiger die Löschung einer geschehenen Vormerkung bewirken können, ist im §. 113. verordnet.

§. 159.

Ist der Inhaber der Hypothekforderung, auf deren Löschung angetragen wird, abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt, so hat der Eigenthümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, unter Vorlegung der Beweismittel von dem zuständigen Richter die Edictalcitation des Abwesenden nachzusuchen, welche hierauf in Gemäßheit Kapitels V. §. 3. Cod. Jud. zu verfügen ist. Erscheint der Vorgeladene in dem anberaumten Termine, so ist nach Vorschrift der Gerichtsordnung weiter zu verfahren.

Bleibt er aber aus, so wird, im Falle sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in gerichtlichen Urkunden gründet, nach Produktion derselben in Erlöschung der Hypothek für zugestanden erachtet, hiernach die Löschung von dem Gerichte erkannt, und auf erfolgte Mittheilung des Erkenntnisses an das Hypothekenamt, von demselben vollzogen. — Sind dagegen von dem die Löschung Nachsuchenden Privaturkunden, oder anderweite Beweismittel der behaupteten Erlöschung der Hypothek beigebracht, so wird, wenn der Abwesende nicht schon mit einem Curator versehen ist, demselben ein Curator ad hoc. beigegeben, und mit solchem das Beweisverfahren bis zum Endurtheil fortgesetzt, nach dessen Maaßgabe dann vom Hypothekenamte das Weitere, wie oben, zu verfügen ist.

In allen übrigen Fällen, wo die Löschung der für einen Abwesenden eingetragenen Hypothek nachgesucht wird, hat das zum §. 82 angeordnete Amortisationsverfahren einzutreten.

§. 160.

Die Löschung wegen verspäteten Eintrags (Titel I. §. 73 — 75.) kann nur auf Verlangen des Gerichts, welches in dem Conkurse oder in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen.

§. 161.

Wird die Löschung der Hypothek verlangt, weil die Forderung durch Compensation erloschen ist, so muß über die Richtigkeit der Compensation der Hypothekgläubiger vorher vernommen, und wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden.

Wird die Löschung auf den Grund der Consolidation verlangt, so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche oder im Falle des §. 141. durch Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten vollkommen bewiesen seyn.

§. 162.

In wieferne die Löschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung geschehen muß, ist nach den im §. 158. aufgestellten Grundsätzen zu bemessen. Abschlagszahlungen sind als theilweise Löschungen nach gleicher Vorschrift zu behandeln.

§. 163.

Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Curatoren dem Titel I. §. 12. Nummer 2. und 5. gemäß eingetragen sind, und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit be-

schränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefordert werden, wenn die vorgesetzte Behörde, oder diejenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Curator von aller Verbindlichkeit losgezählt hat.

§. 164.

Zu Löschung der Hypotheken wegen unfreiwilligen gerichtlichen Verkaufs (Titel I. §. 81.) wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichts erfordert, daß der Käufer die Sache frei von allen darauf vorhin eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugnisse zufolge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden mit Ausnahme derselben die übrigen Hypotheken gelöscht.

§. 165.

Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besitzer der Sache entweder die Richtigkeit der Schuld, oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung im Mangel gütlicher Ausgleichung blos auf Vorlage eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils erfolgen.

§. 166.

Die Löschung einer amortisirten Hypothek in dem besondern oben Titel I. §. 82. bemerkten Falle, erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnisses.

§. 167.

Bei dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Original-Urkunde vorlegt, an deren Beibringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigen Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden, Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, indem von dieser die im Titel I. §. 25. und 26. bestimmten Folgen abhängen.

§. 168.

V. Von Löschungen im Allgemeinen.

In welchen Fällen, außer den Hypotheken, andere Einträge, Protestationen oder Vormerkungen im Hypothekenbuche gelöscht werden können, und wie dabei zu verfahren, ist den Bestimmun-

gen gegenwärtigen Gesetzes gemäß, insbesondere nach Vorschrift des §. 158. nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen.

§. 169.

Jede Löschung wird nebst dem ordentlichen Eintrage auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte „gelöscht" unter Hinweisung auf die Nummer des vollständigen Eintrags kurz bemerkt.

§. 170.

VI. Von den Rekognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

Recognitionsscheine sind Certificate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Fertigt dasselbe über eine in das Hypothekenbuch eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so wird diese ein Hypothekenbrief genannt.

§. 171.

Der Recognitionsschein muß bezeichnen, worin der Eintrag bestanden; dann auf welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist.

Dabei soll der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden.

§. 172.

Solche Scheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Gesuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Certifikat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Falle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde selbst, abgefaßt werden.

§. 173.

In dem Hypothekenbriefe muß ausgedrückt seyn:

1) Vor- und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, für welchen die Hypothek erworben wurde;

2) eine gleiche Bezeichnung desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;

3) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beisatze:

a. des lehen- oder grundherrlichen Verbandes, wenn die Sache lehen- oder grundbar ist;

b. des lehen- oder grundherrlichen Consenses, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist;

c. des Werths der Sache, wie er im Hypothekenbuche angegeben ist;

4) der Rechtstitel der Forderung;

5) die Summe, wofür die Hypothek eingetragen wurde;

6) die Nummer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;

7) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, oder welche mit derselben gleichen Rang haben, und wie viele diese im Ganzen betragen;

8) das Datum der geschehenen Eintragung mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet.

§. 174.

Wird der Hypothekenbrief auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte Urkunde selbst gefertiget, so kann, was die Person des Schuldners und Gläubigers, dann den Rechtstitel der Forderung (§. 173. Nr. 1. 2. 4.) angeht, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Punkte aber müssen allemal besonders ausgedrückt werden.

§. 175.

Bei jedem Recognitionsscheine oder Hypothekenbriefe, welcher auf eine dem Hypothekenamte vorgelegte Urkunde selbst (§. 172. und 174.) geschrieben wird, ist der Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschieht, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des einen oder der andern zu trennen.

Reicht der leere Raum der Urkunde für den Recognitionsschein oder Hypothekenbrief sammt der erforderlichen Beglaubigung nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabey jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bogen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypothekenamtes auf dem Blatte wohl befestigt werden.

§. 176.

Für das Hypothekenwesen soll eine Taxordnung in den möglichst geringen Sätzen dem gegenwärtigen Gesetze noch vor dem in dem Einführungsgesetze bestimmten Einführungstermine nachgetragen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juny, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg; Fürst von Wrede;
Graf von Triva; Graf von Rechberg;
Graf von Thürheim; Freyherr von Lerchenfeld;
Graf von Törring; Freyherr von Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath u. General-Sekretär.

Prioritäts-Ordnung

für

das Königreich Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von den Vortheilen überzeugt haben, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Prioritäts-Ordnung mit dem Hypothekengesetze entstehen, so verordnen Wir, nach vernehmung Unsers Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, wie folgt.

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht.

1) im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Gewahrsam des Gemeinschuldners sich befindet, können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen oder beweglichen Sachen bestehet.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß es bei Ausbruch des Conkurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 3.

Dieses Separationsrecht findet daher statt:

1) in Ansehung der Lehen und des zu einem Familien-Fideicommisse gehörenden, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Concurs gerathen ist. Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Competenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen;

2) in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden, Rechtstitel übergeben worden sind, worunter auch die in Commission, dann unter einem Trödelcontrakte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden.

3) in Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in unerböffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind. In beiden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Concursmasse alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Spedition oder andern Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen;

4) in Ansehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zusteht; vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, so weit die Ehefrau den bestehenden Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihren Vermögen haften muß;

5) in Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten oder sonst eigenthümlich erworben haben:

6) in Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, zum Beispiel: aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amts-Cautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter statt.

Oeffentliche, vom Staate bestätigte Leihe- oder Credit-Anstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Capitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalt zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fab-

rik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Conkursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft kraft des Separationsrechtes hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen.

§. 6.

2) besonders bei dem Ewiggeld.

Das Separationsrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Capitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Gilten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Gilten neben dem bei Eröffnung der Gant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren, den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungefreiten Gilten. In Ansehung der gefreiten Gilten und der Ewiggeld-Capitalien hat es bei den Ewiggeld-Rechten sein Verbleiben.

§. 7.

III. Particular-Conkurs.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des

Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen; so müssen diese Vermögentheile ausgeschieden und unter die dazu berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Particularconkurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Universalconkurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Particularconkurs findet statt:

1) bei Lehen, rücksichtlich der Lehenschulden;
2) bei Familien-Fideicommissen, rücksichtlich der Fideicommiß-Schulden;
3) bei dem Ewiggelde (§. 6.);
4) bei Erbschaften in Ansehung der Legatarien- und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; desgleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;
5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde

bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen;

6) bei streng leibfälligen Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliar-Vermögen versicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Besitzers, nach deren Befriedigung erst dieses Mobiliar-Vermögen in den allgemeinen Conkurs gezogen werden kann;

7) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriediget werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Partikularconkurse zustand, nicht geltend machen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so fern zu, als es die Eigenschaft eines Allodial-Vermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12 — 29 bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Klasse.

Zu der ersten Klasse gehören

1) die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Conkurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben.
2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Conkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneyen entstanden sind.
3) Die während des Conkurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, soferne nicht eine

bloße Handlung der Freigebigkeit denselben zum Grunde liegt;

4) der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Conkurses laufenden Jahre;

5) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer,

6) alle directe und indirecte, ordentliche und außerordentliche Staats-Abgaben, so weit dieselben neben dem bei Eröffnung des Conkurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.

7) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich:

a) die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;

b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten und dergleichen;

c) die Beiträge zu den Gemeindelasten;

d) die Beiträge zu der Brandversicherungsgesellschaft.

8) Die für solche (Nummer 6 und 7) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.

MÜNCHEN

9) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Nummer 3. bezeichneten Alimenten.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Nummer 3 bis 8. bemerkten Leistungen und Abgaben, welche während des Conkurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle, daran während des Conkurses, aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Classe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Classen in Ansehung aller Vermögens-Theile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug, nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.

§. 15.

B. Zweyte Klasse.

In die zweite Classe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekengläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Conkurses an fällig werden, so ferne sich hieran, nach Abzug der davon zu ent-

richtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergiebt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 59 und 60. gemäß, nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Capitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Conkurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Conkurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdann, wenn das Capital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn man auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Classifikation gestellt werden; es ist jedoch im Prioritäts-Urtheil zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustsgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriediget werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothecirten Güter zusammen geworfen, und aus dem Gesammt-Erlöse die auf alle ver-

hypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorzug der zweyten Classe keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Classe nicht erhalten, in einer der folgenden Classen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, zukömmt.

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bey Eröffnung des Conkurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Classe.

In die dritte Classe gehören:

1) diejenigen, welche ein Faust- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bei Eröffnung des Conkurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Conkursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;

2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Conkurses zur Erzielung der

Früchte Vorschüße an Saamengetreid oder Geld gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Conkurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüße hinreichen;

3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miethe sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, soferne die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen;

4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrie-Anstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh, und Wirthsschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material, die producirten Waaren oder Fabricate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;

5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüße, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;

6) Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Bothen wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere der im §. 21. Nummer 2 und 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Nummer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§. 23.

D. Vierte Classe.

Zu der vierten Klasse gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Classen zusteht:

1) die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben;

2) die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen in Ansehung desjenigen, was sie

aus der Vormundschaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben;

3) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittibsitzes. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bräutigam als Heirathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist;

4) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der älterlichen Verlassenschaft;

5) der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgen;

6) Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;

7) Wechselforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein ei-

genes Wechselrecht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben;

9) Forderungen, welche aus, dem gegenwärtigen Gesetze vorangehenden, Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer General-Hypothek versehen waren, soweit sich solche nicht zur zweyten Classe eignen; ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des gegenwärtigen Hypothekengesetzes auf solche Objekte bestellt waren; die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können.

§. 24.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drei Classen an der Conkursmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe nicht hin, so sind die sub Nro. 1., jedoch mit der unten zu erwähnenden Beschränkung, und Nro. 2. des §. 23. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die unter den übrigen Nummern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Der hiernach den Kindern des Gemeinschuldners eingeräumte Vorzug hat sich bloß auf die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu beschränken, so, daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieser Classe stehen bleiben, aber in der erwähnten Voraussetzung, mit den übrigen Gläubigern der Classe verhältnißmäßig befriediget werden.

Reicht die Masse nicht einmal zu der vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Conkurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.

§. 25.

E. Fünfte Classe.

In die fünfte Classe gehören:

1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Classen zugestanden ist;
2) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen, Leistungen, Bodenzins oder andern Reallasten desgleichen an bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen, soweit diese Rückstände den

im §. 12. und 16. bestimmten Zeitraum überstiegen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Classen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Classe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befridigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Forderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Classe.

Zur sechsten Classe gehören:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathsguts und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen muß;
2) die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen die bloßen Verzugs-Zinsen nach den nähern Bestimmungen des §. 29.
3) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;
4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

§. 28.

Die in dieser Classe aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27.

vorgetragen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bei der fünften Classe bestimmt ist, verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

G. Besondere Bestimmungen.

1) Von den Zinsen im Concurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16. und 25., zu beurtheilen.

Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Conkurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des Conkurses rückständigen Zinsen wird ein Jahres-Zins in jene Stelle gesetzt, wohin das Capital selbst gehört.

Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Classe (§. 27.).

§. 30.

2) Vom Rechte der Ehefrauen im Conkurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringug des Heurathsguts oder andern Vermögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu

halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß, bei den in verschiedenen Gebietstheilen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3) Von den Kosten des Conkurses.

Die Kosten, welche nach eröffnetem Conkurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Conkursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderungen derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgestellten Masse = Curatoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben; so wie die Kosten des eigentlichen Conkursverfahrens, werden von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

§. 32.

Damit jedoch die Conkurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden, soll das Conkursgericht, wenn es von diesem Aktiv= oder Passivstande schon vor der Ediktalladung Kenntniß hat, davon in der Ediktalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber

in dem ersten Edictstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktiv- und Passiv-Standes mit actenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Conkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde.

§. 33.

Wollen bei einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweiten Classe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie alsdann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Classe kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Conkurse.

Gegenwärtige Prioritäts-Ordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locations-Gesetze zum Nachtheil baierischer Unter-

thanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Conkurs eröffnet ist, ein Partikular-Conkurs von den baierischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staats-Verträge eintreten.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juny, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg; Fürst von Wrede;
Graf von Triva; Graf von Rechberg;
Graf von Thürheim; Freyherr von Lerchenfeld;
Graf von Törring; Freyherr von Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath u. General-Sekretär.

Gesetz,

die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung be-

stimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welcher die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenconsense mit dem 1. Januar 1827. an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) hinsichtlich des Hypotheken-Gesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche dem Hypothekengesetze §. 22. gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §. 1. bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetze §. 25. und 26. und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Be-

sitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1. bestimmten Termins angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbeweglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuerkatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst actenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22. Nummer 5. des Hypothekengesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekenforderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bey dem Verkaufe bedungenen Bodenzinse, sobald sie ihm bey Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art actenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengesetze §. 135. bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Be-

nennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengesetze anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erloschenen Lehenconsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenconsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern, Hypotheken vorgesetzt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17. bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen

innerhalb des angeführten Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1. bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpunkte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi-Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damals geltenden Prioritätsordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2 — 9. bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protokoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1. bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Rekognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze, (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen dem Hypothekengesetze §. 11. gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten ist, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldnees, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147. eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausfluße des §. 1. bestimmten Termins die Ediktalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebetene Ediktalladung der Gläubiger nach den Vor-

schriften Cod. jud. Cap. V. §. 3. No. 2. jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers zu erlassen.

§. 15.

Auch stehet ausnahmsweise von der im §. 13. Absatz 3. enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem großen Güter-Complexe bestehendes Immobile besitzt, frei:

1) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effectuiren;

2) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreymonatlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreimalige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer Generalhypotheken auf bestimmte Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre For-

derungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3) nach Ablauf dieses Termins wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesetzten Präjudizes erkannt;

4) die von dem Schuldner selbst angegebenen aber nicht erschienenen Gläubiger werden als in die von ihm anzubietende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypothekenbuch verfügt;

5) zugleich aber wird von Ablauf jener Frist an zu Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monaten belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gerichte das Resultat der etwa erfolgten gütlichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber, an, welche bestimmte Sicherheitsobjecte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7) Er legt zugleich die Beweismittel darüber vor, daß das zu unterstellende Object den Werth

der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteige;

8) das Gericht hat demnächst unter Zugrundlegung der im §. 132. des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündung geschehen ist;

10) nach erlassenem Erkenntnisse aber und wenn sich der Gläubiger mit der angebotenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maaßgabe der in dem Darlehens-Contracte bestimmten Aufkündungszeit zu fordern;

11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Geeig-

nete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonatlichen Termin verfließen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekgläubiger benützt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147. eingetragen werden.

13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20. des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen

aktenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110. vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monate des nach dem §. 1. bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruction bestimmt.

§. 18.

2) hinsichtlich der Prioritäts-Ordnung.

Concurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1. bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebietstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei Conkursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822. zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10. Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen §. 10. Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpunkte eröffneten Conkursen dem §. 10. Absatz I. gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermal, und zwar nach drei monatlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee den ersten Juny im Jahre Ein tausend, acht hundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg; Fürst von Wrede;
Graf von Triva; Graf von Rechberg;
Graf von Thürheim; Freyherr von Lerchenfeld;
Graf von Törring; Freyherr von Zentner.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath u. General-Sekretär.

Verordnung

Die Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822 betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die im Gesetze vom 1. Juny 1822, die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung betreffend, Paragraph 17. erwähnte, dessen genauen Vollzug sichernde besondere Instruction, samt den Formularien für die Protokolle, Mustereinträge, Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe, nebst der Instruction für die Schätzungen und Schätzleute in Hypothekensachen, nach Unserer in dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreiches vom 1. Juny vorigen Jahres III. Nummer 5. gegebenen Entschließung entwerfen lassen, und indem Wir deren Bekanntmachung zu allgemeiner

Befolgung durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt hiemit verfügen, verordnen Wir dabey weiter, wie folgt:

I.

Damit das Hypotheken-Gesetz mit dem über die Einführung desselben erlassenen Gesetze nach gegenwärtiger Instruction auf das Genaueste vollzogen werde, ist nicht nur bey allen Amts-Visitationen und Extraditionen auf den Zustand der Hypotheken-Bücher die besondere Aufmerksamkeit zu richten, sondern es sollen auch besondere Visitationen, worüber Unser Staats-Ministerium der Justiz die nähere Anordnung treffen wird, während des Einführungs-Termines abgeordnet werden, um sich zu versichern, daß alle Hypotheken-Aemter dasjenige, was zu förderlicher und richtiger Herstellung des Hypotheken-Buches erfodert wird, genau und zweckmäßig vornehmen.

Jene Hypotheken-Aemter, welche sich hierin nachläßig bezeigen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten zu Herstellung des Hypotheken-Buches ein eigenes Individuum abgeordnet werde.

II.

Ergeben sich bey Ausführung des Hypotheken-Gesetzes mit dem Einführungs-Gesetze, dann bey Fertigung der neuen Hypotheken-Bücher Zweifel und Anstände bey einzelnen Hypo-

theken-Aemtern; so haben sie dieselben dem vorgesetzten Appellationsgerichte oder der vorgesetzten Justizkanzley allemal vorzulegen.

Bey jedem Appellationsgerichte sind zu Bescheidung solcher Anfragen zwey ständige Referenten aus den Mitgliedern des in der Instruction Paragraph 1. Nummer 1. benannten Senates zu bestellen, welche in demselben Vortrag darüber zu erstatten haben.

Eben so ist bey jeder Justizkanzley ein beständiger Referent zu ernennen, welcher die Vorträge hierüber in den Sitzungen erstattet.

Sind die vorgelegten Anfragen weniger bedeutend, und leicht zu entscheiden; so hat das Appellationsgericht oder die Justizkanzley das anfragende Hypotheken-Amt sogleich zu bescheiden, die gefaßten Beschlüße und Bescheide aber vierteljährig Unserem Staats-Ministerium der Justiz, mit Bericht und Akten vorzulegen.

Zweifelhafte Fälle und Anfragen aber sind, ohne vorher die Hypotheken-Aemter zu bescheiden, zu Unserem Staats-Ministerium der Justiz jedesmal sogleich einzusenden, welches die Entschließung hierauf erlassen wird.

III.

Sollte ein Hypotheken-Beamter im Vollzuge des Hypotheken- und des Einführungs-Gesetzes sich nicht zu finden wissen; so bleibt es

den vorgesetzten Obergerichten überlassen, denselben an solche Aemter hinzuweisen, wo er durch Anschauung allenfalls schon fertiger Hypotheken-Bücher oder wohlgeordneter Materialien sich zu belehren vermag.

München, den 13. März 1823.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,

von Nemmer.

Instruction

über

den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes

vom 1. Juny 1822.

Erster Theil.

Allgemeine, das Hypothekenwesen überhaupt betreffende Instructions-Puncte.

§. 1.

1. Von den Hypotheken-Aemtern.

Die Behandlung der in den Hypothekensachen vorkommenden Geschäfte, die Führung und Aufbewahrung der Hypotheken-Bücher mit den dazu gehörenden Akten und Beylagen, soll bey den Gerichten, welche nach dem Hypotheken-Gesetze §. 86 — 90. das Hypotheken-Amt bilden, in folgender Art geschehen:

1) Bey den Königlichen Apellationsgerichten hat der für Familien-Fideicommisse durch die Instruction vom 22. December 1818 (Intelligenz-Blatt vom 6. Januar 1819.) angeordnete Senat auch das Hypotheken-Amt zu führen.

Das Präsidium hat aus den diesen Senat bildenden Mitgliedern einen Rath zu ernennen, welcher unter seiner Aufsicht die das Hypothekenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen hat.

Wichtigere Gegenstände, die einen Collegial-Beschluß fodern oder räthlich machen, hat das Präsidium von ihm in diesem Senate vortragen zu lassen.

2) Bey den Königlichen Kreis- und Stadtgerichten soll zu Führung des Hypotheken-Amtes ein Mitglied des Gerichtes beauftragt werden.

Der Vorstand des Gerichtes hat über dessen Geschäftsführung die Aufsicht zu pflegen, alle Concepte der Ausfertigungen zu revidiren und zu beglaubigen.

3) Bey den Königlichen Landgerichten, so wie bey den Herrschafts- und Patrimonialgerichten hat es zwar bey den allgemeinen Bestimmungen über deren Formation und Geschäftsgang sein Bewenden

Jedoch haben die Gerichts = Vorstände den Hypotheken = Geschäften sich vorzugsweise selbst zu unterziehen. Nur einzelne Handlungen können einem Assessor oder rechtsgelehrten Actuar überlassen werden.

Die Ueberlassung an vorhandene, wenn gleich verpflichtete Schreiber, ist auf das Strengste verboten und deren Dienstleistungen sind auf das Actuariat und auf die Schreiberey beschränkt.

§. 2.

Die zu Behandlung der Hypothekensachen bestimmten Personen haben folgende besondere Pflichten:

1) Sie sollen die Anmeldenden an allen Tagen, gebotene Feyertage ausgenommen, zu jeder Zeit sogleich, und zwar nach Ordnung der Anmeldung, ohne einen vor dem Andern zu begünstigen, vernehmen;

2) Sie sollen alle Hypothekensachen, besonders die Einträge und Vormerkungen, unverweilt erledigen;

3) Bey allen Protokollirungen, Einträgen und Ausfertigungen mit aller möglichen Pünktlichkeit handeln;

4) Die Hypotheken = Bücher und dazu gehörenden Akten sorgfältig aufbewahren und bey

eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit bringen; endlich

5) In allen das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten die strengste Verschwiegenheit beobachten.

§. 3.

Wegen Nachläßigkeit, Unordnung und Unregelmäßigkeit in Führung der Hypothekensachen, bleiben dieselben auch in jenen Fällen, wo sie dafür privatrechtlich nicht haften, Dienstesverantwortlich.

Insbesondere sollen diejenigen, welche die im §. 97. des Hypotheken-Gesetzes enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, mit Ordnungsstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, nach Beschaffenheit der Fälle belegt, oder nach Umständen und Ermessen der vorgesetzten Amts-Behörde nach den Disciplinar-Bestimmungen des Edicts über die Verhältniße der Staatsdiener vom 26. May 1818 behandelt werden.

Außerdem sollen die vorgesetzten Amts-Behörden darauf sehen, daß diejenigen Hypotheken-Beamten, welche die Hypotheken-Bücher vor Individuen, die kein Interesse haben, sie einzusehen, nicht sorgfältig bewahren, nach Beschaffenheit der Umstände sogleich vom Hypotheken-Amte entfernt werden.

§. 4.

II. Von den Hypotheken-Büchern, und den dazu gehörigen Akten.

Im Allgemeinen:

A. Hypotheken-Bücher.

Die Hypotheken-Bücher sollen nach den, gegenwärtiger Instruction beyliegenden Formularen und den denselben einverleibten Muster-Einträgen geführt, und in dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten werden.

Damit für das vorgeschriebene Formular bey allen Hypotheken-Aemtern die höchste Gleichförmigkeit erzielt werde, ist die Einrichtung getroffen worden, daß bey allen Expedituren der Königlichen Appellationsgerichte ein hinreichender Vorrath von dem, zu den Hypotheken-Büchern bestimmten Papiere mit den, dem Formulare angemessenen Linien schon versehen, vorhanden ist; die Hypotheken-Aemter haben von denselben ihren Bedarf zu beziehen und zu den Hypotheken-Büchern durchaus kein anderes, als das von dorther bezogene Papier zu verwenden.

§. 5.

Bey den Königlichen Kreis- und Stadtgerichten muß dem Hypotheken-Gesetze §. 88. gemäß, für die mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Güter ein besonderes und von den andern für den eigentlichen Stadt-

gerichts-Bezirk bestimmten Büchern unterschiedenes Hypotheken-Buch angelegt und geführt werden.

Die Abtheilung des Hypotheken-Buches für den Stadtgerichts-Bezirk in mehrere Bände, nach Verschiedenheit der innerhalb oder außerhalb der Stadt gelegenen Gebäude und Grundstücke, nach Stadtvierteln und dergl., bleibt dem klugen Ermessen der Gerichte überlassen.

Die Abtheilung des Hypotheken-Buches in Bände bey den übrigen Hypotheken-Aemtern muß nach örtlichen Verhältnißen, nach Gemeinden, Steuer-Districten, Dörfern oder Flurmarkungen geschehen, und dabey muß der Bedacht genommen werden, daß weder zu kleine Bände in vermehrte Anzahl angelegt, noch die Bände in einem allzugroßen Umfange gebildet werden.

Höchstens zwölf Buch Papier zu einem Bande, ohne die Register, werden diesem Zwecke am meisten entsprechen.

Aus eben diesem Grunde kann das Hypotheken-Buch für einige kleine Dorfschaften, oder mehrere einzeln gelegene Besitzungen in einem Band zusammengefaßt, oder im ungewandten Falle für eine größere Gemeinde oder Flurmarkung durch mehrere Bände in fortlaufenden Nummern fortgesetzt werden.

§. 6.

Jeder Band des Hypotheken-Buches muß ein besonderes Titelblatt erhalten, welches die Stadt, Gemeinde oder Abtheilung derselben und dabey, wenn eine Abtheilung durch mehrere Bände fortläuft, die Nummer des Bandes ausdrückt, z. B.:

Hypotheken-Buch
für
die Stadt Zeil.
Band I. (II. III. ꝛc.)

oder:

Hypotheken-Buch
für
die Ortschaften
Schönbach, Schönbrunn, mit der Urachsmühle.

Dieselben Titel, wie sie auf das erste Blatt eines jeden Bandes kommen, müssen auch außen auf den Rücken des Einbandes mit großen wohl lesbaren Buchstaben gesetzt werden.

Bey der ersten Anlage muß in jedem Bande des Hypotheken-Buches für künftige Einträge eine angemessene Zahl von Blättern leer gelassen werden.

Der ganze Band, sowohl auf den beschriebenen, als leeren Blättern, wird sogleich mit

fortlaufenden arabischen Ziffern auf allen Seiten paginirt.

Auf der letzten Seite eines jeden Bandes wird die Zahl der darin enthaltenen Seiten bemerkt und vom Amte beurkundet, zum Beyspiel:

Der erste Band des Hypotheken-Buches der Stadt Zeil enthält: Eintausend zweyhundert Seiten, welches hiemit amtlich bezeugt wird.

N. N. den (Datum).

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Jedem Bande müssen sodann die im Hypotheken-Gesetze §. 128. vorgeschriebenen doppelten alphabetisch geordneten Register beygefügt werden.

§. 7.

B. Hypotheken-Protokolle.

Für die in Hypothekensachen vorkommenden Handlungen wird ein chronologisch fortlaufendes Protokoll angelegt, nach der bey dem Hypotheken-Buche getroffenen Abtheilung (§. 5.) gleichförmig abgetheilt, und den Bänden des Hypotheken-Buches correspondirend in eben so viele Bände gebunden.

Jeder Protokoll-Band erhält einen Titel: Hypotheken-Protokoll, mit Beysetzung des Titels desjenigen Bandes des Hypotheken-Buches, zu welchem er gehört, z. B.: zum Hypotheken-Buch für die Stadt Zeil.

Dieser Titel wird eben so, wie beym Hypotheken-Buche (§. 6.) vollständig sowohl auf das erste Blatt, als auch auf den Rücken des eingebundenen Protokoll-Buches gesetzt.

Zu den Hypotheken-Protokollen wird zwar ein gutes Papier, jedoch nur nach dem zu andern Gerichtshandlungen gewöhnlichen Formate, genommen.

Bey der ersten Anlage müßen auch in den gebundenen Protokoll-Büchern eben so wie im Hypotheken-Buche, der künftigen Einträge wegen, mehrere Blätter leer gelassen werden.

Jeder Band dieser Bücher wird eben so auf allen Seiten paginirt, jedoch wird am Ende des Bandes nur ein einziges alphabetisches, nach den Namen der Besitzer angelegtes Register beygefügt.

Ist das zu einem Bande des Hypotheken-Buches gehörige gebundene Protokoll voll geschrieben, so wird ein zweyter, dritter Band u. s. w. angelegt, und sodann sowohl auf dem Titel, als auf dem Rücken dieser Bände jedesmal die Nummer des einzelnen Bandes bemerkt.

§. 8.

In Ansehung dieses Hypotheken-Protokolles ist im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) Die allgemeinen gesetzlichen Erfoderniße eines Protokolles sind auch bey diesen Protokol-

len, welche in die Hypotheken = Protokoll=Bände aufgenommen werden, genau einzuhalten.

2) In denselben soll nichts radirt, nichts ohne rechtfertigende, vom Protokollführer zu unterschreibende Seiten = Bemerkung ausgestrichen, jede Zwischenschrift sorgfältig vermeiden, und nirgends ein Blatt eingelegt werden.

3) Die Summen sind nicht nur mit Buchstaben, sondern auch mit Ziffern auszudrücken. Häufig können die letzten mit Vortheil am Rande ausgeworfen werden.

4) Das Protokoll soll den anwesenden Interessenten vorgelesen, nach erfolgter Genehmigung von ihnen, vom Hypotheken = Beamten und vom Protokollführer unterzeichnet, und am Schluße mit dem in Buchdruckerschwärze aufzudrückenden Gerichtssiegel beglaubigt werden.

5) Jedem Protokolle ist, wo möglich, sogleich der auf den gestellten Antrag gefaßte Beschluß und dessen Vollzug beyzufügen, z. B.: Wird hienach der Eintrag in das Hypothenbuch gemacht, der Hypothekenbrief ausgefertigt, und dem Gläubiger (Schuldner) ausgehändigt.

6) Insbesondere sollen die Hypotheken=Aemter, wenn nach dem Beschluße noch eine weitere

Handlung, z. B. die Vernehmung des Schuldners oder seiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde und dergleichen nothwendig ist; am Schluße des Protokolles den Interessenten den Termin hiezu jedesmal sogleich anzusetzen und eröffnen; z. B.: Wird die Vormerkung im Hypotheken-Buche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Recognitions-Schein ausgefertigt, und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Foderung auf den (Datum) vorgeladen, welcher Beschluß auch dem Gläubiger sogleich eröffnet wurde.

7) Wenn auf solche Weise nach dem Beschluße Einträge oder Vormerkungen in dem Hypotheken-Buche gemacht worden sind; so ist am Rande des Protokolles der Band und die Seite des Hypotheken-Buches, wo sich die Einschreibung befindet, kurz zu bemerken; z. B. Hypotheken-Buch für Zeil Band II. Seite 20. 31. und 67.

8) Eben so ist zugleich auch umgekehrt bey jeder Einschreibung im Hypotheken-Buche in der dritten Columne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypotheken-Protokolls, wo die veranlassende Protokollirung vorkömmt, zu allegiren, z. B. Hypoth. Prot. Zeil Band III. S. 520.

§. 9.

Im übrigen werden den Hypotheken-Aemtern in Beziehung auf Protokollirungen in Hypothekensachen noch ferner nachstehende besondere instructive Weisungen gegeben:

1) Legen die sich anmeldenden Interessenten bey Aufnahme eines Protokolls Urkunden vor; so soll der den bezweckten Eintrag im Hypotheken-Buche betreffende Punct und Inhalt der Urkunden seinem wesentlichen Inhalte nach in das Protokoll aufgenommen, die Urkunden aber, wenn nicht der Recognitions-Schein oder Hypothekenbrief auf denselben sogleich beygefügt wird, sollen mit dem Beysatze: „Producirt zum Protokolle des Hypotheken-Amtes vom (Datum)" bezeichnet, und hierauf demjenigen, dem sie gebühren, zurückgegeben werden. Der Producent kann nicht angehalten werden, Abschriften davon zu den Hypotheken-Akten zu übergeben oder auf seine Kosten fertigen zu lassen. Nur der Gegentheil kann auf seine Kosten eine Abschrift verlangen.

2) Die Hypotheken-Aemter werden jedoch auf die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 97. und 99. besonders aufmerksam gemacht und angewiesen; die bey den verschiedenen Anmeldungen vorgelegten und vorzulegenden

Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach genau durchzulesen, und zu sehen, ob sie nichts enthalten, zu dessen Eintragung oder Vormerkung das Hypotheken-Amt nach Verschiedenheit der Fälle, entweder unter Selbsthaftung, oder wenigstens unter besonderer Dienstverantwortlichkeit, auch unaufgefodert verbunden ist.

3) Kommen schriftliche Anmeldungen und Vorstellungen ein, so werden diese nur kurz zum Protokolle adregistrirt und mit der treffenden Nummer versehen, zu den Beylagen (§. 10.) aufgenommen. Auch bey solchen Adregistrirungen wird die Unterschrift des Hypotheken-Beamten und des Protokollführers, so wie die Beydrückung des Gerichtssiegels mit Buchdruckerschwärze erfodert.

4) findet das Hypothekenamt Veranlassung, in Beziehung auf irgend eine Eintragung oder Vormerkung von Amtswegen einzuschreiten; so können statt der Protokollirung ähnliche kurze Registraturen angewendet, und mittelst derselben kann das Geeignete verfügt werden.

5) Werden Gegenstände zum Protokoll angemeldet, welche die Einschreibung in verschiedene Abtheilungen des Hypotheken-Buches zur Folge haben, z. B. eine Foderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere in verschiedenen Flurmarkungen gelegene, und in ver-

schiedenen Bänden des Hypotheken-Buches befindliche Immobilien eingetragen werden soll; so ist es nicht nothwendig, daß das hierüber aufgenommene Protokoll in alle, den verschiedenen Abtheilungen des Hypotheken-Buches correspondirende Bände des Hypotheken-Protokolles eingeschrieben werde. Es ist hinreichend, wenn es in einem Bande desselben aufgenommen ist, und zwar soll dieses in jenem Bande geschehen, zu welchem das Haupt-Object gehört. Jedoch ist es unerläßlich, daß daselbst auf alle jene Bände und Seiten des Hypotheken-Buches hingewiesen werde, wo eine Einschreibung geschehen ist, und daß in allen correspondirenden Hypotheken-Protokollen eine kurze Vormerkung deßhalb aufgenommen werde.

6) Sind endlich einmal die Hypotheken-Bücher wirklich gefertigt; so sollen die Hypothekenämter bey neuen Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen die einschlagenden Bände und Folien, so wie die dort befindlichen Einschreibungen jedesmal nachsehen, um sich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypotheken-Buch enthält, an der Identität der Sache, dem Besitzer, dessen Dispositions-Fähigkeit, an der Identität des Gläubigers bey Cessionen, Löschungen und Ver-

pfändungen einer Hypothek, also im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypotheken = Buche zur Rechts = Gültigkeit des neu aufzunehmenden Gegenstandes erfoderlich ist.

Die gefundenen Anstände sind den Interessenten zum Protokolle zu eröffnen und denselben ist deren Beseitigung, oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlassen.

Doch kann indessen in den hiezu geeigneten Fällen die Vormerkung im Hypotheken-Buche geschehen.

§. 10.

C. Beylagen zum Hypotheken-Protokolle.

Die Beylagen, welche bey den zu Protokoll gekommenen Handlungen vorkommen, sollen nach der für das Hypotheken = Buch und Protokoll getroffenen Abtheilung in besondern Beylagenbänden gesammelt, fortlaufend numerirt und nachdem auf denselben außer den Nummer auch der Band und die Seite des Hypotheken = Protokolls, zu dem sie gehören, bemerkt ist, in chronologischer Ordnung diesen Beylagen = Bänden beygefügt werden.

Um die Beylagen ohne Gefahr des Verlierens oder Verlegens gehörig aufbewahren zu können, ist zu jedem Bande des Hypotheken = Proto=

kolls sogleich eine Tektur anzulegen. Sie erhält außen auf der ersten Seite die Aufschrift: Beylagen, mit beygefügter Benennung desjenigen Bandes des Hypotheken-Protokolls, zu dem sie gehört, z. B.

Beylagen
des Hypotheken-Protokolls
zu
dem Hypotheken-Buche der Stadt Zeil.

In dieser Tektur ist jede Beylage, welche beym Hypotheken-Amte eingekommen ist, sogleich beyzuheften.

Ist die angelegte Tektur zu einem hinreichend starken Bande herangewachsen; so wird die zweyte, dritte u. s. w. angelegt und alsdann muß außen auf dem Titel die fortlaufende Nummer jeder einzelnen Tektur und die darin enthaltene Zahl der Beylagen selbst bemerkt werden: z. B. Band I. Nummer 1. bis 200. Band II. Nummer 201 bis 300. Band III. Nummer 301. —

Unter diese Beylagen sind aufzunehmen: alle schriftliche beym Hypotheken-Amte eingekommene Eingaben, Anmeldungen und Anträge, ingleichen Briefe, welche das Hypotheken-Wesen betreffen, und eine amtliche Registratur veranlassen, besonders aber schriftlich eingebrachte Abschätzungen, grundherrliche schriftlich abgegebene Consense,

schriftlich eingekommene Anmeldungen der Grundbarkeit, Zehent-Pflichtigkeit, oder auf speciellen Rechts-Titel beruhender Reallasten, Verzeichnisse der Zugehörungen u. d. gl.

Besondere Concepte von Ausfertigungen für gewöhnliche Ladungen, Recognitions-Scheine, und Hypotheken-Briefe finden unter den Beylagen keinen Platz. Dazu werden die vorgeschriebenen Formularien §. 36. verwendet, welche ohnehin vorräthig und in vorkommenden Fällen nach Inhalt des Protokolls und Hypotheken-Buches nur auszufüllen sind. Kommen indessen in andern Fällen Concepte von Ausfertigungen vor, welche dem Protokolle als Beschluß nicht sogleich einverleibt werden können, z. B. Concepte zu Correspondenzen mit andern Gerichts- oder Administrativstellen u. dgl. so sind auch diese unter die Beylagen aufzunehmen.

Dem Hypotheken-Amte producirte Urkunden gehören in der Regel unter die Beylagen nicht (§. 9. Nr. 1.) und es können nur seltene Fälle seyn, in denen Ausnahmsweise eine solche Urkunde allenfalls in Abschrift unter den Beylagen aufgenommen werden muß.

§. 11.

D. Hypotheken-Special-Akten.

Die Aufnahme aller das Hypothekenwesen betreffenden Geschäfte und Gegenstände in die

(§. 7 — 10.) bisher beschriebenen allgemeinen Hypotheken = Protokolle und Beylagen = Bände bildet die Regel.

Indessen gelten hievon Ausnahmen in folgenden Fällen:

1 Bey den Königlichen Appellations-Gerichten sind über jedes Immobilie, welches nach §. 120. des Hypothekengesetzes eine eigene Nummer und ein eigenes Folium erhält, die Akten gesondert zu führen, und jeder gesonderte Aktenband (Fascikel) ist mit derselben Nummer, welche derselbe Gegenstand im Hypotheken = Buche erhalten hat, zu bezeichnen.

In dem Hypotheken = Buche ist sich darauf in der Art zu beziehen: Hypotheken-Akten Fasc. XX. Nr. 13.

Die römische Ziffer bezeichnet die Nummer des besondern Aktenbundes und die arabische die darin betreffende Nummer der einzelnen Handlung.

2. Eben dieses sollen die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte in Ansehung jener Güter beobachten, wegen welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird und für welche sie dem Hypotheken = Gesetze §. 88. und dieser Instruction §. 5. gemäß ein besonderes Hypotheken = Buch zu führen haben.

3. Bey allen übrigen Hypotheken-Aemtern soll eine Absönderung der zu einer Nummer und einem Folium des Hypotheken-Buches gehörenden Akten, dem Hypotheken-Gesetze §. 130. gemäß, nur in dem Falle statt finden, wenn der Gegenstand in einem größeren Guts-Complexe besteht und der Eigenthümer die abgesönderte Führung der Akten ausdrücklich verlangt.

In jedem solchen gesönderten Aktenbunde ist für alle zu demselben Gutskomplexe gehörende Anmeldungen und Producte ein besonderes chronologisch fortlaufendes Protokoll anzulegen, welchem die Beylagen, auf welche sich im Protokolle bezogen wird, in eben diesem Aktenbunde unter fortlaufender Nummer beyzulegen sind.

Die Hypotheken-Aemter haben sich bey Anlegung und Fortführung dieser Special-Protokolle und Specialsammlungen von Beylagen in Ganzen eben so zu benehmen, wie ihnen in Ansehung des allgemeinen Hypotheken-Protokolles und Beylagenbände im §. 7 — 10. dieser Instruction vorgeschrieben ist.

Dergleichen gesönderte Aktenbunde werden rubricirt:

Hypotheken-Special-Akten,

sie werden mit einer unter den sämmtlichen Akten der Art fortlaufenden Nummer versehen und zu-

gleich wird das Object sammt dessen Folium im Hypotheken-Buche auf dem Rubrum bemerkt: z. B.

Hypotheken-Special-Akten.
Fasciculus XV.
Den Großen und kleinen Zehent auf der ganzen Markung von X. betreffend.
Zum
Hypotheken-Buche für das Dorf X.
Band I. Seite 16.

Die Allegation im Hypotheken-Buche geschieht sodann in der Art:

Hyp. Spec. Akten Fasc. XV. Nr 3. und Nr. 15.

§. 12.

Von den Rubriken des Hypotheken-Buches und von den Einträgen in dieselben insbesondere.

I. Von der ersten Rubrik.

Zu der ersten Rubrik des Hypotheken-Buches oder vielmehr eines jeden darin vorkommenden Hypotheken-Foliums gehört vor Allem:

I. die Sache und bey dem Eintrage derselben ist zu beobachten:

1. Jede unbewegliche Sache und jedes derselben gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, die unter einem besondern Rechtstitel besessen werden, muß, sobald zum Eintrage eine hinreichende besondere Veranlassung

gegeben ist, unter einer eigenen Nummer und Folium im Hypotheken-Buche eingetragen werden.

2. Für eine solche hinreichende Veranlassung ist aber die bloße Anmeldung.

a) des Lehen- oder Grundbarkeits-Verbandes,

b) einer auf speciellen Rechtstitel beruhenden Reallast,

c) der Zehentpflichtigkeit nicht zu achten.

Solche Rechte sind durch die Anmeldung selbst hinreichend gesichert. Die Hypotheken-Aemter sollen dergleichen Anmeldungen sorgsam protokolliren, registriren und aufbewahren, sie, wenn sich zum Eintrage der Sache auf ein Folium des Hypotheken-Buches sonst eine Veranlassung ergiebt, nachsehen und die erfoderlichen Einträge jener Rechte von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers machen.

3. Den Hypotheken-Aemtern wird es zwar nicht verwehrt, mehrere unter einem Rechtstitel erworbene, an sich walzende Grundstücke auf einem Folium zu verbinden, und es ist, wenn dieses geschieht, zu Vermeidung eines jeden Zweifels über die Identität der Grundstücke zugleich eine genaue Verzeichnung ihrer Zahl, ihres beyläufigen Umganges, ihrer Feldlage und ihrer Eintragung in dem Steuer-Cataster,

oder in den Urbarien, Sal- und Lagerbüchern jedesmal beyzufügen.

Indessen haben sich die Hypotheken-Aemter dabey sorgsam zu hüten, daß dadurch die Fortführung der Hypotheken-Bücher für die Zukunft nicht erschwert werde.

§. 13.

Nach §. 120. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes können in dem dort bemerkten Falle einzelne Bestandtheile eines Gutskomplexes unter einer besondern Nummer und einem eigenen Folium in das Hypotheken-Buch aufgenommen werden.

Wenn dieses geschieht, muß davon bey dem Folium, wo der Gutskomplex eintragen ist das Geeignete in der ersten Rubrik bemerkt werden.

Da ferner nach dem Hypotheken-Gesetze §. 22. Nro. 3. und §. 34. Zugehörungen der Sache, welche diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben, im Hypotheken-Buche eingetragen werden müßen; so haben sich die Hypotheken-Aemter, wenn dergleichen Zugehörungen vorkommen in der Art zubenehmen.

Sind diese Zugehörungen bewegliche Sachen: so ist es hinreichend, wenn sie im Hypotheken-Buche nur im Allgemeinen angeführt werden, z. B. der Gasthof zur Rose mit allen zu Betreibung der Wirthschaft dienenden Geräthschaften.

Wenn ein dem Hypotheken-Protokolle als Beylage beygefügtes Verzeichniß vorhanden ist; so soll sich darauf bezogen werden, z. B. nach dem zum Hypotheken-Protokolle übergebenen Verzeichniß.

Sind sie aber unbewegliche Sachen; so kann deren Eintrag als Zugehörungen der Hauptsache nur unter den beyden Voraussetzungen statt finden, daß nicht auf ihnen Hypotheken mit einem von den auf der Hauptsache versicherten Hypotheken verschiedenen Range bereits haften und daß diese Zugehörungen unter dem in Ansehung der Hauptsache kompetenten Hypotheken-Amte gelegen sind.

Wobey zugleich als sich von selbst verstehend bemerkt wird, daß auf jeden Fall die auf Privatwillen beruhende Pertinenz-Eigenschaft am sonstigen rechtlichen Zustande der dafür erklärten Sache, des Eintrages im Hypotheken-Buche ungeachtet, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge nichts ändern kann.

§. 14.

II. In welchen Fällen der Werth der Sache im Hypotheken-Buche einzutragen sey, ist im Hypotheken-Gesetze §. 132. bestimmt.

Diesen Bestimmungen gemäß ist, wenn auf gesetzlichen Titel beruhende Hypotheken vorkommen, der Werth auf Verlangen des Gläubigers

in allen Fällen auszumitteln und im Buche einzutragen.

So lange aber Hypotheken bloß durch erklärten Privatwillen bestellt werden, ist dieses nur dann nöthig, wenn es der Schuldner selbst verlangt, oder wenn es ein oder der andere Gläubiger begehrt, und der Schuldner sich darüber erklärt und eingewilligt hat.

Tritt ein solcher Fall ein, wo der Werth der Sache zu bestimmen und einzutragen ist; so kann es, wenn nicht die Intressenten etwas anders wollen, und wenn nicht nach den vorhandenen Verhältnissen etwas anders geschehen muß (S. unten §. 42. Nr. 4.) bey denjenigen Schätzungen und unverdächtigen Werthbestimmungen, welche etwa schon vorhanden sind, belassen werden.

Außerdem ist der Werth auf den §. 132. bestimmten Wegen allenfalls unter Beyziehung von Sachverständigen zu Prüfung der Gutsanschläge oder Wirthschafts und Gutsrechnungen herzustellen.

Ist der Werth durch eine vom Hypotheken-Amte zu leitende Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen, so können dazu nur solche Personen verwendet werden, welche auf die der gegenwärtigen Instruction als Beylage beygefügte besondere Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen

entweder im Voraus allgemein, oder bey einzelnen Fällen besonders verpflichtet worden sind.

Muß nun der Werth der Sache wirklich im Hypotheken Buche eingetragen werden; so ist in demselben zugleich zu bemerken: zu welcher Zeit und auf welche Art der eingetragene Werth ausgemittelt worden sey, z. B. Nach dem jüngsten Kaufpreis vom 30ten December 1822, oder nach dem Steuerbelege oder nach Durchschnitt der zum Hypotheken-Protokolle am (Datum) übergebenen zehnjährigen Rechnungs-Auszüge oder nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum.)

An denjenigen Orten, wo die Angabe des Werthes der Sache bey Hypothecirungen bisher durchgängig gebräuchlich war und deßwegen auf den Credit bedeutenden Einfluß hat, ist es den Hypotheken-Aemtern nicht verwehrt, den Eigenthümer jedesmal zu fragen; ob er nicht den Werth der Sache eintragen lassen wolle.

Daß dieses durchaus geschehen möge, ist um so wünschenswerther, weil dadurch nicht nur die künftige Eintragung von Hypotheken, die auf gesetzlichen Titeln beruhen, sondern auch die Specialisirung der bisherigen General-Hypotheken ungemein erleichtert wird.

§. 15.

III. Die Grundbarkeits-Verhältnisse machen einen fernern Gegenstand aus, welcher in der ersten Rubrik eingetragen werden muß, und in dieser Beziehung soll:

1. die Eigenschaft eines leibrechtbaren oder sonst mit dem Tode des Besitzers heimfälligen Gutes im Hypothekenbuche besonders ausgedrückt werden, damit Niemand in Folge der Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches (§. 24. 25. und 26. des Hypotheken-Gesetzes) aus Mangel dieser Bemerkung einen Nachtheil leide.
2. Aus demselben Grunde ist, wenn bey irgend einer andern Art von Gütern die Bestellung einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek ohne Consens des Lehen-Guts- oder Grundherrn ihrer Natur nach rechtsgültig nicht geschehen kann, auch diese Eigenschaft des Gutes besonders zu bemerken.
3. Andere Formen oder Gattungen der Grundbarkeit bedürfen einer solchen nähern Bezeichnung nicht.
4. Steht die Grundbarkeit zu einem gewissen Gute- oder Guts-Complexe in einem Realverbande, so ist nicht sowohl der Besitzer des Gutes oder Complexes, als vielmehr das Gut oder der Complex selbst zu bezeichnen: z. B.

Grundbar zur Hofmark N. Jedoch kann auch der Name des Besitzers beygefügt werden.

5. Verlangt der Lehen- oder Grundherr, daß die Art und Größe der Lasten in das Hypotheken-Buch eingetragen werde, so ist davon ein Verzeichniß, sammt dem Verzeichnisse der Gegenleistungen, welche dem Vasallen oder Grundholden gebühren zu verlangen.

Sind sodann die specificirten Lasten und Reichnisse durch Anerkenntniß beyder Theile, oder durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichtes außer Zweifel gesetzt; so hat das Hypothekenamt den Eintrag vorzunehmen, und dazu so viele Seiten des Foliums, als nöthig sind, zu bestimmen.

§. 16.

IV. Reallasten, die auf speciellen Rechtstiteln beruhen, können ihrem jährichen Betrage nach an Geld oder Naturalien eingetragen werden, z. B. darauf haftet eine Getreid-Gült, von zwölf Schäffel Korn zum Königl. Rentamte N. oder, giebt jährlich drey Klafter Brennholz an die Pfarrey zu N.

An sich kann zwar in den meisten Fällen darüber, welche Lasten sich als Reallasten zur Anmeldung und zum Eintrage in das Hypotheken-Buch eignen oder nicht, kein Zweifel seyn. Insbesondere werden jedoch die Hypotheken-Aemter dahin instruirt:

1. daß Leistungen eines Gutsherrn an seine Grundholden, als solche auf speciellen Rechtstiteln beruhende Reallasten nicht anzusehen sind, selbst wenn sie auf eigenen Verträgen beruhen sollten.

2. Eben so wenig sind die bey größeren grundherrlichen Besitzungen oder Gütern gewöhnlichen Ausgaben für das Dienstpersonale an Gerichtshaltern, Guts-Verwaltern, Schreibern, Gerichtsdienern, Förstern, Jägern, Gärtnern u. d. gl. als Lasten anzusehen, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhen, wenn auch mit diesem Personale besondere Dienst-Verträge abgeschlossen wurden.

3. Wohl aber ist derjenige, was auf solchen Gütern an Unterhalt der Geistlichen, an jährlichen Beyträgen zu Kirchen, Schulen und andern Stiftungen haftet, unter die auf speciellem Rechtstitel beruhenden Lasten zu rechnen, und hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung in das Hypntheken-Buch eben so, wie die Reallasten überhaupt zu behandeln.

§. 17.

V. Die Zehntpflichtigkeit insbesondere soll nur mit der allgemeinen Bemerkung „Zehentpflichtig“ in der ersten Rubrik des Hypotheken-Buches eingetragen werden.

Ist dieselbe nicht specifisch mit Bestimmung der einzelnen Grundstücke, sondern nach ganzen Districten angemeldet worden; so kann auch, unbeschadet der etwanigen Zehentfreyheit der Sache, nur kurz angeführt werden: „Liegt im zehentpflichtigen Distrikte.“

Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Namen der Zehentberechtigten eingetragen zu werden.

Bey Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreye Grundstücke begriffen sind, ist nur kurz anzumerken: theils zehentbar, theils zehentfrey oder die Güter sind größtentheils zehentfrey u. s. w.

Wenn dieses aber auch unterlassen und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterschied eingetragen worden ist; so kann den zehentfreyen Bestandtheilen des Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen.

Ist die Zehentpflichtigkeit angemeldet, aber vom Besitzer widersprochen; so haben die Hypotheken-Aemter, ohne sich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypotheken-Buche bloß zu bemerken: „die Zehentpflichtigkeit wird — (im Ganzen) — behauptet, ist aber — (zum Theile) — widersprochen.“

§. 18.

VI. Aenderungen, welche sich in der Folge an der Sache und ihren Realverhältnissen ereignen, sind in dem Hypotheken-Buche in der ersten Rubrik gleichfalls einzutragen.

Wird daher ein Theil der Sache, ein Bestandtheil eines Complexes, eine Zugehörung durch Tausch, Verkauf ꝛc. mit Bewilligung der Hypothek-Gläubiger von der Sache getrennt, kömmt ein anderer Theil hinzu, wird die Zehentpflichtigkeit oder die Grundbarkeit, werden Reallasten reluirt; so haben die Hypotheken-Aemter, sobald sie davon glaubhaft Kenntniß erlangen, in gesetzlicher Art den Eintrag zu bewirken. z. B. Der zu der Mühle, (zum Gute) gehörige Einsechstheil an der Gemeindeschäferey ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen, beyläufig 27 Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden; oder — die Handlohns (Gült) Pflichtigkeit hat der Besitzer abgelöst, u. s. w.

§. 19.

VII. Die Art, wie und der Platz wo alle diese Einträge in der ersten Rubrik des Hypotheken-Buches zu machen sind, ergiebt sich aus den dieser Instruction beygefügten Mustereinträgen.

Indessen werden zu näherer Erläuterung folgende instructive Vorschriften beygefügt.

1. Sobald zu Eintragung einer Sache in das Hypotheken-Buch eine hinreichende Veranlassung gegeben ist (§. 12. N. 1. 2.); wird das zum Eintrage bestimmte Folium des Hypotheken-Buches in der zweyten, oder Hauptcolumne mit der treffenden Nummer versehen, z. B. Nr. 3.

2. In eben dieser Hauptcolumne sind sodann einzutragen die Sache, ihre auf Privatbestimmung beruhende Zugehörungen, ihr Werth, bey Gebäuden das Brand-Versicherungs-Capital, die Lehen- und Grundbarkeits-Verhältnisse, die Zellentpflichtigkeit und die Reallasten.

3. Alle diese Einträge geschehen auf der ersten Seite des für diese Sache bestimmten Foliums.

   a) Sind diese Einträge einfach und kurz, so kann auch noch ein Theil dieser ersten Seite zur zweyten Rubrik verwendet werden. (§. 27. Nr. 1.)

   b) Sind sie von grösserem Umfange, weil die Sache aus einem grösseren Complexe besteht, weil mehrere Zugehörungen besonders einzutragen, weil sonst weitschichtigere Beschreibungen zu machen sind, weil sich

das Hypotheken-Amt der im §. 12. Nr. 3. oder der Lehen- und Grundherr der im §. 15. Nr. 5. gegebenen Erlaubniß bedient hat; so ist zu diesen Einträgen die ganze erste Seite des Foliums, nach Bedürfniß auch die zweyte, sogar die dritte, vierte, wenn es nöthig seyn sollte, zu verwenden.

4. Veränderungen, welche sich in der Folge an der Sache, an ihren Zugehörungen und Real-Verhältnissen ereignen, sind eben so in der Hauptcolumne einzutragen.

5. Zahlen, welche die Werths-Bestimmung, das assecurirte Brandversicherungs-Capital u. d. gl. betreffen, sind bey diesen Einträgen sowohl mit Buchstaben, als auch mit Ziffern auszudrücken.

6. Daß den Einträgen, Tag, Monat und Jahr, an welchem sie geschehen sind, bey und am besten vorangesetzt werden müsse, versteht sich nach §. 23. des Hypotheken-Gesetzes von selbst.

7. Die erste drey viertel Zoll breite Columne ist für die laufende Nummer der Einträge, welche in der zweyten Columne vorkommen, bestimmt, und solche laufende Nummern sind den Einträgen in folgenden Fällen beyzufügen:

a) Wenn verschiedene unter einem Rechtstitel

besessene Immobilien auf einem Folium eingetragen werden sollen. (§. 12. Nr. 3.) — b) Wenn durch besondere Willens-Erklärung ein abgesondertes Immobile die Pertinenz-Eigenschaft erhalten hat. (§. 13.) — c) Wenn Veränderungen der Sache und ihrer Real-Verhältnisse neue Einträge veranlassen.

8) In die dritte Columne der Anmerkungen endlich werden gesetzt:

a) Die Allegationen des Hypotheken-Protokolles oder der Special-Akten, die zu den betreffenden Einträgen gehören.

b) Die Allegationen anderer Belege und Akten, z. B. der Steuer-Cataster, Saal- und Lager-Bücher. Doch können diese öfter in der Haupt-Columne selbst schicklich allegirt werden.

c) Die allenfalls nöthigen Hin- und Herweisungen unter den in der ersten Columne vorkommenden Nummern.

§. 20.

2. Von der zweyten Rubrik.

1. Was den Besitzer, welcher in der zweyten Rubrik den ersten Platz einnimmt, betrifft, so haben sich die Hypotheken-Aemter in nachstehender Art zu benehmen:

1) Damit der Namen des Besitzers leichter in's Auge fällt, soll dessen Geschlechtsname

vorangesetzt, und durch größere Schrift oder durch Unterstreichen ausgezeichnet werden. Hierauf folgt dessen Tauf- und Beynamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort; z. B.: Sauer, Johann, Schultheis zu N.

Der Wohnort kann bey jenen Besitzern, welche an dem Orte wohnen, für welchen derselbe Band des Hypotheken-Buches angelegt ist, ausgelassen werden.

Der Namen soll mit Vorsetzung des Geschlechts-Namens, so wie er in dieser Rubrik eingetragen ist, auch in das Register eingeschrieben werden.

2) Eigentliche Miteigenthümer müssen mit ihren Namen auf dieselbe Art eingetragen werden, z. B. Sauereisig, Caspar, Bürger und Handelsmann, und Süssmilch, Cyprian, Bierwirth, beyde zu N.

Bey-Körperschaften, Stiftungen, öffentlich anerkannten Gesellschaften, tritt deren genaue Bezeichnung an die Stelle des Namens.

3) Nach dem Hypotheken-Gesetze §. 136. Nr. 1. sind an Orten, wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung des Gesammt-Eigenthums hergebracht ist, in der zweyten Rubrik einzutragen: Die Namen beyder Ehetheile, nach den besondern Gesetzen und Gewohnheiten.

Zum richtigen Vollzuge dieser Bestimmung dienen nachstehende Vorschriften.

Die Namen der beyden Ehetheile sind nur an denjenigen Orten einzutragen:

a) wo besondere Gesetze und Gewohnheiten dieses ohnehin schon gebieten;

b) wo nach den bisherigen Partikular-Gesetzen und Gewohnheiten Veräusserungen und Hypothecirungen unbeweglicher Güter ohne Einwilligung beyder Eheleute gültig nicht geschehen können;

c) wo dergleichen Veräußerungen und Hypothecirungen vom Ehemann allein gültig zwar vorgenommen, aber auf gerichtliche Einsprache der Ehefrau (Reclamatio uxoria) im Wege Rechtens wieder aufgelößt werden können.

Der Eintrag hat in der Haupt-Columne dieser Rubrik in der Art zu geschehen: Langerhans, Michael, Schneidermeister, verheirathet mit Elisabeth, gebornen Zach.

Bey vorfallenden Veränderungen in dieser Art des Güterstandes sind neue weitere Einträge nur alsdann vorzunehmen, wenn dazu eine hinreichende Veranlassung gegeben ist.

Die Hypotheken-Aemter werden übrigens in Absicht auf die eheliche Gütergemeinschaft, die

Namen der beyden Ehetheile mögen im Hypothekenbuche einzutragen seyn oder nicht, bey dieser Gelegenheit nochmal auf §. 97. und 99. Nr. 1. des Hypotheken-Gesetzes aufmerksam gemacht.

§. 21.

II. Der Besitztitel ist nach §. 136. Nr. 2. des Hypotheken-Gesetzes in der zweyten Rubrik einzutragen. Allein die Hypotheken-Aemter haben sich aller ängstlichen Nachforschungen über denselben, und über den Besitztitel der Vorgänger des gegenwärtigen Besitzers sorgsam zu enthalten, und sich dabey pünktlich nach §. 4. des Einführungs-Gesetzes zu benehmen.

Die Einträge des Besitztitels geschehen so kurz als möglich; z. B. mit den Worten: Erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom (Datum). In der väterlichen Theilung übernommen laut Theilungs-Akten: Durch Vermächtniß nach dem Testamente des N. N. vom (Datum). Eingetauscht laut Tauschbriefes vom (Datum) u. s. w.

§. 22.

III. In Beziehung auf die Beschränkungen der Disposition des Besitzers, kann es zwar bey den meisten derselben keinem Zweifel unterliegen, wie sie in das Hypotheken-Buch einzutragen sind. Dahin gehören fideikommissarische Substitutionen, die einem Dritten zu-

stehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräusserung, besonders bedungene Leistungen an einen Andern, den Rechts-Geschäften beygefügte Bedingungen u. s. w.

Nur einige Arten solcher Beschränkungen machen einige in den §§. 23. 24. und 25. nachfolgende instructive Vorschriften nothwendig.

§. 23.

1. Wenn nach §. 44. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes ein Hypotheken-Gläubiger mit seinem Schuldner den Vertrag, daß keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, eingegangen hat, und wenn sodann dieser Gläubiger auf Eintrag dieses Vertrages in das Hypothekenbuch anträgt; so ist der Eintrag in der zweyten Rubrik unter den Beschränkungen der Disposition zu machen, z. B. mit den Worten: Nach Vertrag findet die weitere Bestellung auf Privatwillen beruhender Hypotheken nicht mehr statt.

Dabey ist in der Columne der Anmerkungen auf jene Nummer der dritten Rubrik hinzuweisen, unter welcher die Hypothek dieses Gläubigers sich eingetragen befindet, z. B.: S. Rubrica III. Nr. 6.

Zugleich ist aber auch umgekehrt bey derjenigen Stelle der dritten Rubrik, wo die Hypothek dieses Gläubigers eingetragen ist, in der Co-

lumne der Anmerkungen auf diesen Eintrag in der zweyten Rubrik kurz hinzuweisen, z. B. S. die zweyte Rubrik Nr. x., oder: S. Rubrica II. Nr. 3.

§. 24.

2. Wenn in Veräußerungsfällen ein Vorbehalt des Eigenthums vorkömmt; so soll in nachstehender Art verfahren werden:

a) Bey Verkäufen, bey denen dieser Vorbehalt zu Sicherstellung des Kaufschillings oder eines Rückstandes an demselben gemacht worden ist, haben die Hypotheken-Aemter nach §. 15. Absatz 2. und §. 137. des Hypotheken-Gesetzes nicht nur für die betreffende Summe in der dritten Rubrik eine Hypothek, sondern auch nach §. 5. Absatz 1. des Hypotheken-Gesetzes auf besonderes Verlangen des Verkäufers den Vorbehalt des Eigenthums selbst in der zweyten Rubrik einzutragen. Der Eintrag geschieht z. B. mit den Worten: In Folge des vom Verkäufer gemachten Eigenthums-Vorbehaltes ist dessen Einwilligung bey Bestellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.

Zugleich wird in den Anmerkungen, da, wo die Hypothek und der Vorbehalt eingetragen ist, wechselseitig auf einander verwiesen, z. B.: Man

sehe die 2te Rubrik Nr. 4., und S. die 3te Rubrik Nr. 3.

b) Wenn aber bey andern Veräußerungen ein solcher Eigenthums-Vorbehalt zu Sicherstellung einer Foderung vorkömmt; so ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieser Foderung wegen auch noch der Eintrag einer Hypothek Statt findet, oder nicht.

Im ersten Falle haben die Hypotheken-Aemter sich eben so, wie in Verkaufsfällen, zu benehmen.

Im andern Falle aber ist auf besonderes Verlangen nur der Vorbehalt des Eigenthums, in Folge des §. 5. Absatz 1. des Hypotheken-Gesetzes, in der vorhin bestimmten Art in der zweyten Rubrik des Hypothen-Buches einzutragen.

§. 25.

3) Der Vorbehalt eines Rückkaufs-Rechtes mit der im Hypotheken-Gesetze §. 5. Absatz 2. vorgeschriebenen Wirkung, ist unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in der zweyten Rubrik des Hypotheken-Buches nur alsdann vorzumerken, wenn der Käufer schon bey Abschließung des Contractes darüber, daß diese Vormerkung geschehen soll, seine besondere Zustimmung gegeben, oder noch nachher darein eingewilligt hat.

§. 26.

IV. Außer den bisher (§. 20—25.) angeführten, zur zweyten Rubrik sich eignenden Einträgen können aber zuweilen auch noch als weitere dahin gehörige Einträge vorkommen.

1) Protestationen sowohl Dritter gegen die Eigenthums-Rechte des eingetragenen Besitzers, als auch des Besitzers selbst, gegen eingetragene Beschränkungen seiner Disposition;

2) Löschungen solcher Beschränkungen oder Protestationen.

Kommen dergleichen Fälle vor, so sind die Einträge in der zweyten Rubrik mit möglichst kurzen Worten, und unter den erfoderlichen Verweisungen auf die betreffenden Einträge zu machen; z. B. N. N. protestirt gegen die Eigenthums-Rechte des Besitzers. oder: Der Besitzer protestirt gegen das unter Nr. x. eingetragene Nießbrauchs-Recht. oder: N. N. hat die unter Nr. x. eingetragene Protestation zurückgenommen; Dieselbe wird daher gelöscht. oder: Die Nießbraucherin ist gestorben; daher wird der Eintrag Nr. x. gelöscht.

Es wird hiebey ein für allemal bemerkt: daß, wenn bey Einträgen oder Vormerkungen in dem

Hypotheken-Buche Löschungen vorkommen, es mag in der zweyten oder dritten Rubrik seyn, durchaus nichts ausgelöscht, ausgestrichen oder durchstrichen werden darf. Vielmehr sind die Löschungen nur durch Einträge, welche den Grund der Löschung enthalten, dann durch Beyfügung des Wortes: gelöscht in den Anmerkungen und durch die sonst noch vorgeschriebenen Bezeichnungen (§. 33.) zu bewirken.

§. 27.

V. Rücksichtlich des Platzes, an welchen jeder Eintrag in der zweyten Rubrik zu setzen, und der Art, wie sich sonst in Ausfüllung der zu dieser Rubrik gehörigen Columnen zu benehmen ist, darüber ist Folgendes zu beobachten:

1) Die zweyte Rubrik wird auf dem Hypotheken-Folium an derjenigen Stelle angefangen, wo sich die erste schließt (S. §. 19. Nr. 3.)

Kann dieselbe noch auf der ersten Seite des Foliums angefangen werden (§. 19. Nr. 3. a.), so wird die erste Rubrik durch zwey eingezogene Querlinien geschlossen, unter diese Querlinien wird in einer Entfernung von fünfviertel bis anderthalb Zoll noch eine Querlinie gezogen und der Zwischenraum wird bloß in der zweyten Columne mit dem Titel der Rubrik ausgefüllt.

Wird aber diese Rubrik mit einer neuen

Seite des Foliums angefangen (§. 19. Nr. 3. b.); so wird zwischen die auf dieser Seite oben ohnehin schon befindlichen Querlinien in der ersten Columne das Wort: Nummer, in der zweyten der Titel der Rubrik, und in der dritten das Wort: Anmerkungen hineingeschrieben.

Die Muster-Einträge versinnlichen Beydes.

2) Alle Einträge, welche zu dieser Rubrik gehören, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie mögen den Besitzer, Besitzveränderungen, den Besitztitel, die Beschränkungen der Disposition, Protestationen oder Löschungen betreffen, sind nach der Zeitfolge, so wie sie sich ergeben, unter Voransetzung des Tages, Monats und Jahres, an welchem der Eintrag geschehen ist, in der zweyten oder in der Haupt-Columne zu machen.

3) Die fortlaufenden Nummern, in arabischen Ziffern ausgedrückt, mit denen alle Einträge zu bezeichnen sind, werden in die erste Columne gesetzt.

4) Damit sich aber die Besitzveränderungen und die Reihenfolge der Besitzer unter den verschiedenen Einträgen desto mehr hervorheben, soll bey jedem Eintrage, welcher eine Besitz-Veränderung enthält, unter die fortlaufende

Nummer in der ersten Columne noch eine römische Ziffer fortlaufend gesetzt werden, wie dieses die Muster-Einträge ergeben.

5) Jeder Eintrag wird durch eine Querlinie geschlossen, und von dem folgenden Eintrage gesöndert.

6) Kömmt der Eintrag einer Beschränkung der Disposition vor; so ist in der Columne der Anmerkungen ganz kurz, z. B. mit den Worten: Zu Nr. x., auf diejenige Nummer hinzuweisen, unter welcher der Besitzer eingetragen ist, dessen Disposition dadurch beschränkt wird; zugleich ist aber bey derselben, diesem Besitzer gewidmeten Nummer in der Columne der Anmerkungen auch auf die Nummer zu verweisen, unter welcher die correspondirende Beschränkung eingetragen ist, z. B. mit den Worten: S. unten Nr. z.

7) Auf gleiche Weise müssen Protestationen und der Eintrag, gegen welchen protestirt wurde, ingleichen Löschungen und der gelöschte Eintrag wechselseitig in den Anmerkungen auf einander hinweisen.

8) Es muß die schnelle Uebersicht ungemein erleichtern und ist daher sehr zu empfehlen, daß, wenn mehrere auf einen Haupt-Eintrag sich beziehende Einträge nachfolgen, diese nicht nur auf einander unter sich verwei-

sen, sondern daß auch bey dem Haupt-Eintrage die Verweisung auf alle nachfolgende Einträge in der Columne der Anmerkungen beygefügt werde; z. B. unter Nr. $\frac{3}{11.}$ ist Titius als Besitzer eingetragen, unter Nr. 5. hat Cajus gegen das Eigenthum des Titius protestirt. Hier ist in den Anmerkungen bey Nr. 5. zu bemerken: ad Nr. 3., und bey Nr. 3. ist ebendaselbst zu setzen: S. unten Nr. 5. Wenn nun unter Nr. 7. Cajus auf seine Protestation wieder verzichtet und diese gelöscht wird: so ist bey Nr. 7. zu setzen: Zu Nr. 5. und bey Nr. 5.: S. unten Nr. 7. — Aber sehr zweckmäßig wird es seyn, wenn das Hypotheken-Amt es dabey nicht bewenden läßt, sondern der bey Nr. 3. bereits vorkommenden Bemerkung: S: unten Nr. 5., noch den Beysatz macht: und Nr. 7., so daß die vollständige Verweisung auf die nachfolgenden Einträge also lautet: S. unten Nr. 5. und 7.

Dadurch wird die Mühe nicht vermehrt, die Uebersicht offenbar erleichtert, und unnöthiges Durchlesen erspart.

9) Kommen Löschungen vor, so ist zwar der Eintrag so, wie §. 26. vorgeschrieben ist, und zwar nach Nr. 2. des gegenwärtigen §phen in der Haupt-Columne zu machen, aber bey

Nummer ist der Verweisung auf die Nummer der Löschung das Wort: gelöscht, einfach unterstrichen, in den Anmerkungen beyzufügen, z. B. Gelöscht. S. unten Nr. 7.

10) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich dient bloß zu Allegationen des Hypotheken-Protokolles oder der Hypotheken-Special-Akten, dann zu den oben Nr. 4. 5. und 6. beschriebenen Verweisungen, und zum Eintrage des Wortes: gelöscht, bey Löschungen von Protestationen und Beschränkungen der Disposition des Besitzers.

§. 28.

3. Von der dritten Rubrik.

I. Der Eintrag der Hypotheken in der dritten Rubrik, richtet sich nach folgenden Regeln:

1) Jedem Eintrage einer Hypothek ist Jahr, Monat und Tag, an welchem der Eintrag geschieht, voranzusetzen, wenn auch die über den Rechtstitel zu dieser Hypotheken-Foderung producirten Urkunden viel älter seyn sollten.

2) Der Eintrag einer Hypothek muß in sich enthalten, die Summe der Foderung, die genaue Bezeichnung der Person des Gläubigers, den Rechtstitel der Foderung (causa debendi), die Zeit der Entstehung derselben, mittelst Al-

legirung der Documente, Protokolle u. dgl., aus denen sich diese Entstehung ergiebt, z. B. Zwölfhundert Gulden mit 5 pro C. verzinsliches Darlehen an Sebastian Sch**. zu X., laut gerichtlich ausgefertigten Schuldbriefes vom (Datum).

3) Die Summe der Foderung muß nicht nur mit Buchstaben ausgeschrieben, sondern auch mit Ziffern ausgedrückt werden, wie die Muster-Einträge das Genauere zeigen.

4) Um dieses bewirken zu können, haben die Hypotheken-Aemter auf denjenigen Seiten des Foliums, welche zu der dritten Rubrik verwendet werden (§. 34.), neben der die Columne der Anmerkungen einschließenden Linie in einer Entfernung beyläufig von einem Zolle nach der Länge des Bogens noch eine Linie hineinzuziehen, und zwischen diesen Linien die Summen in Ziffern einzutragen.

Es wird nur eine Linie vorgeschrieben, weil Kreuzer bey Hypotheken-Foderungen selten vorkommen, und weil, wenn sie vorkommen, die Interessenten leicht zu Weglassung derselben, allenfalls mittelst Erlassung oder Hinausbezahlung bewegen, oder auf das Aeußerste diese Kreuzer, dem Ganzen unbeschadet, auch unter die Zahl der Gulden geschrieben werden können.

Da bey andern in dieser Rubrik vorkommenden Einträgen Zahlen zwischen diese Linien nicht gesetzt werden, so dienen die bey den Hypotheken eingeschriebenen Zahlen auch noch dazu, nicht nur die Hypotheken von andern Einträgen schnell unterscheiden, sondern auch die ganze Summe der auf einem Immobile versicherten Hypotheken-Foderungen schnell zusammenrechnen zu können.

5) Leistungen an Alimenten, Wittum, Auszug (altem Theil) bey Gutsübergaben oder Erbtheilungen u. dgl. in Geld, Naturalien und anderen Reichnissen, welche durch Hypothek versichert werden sollen, können entweder in einem Anschlage zu Capital, oder in einem beyläufigen Anschlage ihres jährlichen Betrages, oder auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leistungen bestehen, eingetragen werden, nebst Beysetzung der Zeit, auf welche sie — ob auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit des Berechtigten — zu entrichten sind.

Auch bey der letzten Art des Eintrages kann jeder nachfolgende Gläubiger hienach die Sicherheit für seine Foderung bemessen. Indessen ist die erste Art des Eintrages der Form und Ordnung des Hypotheken-Buches weit angemessener.

6) Die Summen der Hypotheken-Foderungen sind nur in Baierischer Reichswährung auszudrücken. Sind sie in andern Münzen oder in anderem Münzfuße angemeldet, so müssen sie zwar auf solche Art auch im Hypotheken-Buche angeführt, aber zugleich auf Baierische Reichswährung reducirt werden.

7) Bey der Eintragung verzinslicher Capitalien ist wegen der hievon abhängigen Rechtsfolgen der bedungene Zinsfuß nicht zu übersehen.

8) Die Aufkündbarkeit, oder der Aufkündigungs-Termin wird nur auf besonderes Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners eingetragen.

9) Haben zwey oder mehrere Hypotheken, dem §. 23. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes gemäß, gleichen Rang; so ist dieses bey jeder derselben in der Columne der Anmerkungen beyzusetzen; z. B. mit den Worten: Hat gleichen Rang mit Nr. 5. und 6. — Hat gleichen Rang mit Nr. 4 und 6. — Hat gleichen Rang mit Nr. 4. und 5.

10) Ist nach §. 23. Absatz 2. des Hypotheken-Gesetzes einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Rang im Voraus angewiesen worden; so muß auch dieses bey dem

Eintrage in der Columne der Anmerkungen besonders ausgedrückt werden.

11) Ist nach Uebereinkunft mit andern Gläubigern dem Einen der Vorrang eingeräumt worden, so ist dieses in der Columne der Anmerkungen kurz zu bemerken; z. B.: Geht nach Uebereinkunft den beyden Nummern 1. und 2. vor. Zugleich ist da, wo die Foderungen dieser Gläubiger eingetragen sind, auf diese Bemerkung zu verweisen; z. B. S. Nr. 3.

12) Auf ähnliche Art sind alle andere den Rang der Foderungen betreffende Bemerkungen den Anmerkungen einzurücken. (S. unten §. 62.)

13) Bey Lehen und grundbaren Gütern, so ferne zu den auf Privatwillen beruhenden Hypotheken der Consens der Lehen- oder Grundherren erfodert wird; imgleichen in Fällen, wo die Einwilligung der Ehefrau in die Bestellung solcher Hypotheken erfoderlich ist, darf zwar in den Hypotheken-Protokollen, Special-Akten und deren Beylagen, nichts fehlen, woraus das Vorhandenseyn dieses Consenses oder dieser Einwilligung vollkommen bemessen werden kann; aber es ist nicht nöthig, beym Eintrage der Hypothek selbst davon in der dritten Rubrik eine Bemerkung oder Erwähnung zu machen.

14) Wird eine mit gesetzlichem Titel zur Hypothek nach §. 12. des Hypotheken-Gesetzes versehene Foderung angemeldet, so ist zu unterscheiden: ob das Gesetz das Recht des Gläubigers auf eine bestimmte unbewegliche Sache beschränkt, oder nicht.

Im ersten Falle, wohin aus §. 12. die Nummern 3. 4. 8. 9. und 11. gehören, kann die Eintragung nur auf diese bestimmte Sache geschehen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte.

Im zweyten Falle aber, wohin aus §. 12. die Nummern 1. 2. 5. 6. 7. 10. und 12. gehören, kann derjenige, wider den die Eintragung dieser Foderung auf mehrere Immobilien begehrt wird, nach §. 11. des Hypotheken-Gesetzes verlangen, daß die Eintragung nur auf einen solchen freyen Güterwerth beschränkt werde, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Foderung um ein Drittheil übersteigt.

Wenn daher ein unter den letztgenannten Nummern begriffener Gläubiger wegen 600 fl. die Eintragung einer Hypothek auf mehrere Grundstücke begehrt, unter welchen aber ein einziges den wahren und dauerhaften Werth von 2000 fl. hat, auch bereits einge-

schriebenen Hypotheken nicht weiter, als auf 1200 fl. belastet ist; so kann der Schuldner verlangen, daß die Hypothek nur auf dieses einzige Grundstück mit Freylassung der übrigen eingetragen werde, weil nach Abzug der schon eingetragenen Hypotheken der noch übrige freye Gutswerth zu 800 fl. um 200 fl., das heißt um ein Drittheil derselben übersteigt.

Gleiches Verlangen des Schuldners, die Eintragung auf zwey oder drey Grundstücke, mit Freylassung der übrigen zu beschränken, findet auch alsdann statt, wenn der noch freye Güterwerth dieser zwey oder drey Grundstücke zusammengerechnet so viel beträgt, als die einzutragende Foderung und noch ein Drittheil derselben.

15) Wenn endlich der Fall eintritt, daß eine und dieselbe Foderung auf mehrere Immobilien, von denen ein jedes sein eigenes Folium hat, mit ungetheilter Summe eingetragen werden muß; so ist in der Columne der Anmerkungen bey jedem dieser Einträge zu bemerken, auf welchen Seiten des Hypotheken-Buches, imgleichen, wenn es mehrere Bände hat, in welchen Bänden und auf welchen Seiten derselben die anderen Einträge sich befinden. Z. B.: Dafür ist weitere Hypo-

thek eingetragen pag. 8. und 10. — Hiefür ist noch weiter die Hypothek eingetragen pag. 6. und 10. — Hiefür ist die Hypothek noch weiter eingetragen pag. 6. und 8.

§. 29.

II. Die Cessionen sind nachfolgendermaßen in der dritten Rubrik einzutragen.

1) Sobald eine Cession angemeldet, hinreichend geprüft, und zum Eintrage geeignet gefunden worden ist, hat das Hypotheken-Amt den Eintrag zu machen, z. B. mit den Worten: Die unter Nr. x. eingetragene Hypothek ist an N. N. cedirt worden.

Zugleich ist in den Anmerkungen: Zu Nr. x., und bey derjenigen Nummer, unter welcher sich die cedirte Foderung eingetragen befindet, zu setzen: Nunmehr an N. S. unten Nr. z.

2) Der Fall des §. 84. des Hypotheken-Gesetzes wird in Beziehung auf den Eintrag in das Hypothekenbuch gleich einer Cession behandelt, indem der Schuldner das dem befriedigten Gläubiger zugestandene Recht hinsichtlich der im Hypotheken-Buche noch nicht gelöschten Foderung einem andern Gläubiger abtreten durfte, und abgetreten hat.

Daher geschieht der Eintrag auf ähnliche Art, wie in der voranstehenden Nummer vorgezeichnet wurde, z. B. mit den Worten: Zu Bezahlung der bey Nr. 1. eingetragenen Foderung hat Herr Ludwig von N. das baare Geld zu 4 pro C. hergeschossen. Der Gläubiger ist bezahlt, und dessen Rechte sind vom Herrn v. L** dem neuen Gläubiger eingeräumt worden.

In der Columne der Anmerkungen wird gesetzt: Zu Nr. 1. und bey Nr. 1. Nunmehr an Herrn v. N. S. unten Nr. 7.

3) Auf ähnliche Weise, wie bey Cessionen ist auch zu verfahren, wenn Theilhaber einer gemeinschaftlichen Hypothek-Foderung, z. B. Miterben, dieselbe theilweise auf ihre Personen umschreiben lassen; z. B. Nunmehr an Schauers fünf Kinder auf fünf Obligationen. S. unten Nr. 5.

§. 30.

III. Bey Protestationen, welche in Beziehung auf die dritte Rubrik vorkommen, sie mögen gegen den Eintrag einer Hyporhek, oder gegen eine Vormerkung eingewendet werden, ist im Ganzen eben so, wie von Protestationen bey

der zweyten Rubrik (§. 26.) vorgeschrieben wurde, zu verfahren.

§. 31.

IV. Vormerkungen setzen voraus, daß etwas, was zum Eintrage angemeldet wurde, jetzt, und ehe gewisse Umstände berichtiget sind, in das Hypotheken-Buch wirksam noch nicht eingetragen werden kann (§. 30. des Hypotheken-Gesetzes), z. B. der Titel zu einer Hypothek, welche angemeldet wird, liegt in einer Privat-Urkunde, die erst anerkannt werden muß, oder es liegt eine Protestation gegen die Eigenthums-Rechte des Besitzers in der Mitte, und gleichwohl soll eine angemeldete Hypothek eingetragen werden u. s. w. In solchen Fällen hat zwar das Hypotheken-Amt, um dem anmeldenden Gläubiger seine Rechte und seinen Rang zu erhalten, die angemeldete Foderung unter den Hypotheken eben so, als ob dieses jetzt schon definitiv geschehen könnte, einzutragen. Aber in den Anmerkungen ist beyzufügen das Wort: vorgemerkt, einfach unterstrichen.

Heben sie sich in einer solchen Art, daß jetzt der definitive Eintrag statt findet, z. B. die Privat-Urkunde wird recognoscirt, die Protestation wird zurückgenommen, oder der Besitzer wird rechtskräftig für den Eigenthümer erklärt; so ge-

schieht deshalb in der Haupt=Columne der erforderliche weitere Eintrag im Hypotheken=Buche, z. B.: Der Besitzer hat die bey Nr. 3. producirte Privat=Urkunde anerkannt. Daher wird die Hypothek nunmehr eingetragen. Zu Nr. 3. Es wird aber zugleich da, wo die Vormerkung geschehen ist, in der Columne der Anmerkungen beygefügt: Nunmehr eingetragen. S. unten Nr. 6.

Heben sie sich hingegen so, daß der Eintrag nicht mehr statt finden kann; so muß die vorgemerkte Hypothek so, wie nachher §. 33. vorkommen wird, gelöscht werden.

§. 32.

V. Bey Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek hat sonst weiter nichts zu geschehen, als daß in der fortlaufenden Reihe der Eintrag in der zweyten Columne gemacht wird: Die unter Nummer 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypotheken=Briefes an N. N. zu X. verpfändet. — Zu Nr. 2.

In den Anmerkungen bey Nr. 2. wird sodann beygesetzt: S. unten Nr. 4.

§. 33.

VI. Was die Löschungen betrifft, welche

in der dritten Rubrik einzutragen sind, so gilt von denselben Folgendes:

1) Sobald ein Grund zu Löschung einer eingetragenen Hypothek dem Hypotheken-Amte auf eine genügende Art angemeldet ist, geschieht der Eintrag in der Haupt-Columne, unter Anführung des Löschungs-Grundes; z. B.: Die unter Nr. 3. eingetragene Foderung ist bezahlt. Daher wird die Hypothek gelöscht. In den Anmerkungen wird gesetzt: Zu Nr. 3.

2) Unter derjenigen Nummer, bey welcher die gelöschte Foderung eingetragen war, wird in die erste Columne, und in die dritte, das Wort: gelöscht, gesetzt, und doppelt unterstrichen. Zugleich ist auch die zwischen den Linien mit arabischen Ziffern geschriebene Summe der gelöschten Foderung doppelt zu unterstreichen.

3) Bey Partialzahlungen, oder theilweisen Löschungen geschieht zwar ein gleicher Eintrag, z. B.: Von der unter Nummer 3. eingetragenen Abfindung sind bey Verheirathung der Christine Barbara bezahlt sechstausend Gulden ꝛc. ꝛc. Zu Nr. 3. Aber bey dem Eintrage der theilweise gelöschten Foderung wird in die Anmerkungen nur gesetzt: Hievon gelöscht

sechstausend Gulden. S. unten Nr. 5., wobey aber das Wort gelöscht nur einmal unterstrichen werden darf, ohne etwas in die erste Columne zu setzen, und ohne die zwischen den Linien stehenden Zahlen zu unterstreichen.

4) Sind alle auf ein Immobile eingetragen gewesene Hypotheken ganz gelöscht; so wird die dritte Rubrik durch zwey Querlinien geschlossen, und nur bey einer gegebenen hinreichenden Veranlassung zu neuen Einträgen unter dem Querstriche von neuem angefangen.

5) Sind insbesondere Vormerkungen, Protestationen oder Verpfändungen zu löschen; so geschehen jedesmal in der Haupt-Columne die erfoderlichen Einträge, so wie in den Anmerkungen die nöthigen Verweisungen. Zugleich wird am geeigneten Orte bemerkt: Nunmehr eingetragen, oder Protestation gelöscht; gelöscht u. s. w., und einmal unterstrichen.

§. 34.

VII. Die Ausfüllung der dritten Rubrik betreffend, so haben die Hypotheken-Aemter dabey zu verfahren, wie folgt:

1) Meistens und in der Regel wird die dritte Rubrik auf die zweyte Seite des Hypotheken-Foliums geschrieben werden können.

Nur in höchst seltenen Fällen wird eine einzige Seite zu allen drey Rubriken hinreichen. Dieses könnte jedoch alsdann geschehen, wenn die Beschreibung der Sache sehr kurz, und der Besitzer eine Person ist, welche Veränderungen nicht unterliegt, z. B. eine Stiftung, oder eine beständige Körperschaft, und wenn zugleich voraussichtlich nur sehr wenige Hypotheken auf die Sache einzutragen seyn werden.

Eben so werden es keineswegs häufige Fälle seyn, (§. 19. Nr. 3. b.), wo erst auf der dritten, vierten, oder gar fünften Seite des Foliums der Anfang mit der dritten Rubrik gemacht werden müßte.

Die Hypotheken-Aemter werden dieses alles nach Bedürfniß ermessen, und eine die künftige Fortführung des Buches erschwerende Raumersparung eben so, wie eine unnöthige und kostspielige Papier-Verschwendung zu vermeiden wissen.

2) In die zweyte oder Haupt-Columne der dritten Rubrik werden eingetragen, Hypotheken, Cessionen, Protestationen, Verpfändungen, Löschungen. Selbst nur vorgemerkte Einträge werden in diese Columne gesetzt. Eben so gehören dahin alle die Löschung oder den defini-

tiven Eintrag einer Vormerkung veranlassenden Einträge u. s. w.

3) Alle Einträge in dieser zweyten Columne folgen unter Voransetzung von Tag, Monat und Jahr, an welchen der Eintrag geschehen, in reiner, chronologischer Ordnung auf einander.

4) Auch in dieser Rubrik wird jeder Eintrag von dem Folgenden durch eine Querlinie gesondert.

5) In der ersten Columne dieser Rubrik wird jedem Eintrage die fortlaufende Nummer in arabischen Ziffern beygefügt, und um den Eintrag der Hypotheken vor andern Einträgen hervorzuheben, soll allenthalben da, wo eine Hypothek eingetragen ist, unter die fortlaufende Nummer noch eine fortlaufende römische Ziffer gesetzt werden. Die Muster-Einträge liefern versinnlichende Beyspiele.

Endlich kömmt auch noch bey Löschung der Hypotheken das Wort gelöscht doppelt unterstrichen in diese Columne.

6) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich wird mit denjenigen Bemerkungen und Verweisungen ausgefüllt, von denen in den vorhergehenden §§. 28—33. gehandelt worden ist, und zugleich werden in derselben die Allegationen der Hypotheken-Protokolle und Special-Akten beygefügt.

§. 35.

Allgemeine Vorschriften über die Einträge in das Hypotheken-Buch.

Nebst den vorhergehenden Bestimmungen sind über die Einträge in das Hypotheken-Buch noch folgende allgemeine Vorschriften zu befolgen:

1) Jede Einschreibung in das Hypotheken-Buch muß bey strenger Verantwortlichkeit gleich nach dem Beschluße eines aufgenommenen Protokolles geschehen, damit Derjenige, der sie verlangt hat, sich davon überzeugen kann. Nur in dem im Hypotheken-Gesetze §. 23. Absatz 3. bestimmten Falle ist es den Hypotheken-Aemtern erlaubt, die Einschreibung auf kurze Zeit zu verschieben, und sich nach der dort gegebenen Vorschrift zu benehmen.

2) Die Hypotheken-Aemter sollen sich bestreben, daß alles, was in das Hypotheken-Buch eingeschrieben wird, mit guter, dauerhafter Dinte, und nicht nur mit deutlicher und gedrängter, sondern auch mit schöner Schrift, jedoch frey von allen der Deutlichkeit schädlichen Künsteleyen, geschrieben werde.

3) In den Hypotheken-Büchern darf noch weniger, als in den Protokollen, etwas durchstrichen, überschrieben, radirt werden, u. dgl. Auch sollen

4) diese Bücher so rein als möglich gehalten werden.

§. 36.

III. Von Auszügen, Recognitions-Scheinen und Hypotheken-Briefen.

1) Allgemeine Auszüge aus dem Hypotheken-Buche bestehen in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Folium des Hypotheken-Buches in dessen drey Rubriken befindlichen Einträge.

Besondere Auszüge bestehen in der Abschrift eines oder des andern in diesen Rubriken befindlichen Eintrages.

Wer nur einen besondern Auszug verlangt, dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden.

2) Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe sollen, wenn sie besonders ausgestellt, und nicht nach §. 172. und 174. des Hypotheken-Gesetzes auf die vorgelegten Urkunden selbst in kürzerer Form geschrieben werden, nach den der gegenwärtigen Instruction beygefügten Formularien ausgefertiget werden.

3) Förmliche Hypotheken-Briefe sind nur bey Capitalien, und zwar nach dem der

gegenwärtigen Instruction beygefügten Formulare, auszufertigen.

Bey den auf gesetzlichen Rechtstiteln vermöge des Hypotheken-Gesetzes §. 12. beruhenden Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypotheken-Buche, oder ein Recognitions-Schein über deren Eintragung ausgefertigt.

4) Sind über ein und dasselbe Rechtsgeschäft auf mehrere zu demselben Hypotheken-Amte gehörige Immobilien Einschreibungen geschehen (§. 28. Nr. 15.) so ist darüber, wenn nicht der Betheiligte etwas anderes ausdrücklich verlangt, nur ein einziger Recognitions-Schein oder Hypotheken-Brief auszufertigen.

5) Jedem Auszuge, Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe ist das Datum, an welchem er ausgefertigt wurde, beyzusetzen.

Da aber die Wirkung und der Rang vorgemerkter Foderungen, wenn nachher die Vormerkung in einen Eintrag übergeht, dem Hypotheken-Gesetze §. 30. Absatz 3. zufolge, nicht erst mit dem Tage der förmlichen Eintragung, sondern schon mit dem Tage der Vormerkung eintritt, so muß auch dieser Tag der Vormerkung außer dem Tage der Ausfertigung noch besonders bemerkt werden.

§. 37.

Das Hypotheken-Gesetz bestimmt §. 23. Absatz 3. den Rang der Hypotheken, mit Ausnahme eines Falles, nicht nach dem Moment, sondern nach dem Tage der Eintragung. Daher ist im §. 117. desselben verordnet, daß kein Auszug aus dem Hypotheken-Buche vor Ablauf eines Gerichtstages einem Interessenten ausgehändigt werden soll, indem dieses in der Regel zur Sicherheit des Hypotheken-Amtes und der Hypothek-Gläubiger, wegen der an demselben Tage noch möglichen Anmeldungen nothwendig ist.

Dieses ist aus gleichem Grunde auch bey Hypotheken-Briefen und solchen Recognitions-Scheinen zu beobachten, welche über die Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek mit Bezeichnung ihres Ranges ausgestellt werden sollen.

Dagegen findet es bey Recognitions-Scheinen und bey besondern Auszügen, sofern diese auf den Rang einer Hypothek keinen Einfluß haben; desgleichen bey jenen Hypotheken, deren Rang sich nach dem Tage einer schon früheren Vormerkung richtet, keine Anwendung, weil hier allenthalben der Grund des Gesetzes wegfällt.

Verlangt, außer den eben benannten Fällen, ein Betheiligter die frühere Ausfertigung, so soll das Hypotheken-Amt dem Hypotheken-Gesetze

§. 117. gemäß diese zwar nicht verweigern, aber über dieses Verlangen ein besonderes Protokoll aufnehmen, und in demselben sowohl, als auch auf der hinausgegebenen Ausfertigung, die Zeit der Abgabe bemerken.

Dadurch wird es von aller Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit des Auszuges oder Hypotheken-Briefes in Beziehung auf alle an demselben Tage nach der Aushändigung noch erfolgten Einträge und Vormerkungen frey.

Zweyter Theil.

Besondere, die Fertigung der neu anzulegenden Hypotheken-Bücher betreffende Instructions-Punkte.

§. 38.

Mit den bisherigen, das Hypothekenwesen und die Hypothekenbücher im Allgemeinen betreffenden Vorschriften werden nunmehr auch diejenigen besondern instructiven Weisungen verbunden, welche sich auf die wirkliche Fertigung der neu anzulegenden Hypotheken-Bücher beziehen.

Dabey sind mancherley wichtige, zum Theil mühevolle Vorbereitungen und Vorarbeiten nöthig; die Hypotheken-Aemter haben bey man-

chen von Amtswegen, bey manchen nur auf Anträgen zu verfahren, sie haben verschiedene Vorsichtsmaßregeln, technische Vortheile und im Ganzen die höchste Aufmerksamkeit anzuwenden.

Um dem Benehmen der Hypotheken-Aemter durchaus die gehörige Richtung zu geben, sie vor Mißgriffen, Vermehrung oder Erschwerung der Arbeit zu sichern und bey allen ein vollkommen gleichförmiges Verfahren herzustellen, haben diese Aemter in allen die Fertigung der neuen Hypotheken-Bücher betreffenden Geschäften folgende Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

§. 39.

I. Erste Vorbereitungen.

1. Vor allem hat ein jedes Hypotheken-Amt einen wohlbemessenen Ueberschlag zu machen, wie viele Bände des Hypotheken-Buches in seinem Jurisdictions-Bezirke anzulegen seyn werden. (§. 5.)

Der dem Amte ohnedieß bekannte Vermögens- und Schuldenstand seiner Amtsunterge-benen, die Zahl und Wichtigkeit der gebundenen und ungebundenen Güter, die Lebendigkeit des Verkehrs und andere örtliche Verhältnisse werden ihm jedesmal richtige Anhaltspunkte gewähren, ohne sich von irgend einer Seite eines, auf alle Art zu vermeidenden Uebermaßes, schuldig zu machen.

Werden höchstens zehn bis zwölf Buch Papier auf einen Band gerechnet (§. 5.); so beträgt dieses 960 bis 1152 Seiten. Wenn nun der vierte Theil für künftige Einträge leer bleibt, so sind gleich Anfangs 720 bis 863 Seiten zu beschreiben. Rechnet man für jedes Folium drey Seiten, was sehr viel ist; so können in einem solchen Bande wenigstens 240 bis 288 Immobilien eingetragen werden. Dieses mag den Hypotheken-Aemtern einen Maßstab geben.

§. 40.

2. Sobald nun das Hypotheken-Amt über die Zahl der Bände mit sich einig ist, muß zu jedem Bande ein eigenes Hypotheken-Protokoll mit seinem Beylagen-Bande angelegt werden.

Darin ist alles, was in Beziehung auf das Hypothekenwesen der zu diesem Bande gehörigen Immobilien vorkömmt, einzutragen und zu adregistriren so, wie es oben §. 7. 8. und 9. vorgeschrieben worden ist.

Anfangs ist es keineswegs nöthig, die Hypotheken-Protokolle sogleich einbinden zu lassen. Sie können in einzelnen Sexternen angelegt, und erst am Ende, wenn es einmal zu der wirklichen Fertigung und Reinschreibung des Hypotheken-Buches gekommen ist (Siehe unten §. 65.), zusammengebunden werden.

Die Hypotheken = Aemter werden sich sehr zweckmäßig benehmen, wenn sie jeden Band des Hypotheken=Protokolles in zwey Abtheilungen anlegen, die erste Abtheilung für die Anmeldungen, die zweyte Abtheilung für die nachfolgenden Vernehmungen und Recherchirungen.

Beyde Abtheilungen können am Ende, je nachdem sie mehr oder minder umfassend sind, in einem einzigen, oder in zwey verschiedenen Bänden, zusammengebunden werden. Das Erste ist bey der ersten Anlage des Hypotheken=Buches wünschenswerther, damit die Zahl der Bände nicht sogleich unnöthig vermehrt werde.

In jeder Abtheilung können vorerst die einzelnen Protokolle, um sich wechselseitig auf einander, so wie sie zusammen gehören, beziehen zu können, nur fortlaufend, die einen mit arabischen, die andern mit römischen Ziffern numerirt, und am Ende können beyde Abtheilungen, wenn sie zusammengebunden sind, noch immer fortlaufend auch paginirt werden.

Ist aber einmal das Zusammenbinden und Paginiren geschehen, und überhaupt die erste Anlegung der Hypotheken=Bücher vollendet; dann können bey weiterer Fortführung der Bücher die Protokolle ohne alle Numerirung nach der Zeitfolge in die Protokoll=Bücher eingeschrieben

und nur nach der Seitenzahl aufeinander bezogen werden.

§. 41.

3. Die Hypotheken-Aemter können zwar hierauf mit den zu Fertigung des Hypotheken-Buches gehörenden vorbereitenden Arbeiten ohne weiters den Anfang machen.

Um indessen auch das Publikum davon, daß der Vollziehung des Hypotheken-Gesetzes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, zu benachrichtigen, soll das Königliche Appellationsgericht eines jeden Kreises vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Instruction durch eine in den Kreis-Intelligenzblättern einzurückende Ankündigung öffentlich bekannt machen; daß bey allen Hypotheken-Aemtern seines Kreises das Protokoll für Hypothekensachen geöffnet sey, und daß daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenwesen betreffende Anmeldung zu machen hat, er sey Hypothek-Gläubiger, Grundherr, Zehentherr oder ein solcher, welchem auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rellasten zu leisten sind, dieselben bey den betreffenden Hypotheken-Aemtern mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und sodann das Weitere zu gewärtigen habe.

Eine gleiche Einladung an das Publikum haben auch die standesherrlichen Justizkanzleyen

hinsichtlich der ihnen untergeordneten Herrschafts-gerichte zu erlassen.

Man kann darauf vertrauen, daß die Königlichen Rentämter, Gemeinden, Stiftungen, so wie die Privaten die Hypotheken-Aemter durch Hervorgebung ihrer Anmeldungen, Bücher und sonstigen Documente erleichtern und die zu Fertigung der Hypotheken-Bücher erfoderlichen Arbeiten befördert werden.

Diese allgemeinen Einladungen schließen jedoch nicht aus, daß auch besonders an einzelne Personen von den Hypotheken-Aemtern selbst während der Anmeldungsfrist nach Bedürfniß erlassen werden.

§. 42.

II. Nähere Vorbereitungs-Arbeiten.

a) Da wo schon ältere Bücher vorhanden sind.

Sind in irgend einem Theile des Königreiches unter was immer für Benennungen eingeführte, das Hypothekenwesen betreffende öffentliche Bücher vorhanden; so bleiben nach §. 8. Absatz 1. des Einführungsgesetzes die darin eingetragenen Foderungen und alle andere darin befindliche Einträge, ohne einer neuen Anmeldung zu bedürfen, bey voller Kraft, und sie müssen ohne weiters in die neuen, nach dem Hypotheken-Gesetze anzulegenden Bücher übertragen werden.

Bey dieser Uebertragung haben die Hypotheken-Aemter folgende Vorschriften zu befolgen.

1. Die Uebertragung aus den bisherigen Büchern in die neu anzulegenden Hypotheken-Bücher muß nach Form und Materie dem Hypothekken-Gesetze entsprechend geschehen.

2. Sollte daher in diesen Büchern etwas von dem, was nach §. 22. des Hypothekengesetzes eingetragen werden muß, sich noch nicht eingetragen befinden, wohin besonders die Nummern 2. 4. 5. und 7. dieses §. 22. gehören: so ist dieses in den neuen Büchern nachzutragen und sich in so weit eben so, als wenn die ältern Büchern nicht vorhanden wären, nach §. 46. und ff. dieser Instruction zu benehmen.

3. Was nach dem Hypotheken-Gesetze nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn kann, darf als solcher in die neuen Bücher nicht übertragen werden. Dieses ist z. B. hinsichtlich der bey einigen Folien der Landtafel zu Kempten aufgenommenen Haabe (bewegliches Vermögen) der Fall, wenn sie nicht in der zu einem unbeweglichen Gute gehörenden Baumanns-Fahrniß (Schiff und Geschirr) oder dem zur Landwirthschaft gehörigen Viehe besteht, welchenfalls diese Gegenstände mit Einwilligung des Eigenthümers nach §. 34. des

Hypotheken = Gesetzes als Zugehörungen betrachtet und eingetragen werden können.

4. Die Werths = Bestimmungen betreffend, so sind solche in den ältern Büchern entweder anzutreffen oder nicht.

Ist der Werth des Hypothek = Objectes in den bisherigen Büchern angegeben; so ist derselbe nach dieser Angabe in der Regel in das Hypotheken = Buch einzutragen. Wenn aber diese Angaben auf einem alten, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr anpassenden Steuerfuße, wie z. B. in der Landtafel von Kempten auf dem Weidenschaftsfuße, oder wenn sie auf so alten Schätzungen, Kaufpreisen u. d. gl. beruhen, daß sie dem gegenwärtigen Werths = Verhältnisse durchaus nicht mehr entsprechen, alsdann muß zum Behufe des neu anzulegenden Buches nach Umständen für eine neue Werths=Bestimmung gesorgt werden. Ist daher der Werth des Objectes in diesen alten Büchern nicht angegeben; oder kann es bey den dort angegebenen nicht bewenden, so ist sich hinsichtlich der neuen Werth=Bestimmung nach §. 14. dieser Instruction zu richten.

5. Sind in den bisherigen Büchern mehrere Immobilien und auf denselben in Gesammtheit haftende Hypotheken zusammen eingetragen; so ist in dem neuen Hypotheken = Buche für

jedes Immobile ein eigenes Folium zu bestimmen, und bey jedem sind die ungetheilt darauf haftenden Hypotheken besonders einzutragen. Jedoch wird dabey auf §. 12. Nr. 3. dieser Instruction verwiesen.

6. Bey Foderungen, welche in den bisherigen Büchern nicht mit einer bestimmten Summe eingetragen waren, muß das Hypotheken-Amt nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 19. die Summe bestimmen lassen. In Ermangelung gütlicher Uebereinkunft sind sie einstweilen als Vormerkungen zu behandeln, und in der Columne der Anmerkungen ist beyzufügen: Vorgemerkt und beruht die Bestimmung der Summe auf richterlicher Entscheidung.

7. Die Uebertragung aus den vorigen Büchern muß so geschehen, daß jeder Eintrag in die den neuen Büchern angemessene Rubrik und Columne gesetzt wird.

8. Foderungen, welche ganz gelöscht sind, können in dem neuen Buche ganz übergangen werden. Wenn dagegen an einer Foderung nur ein Theil gelöscht wurde; so müssen die bisherigen Einträge vollständig in das neue Hypotheken-Buch aufgenommen werden.

9. In so ferne nach den vorhergehenden Nummern des gegenwärtigen Paragraphen Nachho-

lungen und neue Recherchirungen nicht erfoderlich sind, kann mit Fertigung der Folien des neuen Hypotheken-Buches ohne weiters fortgefahren werden, und in dem Buche sind statt der Allegationen des Hypotheken-Protokolles bloß die ältern Bücher zu allegiren.

Sofern aber dergleichen Nachholungen und Recherchirungen nothwendig sind, müssen zum Behufe derselben die vorgeschriebenen Protokolle und Beylagen-Bände sogleich angelegt und alle dahin gehörigen Gegenstände in denselben eingetragen werden.

§. 43.

Insbesondere muß an Orten, wo die preußischen Hypothekenbücher bestehen, die Umschreibung derselben in folgender Art bewirkt werden:

1) Zu Vollziehung der im vorhergehenden §. Nr. 7. gegebenen Weisung ist

a) die Sache, worauf Hypotheken bestellt werden, deren Benennung und Bezeichnung dort als Titelblatt des Foliums betrachtet wird, in den neuen Hypotheken-Büchern in die erste Rubrik aufzunehmen.

b) Die an der Sache durch Kauf, Tausch u. dgl. vorgegangenen Veränderungen, ferner die gerichtlich vorgenommenen Abschätzungen, welche dort in der Rubrik Titulus pos-

sessionis vorkommen, sind in der ersten Rubrik des neuen Hypotheken-Buches zu setzen.

c) Die onera perpetua mit den Beschränkungen des Eigenthums, oder der Disposition des Eigenthümers, welche dort in der zweyten Rubrik verbunden sind, müssen getrennt, die Reallasten in der ersten Rubrik des neuen Hypotheken-Buches, eigentliche Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dessen zweyte Rubrik, und die dem Besitzer obliegenden vertragsmäßigen Leistungen, z. B. an Alimenten, dem Hypotheken-Gesetze §. 137. gemäß in die dritte Rubrik unter den Hypotheken gestellt werden.

2) Wenn die durch die preußische Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen Recherchen der Besitztitel noch im Gange sind; so sollen diese, soferne nicht der Besitzer deren Fortsetzung ausdrücklich verlangt, sofort sistirt, und die Besitzer nach §. 4. des Einführungs-Gesetzes bey gegebener Veranlassung im neuen Hypotheken-Buche eingetragen werden.

3) Die zu den nach der preußischen Hypotheken-Ordnung errichteten Hypotheken-Büchern gehörenden Grundakten sollen, wenn nicht nach §. 11. gegenwärtiger Instruction Hypotheken-Special-Akten anzulegen sind, aufhören, und statt derselben die zum Hypotheken-Buche ge-

hbrenden Protokolle und Beylagen=Bände (§. 7. bis §. 10.) angelegt werden.

Jedoch sind die bisherigen Grund=Akten sorgfältig aufzubewahren.

§. 44.

In Ansehung der sogenannten Lehencon=sense in den vormals Bambergischen, sollen je=ne Guts= oder Grundherrschaften, (dort Lehen=herren genannt), welche entweder überhaupt, oder in Ansehung eines oder des andern Gutes das Hypotheken=Amt nach dem Hypotheken=Ge=setze §. 86—90. nicht auszuüben haben, an das einschlägige Hypotheken=Amt, längstens im sechsten Monate vor Ablauf des im §. 1. des Einführungs=Gesetzes bestimmten Termines, oder im Falle einer auf den Grund des §. 14. und 15. desselben ergangenen Edictalladung auf be=sonderes Verlangen des Gerichtes vor Ablauf des in der Edictalladung angesetzten Termines, ei=nen beglaubten Auszug aus den Consens=Bü=chern, oder ein beglaubtes Verzeichniß der auf jedes Gut ausgefertigten Lehen=Consense ein=schicken.

Die dazu gehörenden Akten haben sie sorgfäl=tig aufzubewahren, und es wird wegen deren Aushändigung an die zuständigen Hypotheken=Aemter eine weitere Vorschrift mit Berücksichti=gung dessen, was zu Sicherheit der Lehenherrn

wegen Haftung für die von ihnen ausgestellten Consense erfoderlich ist, seiner Zeit nachfolgen.

§. 45.

Wegen Umschreibung und Abtheilung der Landtafel zu Kempten nach den verschiedenen Gerichten, welche über die der Landtafel eingetragenen Objecte künftig das Hypotheken-Amt bilden, wird seiner Zeit besondere Weisung ergehen.

§. 46.

b) Da, wo ältere Bücher noch nicht vorhanden sind.

1) Sammlung des Materals von Amtswegen.

Sind öffentliche, das Hypothekenwesen betreffende Bücher nicht vorhanden, oder Nachholungen, besonders in Absicht auf die bisherigen gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, welche noch nicht eingetragen sind, nothwendig; so haben die Hypotheken-Aemter während der gesetzlichen Anmeldungs-Zeit alles Mangelnde nachzuholen, insbesondere den in den Gerichts-Akten bekannten, zu einer Hypothek berechtigten Foderungen nachzuforschen, besonders denjenigen, für deren Eintragung sie nach dem Hypotheken- und Einführungs-Gesetze unter Haf-

tung oder Dienst-Verantwortlichkeit von selbst zu sorgen haben.

Sie sollen zu dem Ende die bey Gericht vorhandenen allgemeinen oder besondern Contracten-Protocolle, die Vormundschafts-Theilungs-Güter-Abtretungs-Akten, die auf die Besitztitel sich beziehenden, bey Gericht vorhandenen Urkunden u. dgl. sorgsam durchgehen, und besonders auf nachfolgende Gegenstände ihr Augenmerk richten.

1) Auf Hypotheken am Vermögen der Vormünder und Curatoren.

Die längstens schon eingeführten Pflegschafts-Tabellen werden hiebey die Nachforschungen erleichtern und die Hypotheken-Aemter werden, da wo zu Sicherheit der Pupillen und Curanden Hypotheken nicht bestellt sind, oder zum Zwecke der Umwandlung der vorhandenen stillschweigenden General- in Special-Hypotheken mittelst Anwendung der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 20. geeignet nachzuhelfen wissen.

2) Auf Sicherstellung des Vater- und Muttergutes, so wie des Voraus minderjähriger Kinder, dann der Erbtheile minderjähriger Geschwister, ferner des Heirathsguts und eingebrachten Vermögens minderjähriger Ehefrauen.

Auf Großjährige ist hiebey keine weitere Rücksicht zu nehmen. Denn diese sind, wenn sie nicht selbst anmelden, nur bey Anmeldung anderer Foderungen über ihre Rechte zu belehren und zu einer Erklärung aufzufodern, in deren Gemäßheit sodann das Weitere zu verfügen ist.

3) Auf Guts-Uebergaben, und die dabey vorzüglich auf dem platten Lande so gewöhnlichen und wichtigen Alimentations-Verträge der Gutsübergeber oder sogenannten Austrägler.

4) Auf Vorbehalte des Eigenthums oder einer Hypothek, welche in den bey Gericht aufbewahrten, die Besitztitel betreffenden Protokollen oder Urkunden vorkommen.

5. Auf alle andern Fälle, in denen nach den bisherigen Gesetzen gesetzliche oder sogenannte stillschweigende Hypotheken Statt gefunden haben.

§. 47.

Jeder durch diese Nachforschungen entdeckte Fall, der sich zu Eintragung einer Hypothek eignet, ist wie eine wirkliche Anmeldung einer Foderung zu behandeln (§. 50.), wobey das Hypotheken-Amt selbst die Stelle des Anmelders vertritt.

Ueber jeden einzelnen Fall ist daher in jener Abtheilung des Hypotheken-Protokolles, welche

den Anmeldungen gewidmet ist, unter der fortlaufenden Nummer ein eigenes Protokoll, oder eine eigene Registrirung abzufassen, und in Ansehung des dem Protokolle beyzufügenden Beschlußes sowohl, als des weitern Benehmens, ist sich eben so, wie in Beziehung auf wirkliche Anmeldungen vorgeschrieben ist, zu verhalten.

§. 48.

Eben so haben die Hypotheken-Aemter der im Allgemeinen ergangenen Einladungen (§. 41.) ungeachtet, auch von Amtswegen in Ansehung eines jeden Grundstückes, zu dessen Eintragung in das Hypotheken-Buch eine Veranlassung gegeben ist, ihr Augenmerk auf die Grundbarkeits-Verhältnisse, die Zehentpflichtigkeit und die Reallasten zu richten.

Sie haben zu diesem Ende nicht nur die vorhandenen Urbarien, Grund- Saal- und Lager-Bücher, Zehent-Beschreibungen, Lehen-Bücher, auch andere ihnen vorkommende Urkunden zu durchgehen, sondern auch die in Gemäßheit der allgemeinen Einladung von den Grund-, Lehen- und Zehentherrn ihres Districtes ꝛc. eingereichten Verzeichnisse bey jeder Gelegenheit einzusehen.

Alles, was den Hypotheken-Aemtern auf dem einen oder andern Wege zur Kenntniß kömmt, ist als Anmeldung zu betrachten, und nach §. 52. 53. 54. und 57. zu behandeln.

§. 49.

2. Sammeln des Materials aus Anmeldungen.

Da in der gesetzlichen Anmeldungs-Frist, d. h. bis zum 1. Juny 1825. in Beziehung auf alle das Hypothekenwesen betreffende, schon bestehende Verhältnisse die andern Anmeldungen zum Theile unter dem in §. 2. 10. und 11. des Einführungs-Gesetzes bestimmten Nachtheile gemacht werden müssen; so haben sich die Hypotheken-Aemter, wenn solche Anmeldungen geschehen, in nachbestimmter Art zu benehmen.

Die Anmeldungen in Hypothekensachen, welche mündlich geschehen, sind in dem betreffenden Hypotheken-Protokolle sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche aber sogleich zu registriren, und die Eingaben sind dem correspondirenden Beylagen-Bande sorgsam beyzuheften (§. 10.).

Sollten Anmeldungen vorkommen, noch ehe es möglich war, über die Abtheilung der Bände des Hypotheken-Buches einen bestimmten Entschluß zu fassen; so ist über jede solche Anmeldung ein besonderes Protokoll auf einem besondern Bogen abzufassen. Diese einzelnen Bogen sind sorgsam aufzubewahren, und in der Folge den betreffenden Hypotheken-Protokoll-Bänden der Zeitfolge nach, gehörig numerirt, gleich im Eingange voran beyzubinden.

§. 50.

Nach Verschiedenheit der Anmeldungen ist sodann jedesmal in nachstehender Art zu verfahren.

I. Bey Anmeldung einer Foderung, sie mag mündlich oder schriftlich geschehen, haben die Hypotheken-Aemter darauf zu sehen, daß daß genau angegeben werde:

1) Der Name des Gläubigers, und wenn die Foderung ursprünglich auf den Namen eines andern gestellt ist, die Nachweisung des Rechtstitels, durch welchen diese Foderung an den Anmeldenden als Gläubiger übergegangen ist;
2) der Name Desjenigen, wider welchen der Eintrag verlangt wird;
3) der Rechtstitel und das Datum;
4) Der Betrag der Foderung nebst dem dafür bedungenen Zinsfuß. Ist die Foderung der Summe noch unbestimmt, so muß der Anmeldende angewiesen werden, seinen Antrag auf eine bestimmte Summe zu stellen;
5) die Sache, auf welche die Hypothek vorher schon bestellt war, oder verlangt wird. In Ansehung der bisherigen General-Hypotheken ist es bey der Anmeldung hinreichend, daß der General-Hypothek Erwähnung geschehe;
6) der Titel und die Momente, worauf außer dem Alter der Vorzug dieser Foderung nach den

bisherigen Gesetzen beruhet, wenn der Gläubiger einen solchen Vorzug in Anspruch nimmt.

7) Fehlt es noch an irgend einem dieser Puncte, so ist der Anmeldende vor Allem zu Berichtigung des Mangelnden anzuweisen.

8) Sind über die angemeldete Foderung Urkunden vorhanden, so sollen diese bey der Anmeldung in Urschrift zwar vorgelegt, aber, nachdem die geschehene Production auf der Urkunde bemerkt worden (§. 9. Nr. 1.), den Erschienenen zur Wiedervorlegung bey der zu Vernehmung des Schuldners zu Protokoll sogleich anzuberaumenden Tagfahrt zurückgegeben werden.

9) Verlangt der Schuldner selbst die Eintragung, so ist nach dem Hypotheken-Gesetz §. 107. zu verfahren.

§. 51.

II. Bey Anmeldungen des Besitztitels, kraft dessen Jemand als Eigenthümer einer Sache im Hypotheken-Buche eingetragen zu werden verlangt, so soll das Hypotheken-Amt darauf sehen, daß er die Sache, deren Kennzeichen, Lage, Guts-Verhältnisse, und die auf speciellem Rechtstitel ruhenden Lasten, so weit als er sie kennt, angebe, auch die darüber vorhandenen Urkunden vorlege.

Die Urkunden sind, nachdem ihr Inhalt im Protokolle und die Production auf denselben bemerkt ist, dem Besitzer gleichfalls zurück zu geben.

§. 52.

III. Werden Lehen oder Grundbarkeiten angemeldet; dieses mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke, oder in Verzeichnissen, aus eigenem Antriebe, oder auf amtliche allgemeine oder specielle Auffoderung geschehen; so sollen sich die Hypotheken-Aemter so genau, als es möglich ist, angeben lassen:

1) Den Namen des Lehen- oder Grundherrn, und wenn die Lehen- oder Grundbarkeit in einem Real-Verbande mit einem Gute steht, die Benennung und Bezeichnung desselben, z. B. Erbrechtbar zur Hofmark N.

2) Die genaue Bezeichnung der Lehen- oder grundbaren Sache. Besteht diese in einem Gutskomplexe; so ist es hinreichend, wenn nur der Complex benannt wird. Die einzelnen Theile oder Zugehörungen zu verzeichnen, ist nicht nöthig.

3) Die Art dieses Grundbarkeit-Verhältnisses, ob sie in einer Zins- und Handlohns-Pflichtigkeit, in einer Leibrechtbarkeit, Fallehnbarkeit bestehe u. dgl.

Alle diese Verhältnisse kennen zu lernen, ist wichtig: Wie aber und wie weit dieselben im Hypotheken-Buche eingetragen werden müssen, ist oben §. 15. vorgeschrieben.

§. 53.

IV. Was die Anmeldung der auf speciellem Rechtstitel beruhenden Reallasten und der Zehentpflichtigkeit angehet, so haben die Hypotheken-Aemter

1) Wenn Reallasten angemeldet werden, sich genau angeben zu lassen, auf welcher Sache sie haften, und worin deren jährlicher Betrag in Geld oder Naturalien bestehe.

Ohne sich um den Rechtsbestand der angemeldeten Ansprüche zu bekümmern, ohne weiter auf den Rechtstitel derselben einzugehen, ist über jede solche Anmeldung das Erfoderliche im betreffenden Hypotheken-Protokolle zu Protokoll zu bringen.

2) Bey Anmeldung der Zehentpflichtigkeit, sie mag in Beziehung auf einzelne Grundstücke, oder nach Verzeichnissen und Districten geschehen, ist weiter nichts, als die Protokollirung oder Adregistrirung vorzunehmen, ohne tiefer in das Gegründetseyn der Anmeldung, in die Art des Zehenten u. dgl. einzudringen; bey jeder Veranlassung sind die eingereichten Verzeichnisse nachzusehen, und

im Uebrigen ist sich nach §. 17. und §. 57. der gegenwärtigen Instruction zu benehmen.

§. 54.

V. Wie endlich andere Anmeldungen, z. B. der Protestationen, Cessionen u. dgl. zu behandeln seyen, ist nach Verschiedenheit ihres Inhaltes und Zweckes zu beurtheilen.

Allenthalben haben die Hypotheken-Aemter darauf zu sehen, daß die Sachen und Personen, auf welche sie sich beziehen, so wie das Recht, welches sie betreffen, und der Grund, worauf sie beruhen, auf das Genaueste von dem Anmeldenden bezeichnet, und daß alle diese Angaben eben so genau, jedoch in kürzester Art, zu Protokoll genommen werden.

§. 55.

3. Sammlung des Materials durch Vernehmungen.

Auf die Anmeldungen folgen die Vernehmungen, sowohl derjenigen Personen, gegen welche die Anmeldungen gerichtet worden sind, als auch anderer Personen, welche in Folge der vorhandenen Anmeldungen vernommen werden müssen.

Es bleibt dem Ermessen der Hypotheken-Aemter überlassen, ob sie bey jeder einzelnen Anmeldung diese Vernehmung sogleich einzeln anzuord-

nen, oder, wenn mehrere eine und dieselbe Person betreffende Anmeldungen bereits vorliegen, oder mit Gewißheit zu erwarten sind, zu der Vernehmung dieser Person über alle oder mehrere Anmeldungen eine einzige Tagfahrt anberaumen wollen.

Sie haben hiebey die Umstände und Verhältnisse zu erwägen, und sich im Ganzen so zu benehmen, daß sie, ohne eine Verwirrung zu veranlassen, sich die Mühe erleichtern, und ihren Gerichts-Untergebenen Gänge zum Hypotheken-Amte ersparen.

Ueber diese Vernehmungen sind die einzelnen Protokolle, fortlaufend numerirt, der Zeitfolge nach in dem betreffenden Hypotheken-Protokolle, und zwar in der zweyten Abtheilung (§. 40.) einzutragen. Die in der ersten und zweyten Abtheilung vorkommenden, und auf einander sich beziehenden Protokolle müssen durch Marginal-Allegationen wechselseitig auf einander hinweisen.

§. 56.

Unter den zu vernehmenden Personen kömmt vor allen andern der Besitzer der Sache vor.

Hypotheken, welche von Amtswegen oder auf Anmeldung auf seine Realitäten einzutragen sind; Lehen- oder Grundbarkeits-Verhältnisse derjeni-

gen Güter, welche ein Folium im Hypotheken-Buche erhalten sollen, die Zehentpflichtigkeit derselben, darauf haftende Reallasten, veranlassen solche Vernehmungen des Besitzers.

In Ansehung einer jeden einzutragenden Hypothek soll der Besitzer, wenn dieses nicht ohnehin schon gerichtlich beym Hyppotheken-Amte bekannt ist, über die Richtigkeit und Größe der Foderung vernommen, auch sollen ihm nach Umständen die darüber vorhandenen Urkunden zur Erklärung und Anerkennung vorgelegt werden.

Hat er gegen diese Foderung und deren Größe nichts einzuwenden, so kann der Beschluß ohne weiters auf Eintrag der Hypothek in das Hypotheken-Buch, gerichtet werden.

Macht er aber Einwendungen, er schützt eine Compensation, gänzliche oder Partial-Zahlung vor; er läugnet die Schuld; er erkennt die Urkunden nicht an, u. dgl.; so hat das Hypotheken-Amt, wenn nach weiterer Vernehmung des Gläubigers eine Vereinigung nicht erfolgt, die Sache zur gerichtlichen Austragung zu verweisen. Jedoch kann unterweilen nach Umständen eine Vormerkung im Hypotheken-Buche beschlossen werden.

Dem Besitzer sollen übrigens gleich bey seiner ersten Vernehmung alle gegen ihn vorhandene Anmeldungen von Hypotheken, auch die von

Amtswegen einzutragenden jetzt schon bekannten Hypotheken eröffnet werden, und wenn das Amt zweifelt, ob es von den letzten eine durchaus genaue Kenntniß jetzt schon habe, soll der Besitzer zugleich über das Heirathsgut seiner Frau, die Alimente des Gutsübergebers, den Voraus seiner Kinder erster Ehe, das Vater- oder Muttergut seiner Kinder, die Erbtheile seiner Geschwister, die etwa bey einem andern Gerichte übernommene Vormundschaft u. dgl. befragt und vernommen werden.

§. 57.

In Ansehung der Sachen, welche der vorhandenen Foderungen wegen ein Folium im Hypotheken-Buche erhalten sollen, ist der Besitzer über seinen Besitztitel zu vernehmen, und zu Vorlegung der darüber besitzenden Urkunden aufzufodern.

Ueber seine Angaben und Vorlagen ist das Nöthige zu Protokoll zu bringen.

Eben so ist er über Grundbarkeits-Verhältniße, Reallasten und Zehentpflichtigkeit überhaupt und insbesondere, wenn Anmeldungen darüber vorhanden sind, auch über diese zu vernehmen.

Nach Maßgabe seiner Aeußerungen ist die Eintragung in das Hypotken-Buch seiner Zeit

zu bewirken, und dabey sind die Vorschriften des §. 15. 16. 17. zu befolgen.

Insbesondere können sich aber in Beziehung auf die Sachen, welche zu Hypothek-Objecten dienen sollen, alsdann, wenn alte Foderungen angemeldet und alte Schuld-Scheine oder Hypotheken-Briefe vorgelegt werden, manchfache Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die darin verzeichneten Immobilien nicht zu finden, in dritte Hände gekommen, oder so verändert und verschlimmert worden sind, daß sie die benöthigte Sicherheit nicht mehr gewähren.

Ergiebt sich das Eine oder das Andere aus der Vernehmung des Schuldners, oder auf andern Wegen, so haben die Hypotheken-Aemter ihr Benehmen in folgender Art einzurichten:

1) Sind die Hypothek-Objecte unbekannt; so ist sich alle Mühe zu geben, dieselben auszuforschen. Die Urbarien, Dorf-, Lehen-Lager-Bücher müssen auf das Genaueste durchgangen, es muß allenfalls an Ort und Stelle selbst, wo diese Immobilien gelegen seyn sollen, Einsicht genommen, Erkundigung eingezogen werden u. dgl.

Wenn sich aber aller dieser Bemühungen ungeachtet die in Frage stehenden Immobilien nicht mehr auffinden lassen; so ist auf Antrag des Gläubigers der Schuldner anzuwei-

sen, andere Hypothek = Objecte mit des Gläubigers Zufriedenheit zu substituiren.

2) Befinden sich die Hypothek=Objecte nicht mehr in des Schuldners, sondern in dritten Händen; so ist dieser Dritte vor allem von der auf seinem Gute haftenden Hypothek zu benachrichtigen.

Sodann ist der Schuldner anzuweisen, mit Genehmigung des Gläubigers andere Hypothek=Objecte auszusetzen. Wenn er aber dieses nicht kann, oder der Gläubiger die ausgesetzten Objecte nicht annimmt, so ist auf das ursprüngliche Object die Foderung im Hypotheken=Buche einzutragen, und dem dritten Besitzer zu überlassen, daß er den Schuldner dahin belange, sein Immobile vom Hypotheken=Nexus frey zu machen.

Beruft sich der dritte Besitzer auf eine nach den bisherigen Gesetzen eingetretene Verjährung u. dgl., so ist nach Umständen Vormerkung oder Protestation einzutragen, und die gerichtliche Austragung dem Besitzer zu überlassen.

3) Sind endlich die Hypothek = Objecte in einem solchen Zustande, daß sie die erfoderliche Sicherheit nicht mehr gewähren; so kann dieses die Eintragung der Hypothek auf dieselben nicht hindern, aber der Gläubiger kann verlan=

gen, daß er bezahlt, oder die Hypothek auch noch auf andere Güter des Schuldners seiner Foderung wegen eingetragen werde.

§. 58.

Unter die zu vernehmenden Personen sind ferner zu rechnen, diejenigen, welche bey einem das Hypothekenwesen betreffenden Gegenstande mittel- oder unmittelbar betheiligt sind, welchen durch die Bestellung einer Hypothek ein Rechts-Nachtheil zugehen könnte, welche zu derselben ihre Einwilligung zu geben haben u. dgl.

Wie ferne daher der Lehen- oder Grundherr, der andere Ehetheil, ein oder der andere Hypothek-Gläubiger, ein dritter Besitzer; wie ferne die nächsten Verwandten eines Pupillen oder Curanden, oder ein zu dieser Handlung besonders zu bestellenden Curator, bey Hypothek-Bestellungen auf das Vermögen des Vormundes oder Curators, wie ferne die Gemeinde-Vorstände, der Gemeinde-Rath oder Ausschuß, bey Hypothek-Bestellungen auf das Vermögen der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu vernehmen seyen u. s. w.; das Alles haben die Hypotheken-Aemter nach der Natur und Beschaffenheit einer jeden Anmeldung und nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes zu beurtheilen.

Die Aufnahme dieser Vernehmungen zu Pro-

tokoll, und das weitere denselben angemessene Verfahren der Hypotheken-Aemter, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 59.

Endlich sind auch zuweilen zu Bestimmung des Werthes der Sache Kunstverständige und Schätzleute zu vernehmen.

Müssen solche zugezogen werden; so sind die Bestimmungen des §. 14. dieser Instruction, so wie der besondern Instrucrion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen, zu beobachten.

§. 60.

4. Ordnen des gesammelten Materials.

Um alles gesammelte Material vorbereitend zu ordnen, sind weiterhin die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

I. Sobald dem Hypotheken-Amte ein Immobile bekannt geworden ist, worauf eine oder mehrere Hypotheken einzutragen sind, muß sogleich ein besonderer Rapular-Bogen für dasselbe angelegt werden, welcher die Grundlage des künftig im Buche einzutragenden Hypotheken-Foliums ausmacht.

Zu diesen Rapular-Bogen wird nur Papier von gewöhnlicher Größe gebraucht, jedoch müssen

sie eben so, wie die Formularien des Hypotheken-Buches liniirt werden.

Auf diesem Bogen wird nun alles, was bey den Anmeldungen, Vernehmungen ꝛc. sich ergeben hat, und sich zum Eintrage in das Hypotheken-Buch eignet, eben so, wie es künftighin im Hypotheken-Buche selbst geschehen muß, nach den drey Rubriken eingetragen, unter jedesmaliger Allegirung des Hypotheken-Protokolles, der Special- oder sonstigen Akten, woraus der Eintrag entnommen ist.

Jedoch ist es dabey weder möglich noch nöthig, daß in Ansehung der einzelnen Einträge in einer jeden Rubrik jetzt schon diejenige Ordnung beobachtet werde, welche künftig in dem wirklichen Hypotheken-Folium herrschen muß.

Die Einträge in den Rapular-Bogen geschehen ohne alle weitere Rücksicht, so wie sie sich ergeben. Es ist genug, daß die Einträge gemacht sind, und daß nun nichts, was jedes einzelne Immobile betrifft, dem Gedächtnisse mehr entgehen kann.

Am Ende bey dem wirklichen Eintrage in das Hypotheken-Buch, werden die auf den Rapular-Bogen befindlichen Einträge erst geordnet.

Reicht ein Bogen wegen Menge der Einträge zu einem Immobile nicht mehr hin, so muß der

zweyte, dritte Bogen ꝛc. sogleich beygelegt und beygeheftet werden.

Diese Rapular-Bogen sind nach den Abtheilungen des Hypotheken-Buches und Protokolles zu sammeln, und in eigenen besondern Fascikeln genau aufzubewahren.

Aus denselben wird künftig das Hypotkenbuch nach seinen verschiedenen Abtheilungen, in's Reine geschrieben.

§. 61.

II. Das Ordnen des gesammelten Materials bezieht sich weiter auch auf die Specialisirung der bisherigen General-Hypotheken, d. h. die Eintragung derselben auf bestimmte Immobilien des Schuldners.

In dieser Beziehung sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes §. 13., und was die auf gesetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken angeht, die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 11., dann die Vorschriften dieser Instruction §. 28. Nr. 14. zu befolgen.

Um jedoch den Hypotheken-Aemtern für ihr Benehmen noch einige nähere Anhalts-Puncte zu geben, werden denselben nachstehende Vorschriften vorgezeichnet:

1) Wenn das Hypotheken-Amt das Vorhandenseyn solcher General-Hypotheken wahrnimmt, so hat es vor Allem den Schuldner darüber zu vernehmen; auf welche Art er die betreffenden Foderungen auf bestimmten von ihm besessenen Immobilien hypothekarisch zu versichern gesonnen sey.

2) Allenfalls hat der Hypotheken-Beamte selbst hiezu geeignete Vorschläge von Amtswegen zu machen. Die Uebersicht des Beamten über das gesammte Real-Vermögen des Schuldners, über dessen Werth und über des Schuldners gesammten Schuldenstand, so wie die stäte Rücksicht auf hinreichende Sicherheit für jeden der bisherigen General-Hypotheken-Gläubiger, werden ihn in den Stand setzen, nicht nur die Vorschläge des Schuldners zu prüfen, sondern auch selbst angemessene Vorschläge in Antrag zu bringen.

3) Da aber kein General-Hypothek-Gläubiger zu Annahme einer Special-Hypothek, auf einzelne bestimmte Immobilien seines Schuldners, gegen seinen Willen gezwungen werden kann, so sind auch die betreffenden Gläubiger, oder deren Vertreter und sonstige Interessenten, über den vom Schuldner oder vom Amte

gemachten Vorschlag zur Specialisirung, allenfalls unter der im Einführungs-Gesetze §. 13. Absatz 2., bestimmten Folge, zu mündlicher oder schriftlicher Erklärung aufzufodern, je nachdem sie beym Hypotheken-Amte persönlich gegenwärtig sind, oder nicht.

4) Daß alle diese Vernehmungen und abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, oder demselben zu adregistriren sind, begreift sich ohne Erinnerung.

5) Nach Maßgabe der von den Gläubigern ꝛc. gegebenen oder nicht gegebenen Erklärungen ist sodann nach §. 13. des Einführungs-Gesetzes mit Eintrag der Foderungen auf bestimmte, oder auf alle vom Schuldner besessene Immobilien fortzufahren.

6) Daß über alles Dasjenige, was in diesen Beziehungen künftig in das Hypotheken-Buch eingetragen werden muß, in den Rapular-Bogen das Erfoderliche sogleich eingetragen werden müsse, versteht sich eben so von selbst, damit künftig bey wirklicher Reinschreibung des Hypotheken-Buches dem Gedächtnisse nichts entgehe.

§. 62.

III. Das Ordnen des gesammelten Materials erstreckt sich endlich noch auf den Rang und

Vorzug der Foderungen, welche auf einem Immobile versichert sind. Das Hypotheken-Amt hat zwar hierüber Verhandlungen unter den Gläubigern nicht zuzulassen.

Allein da es für die Reinheit der ersten Anlage des Hypotheken-Buches sehr zuträglich und wünschenswerth ist, daß darin die Hypotheken in der Ordnung, wie sie nach ihrem Range als 1te, IIte, IIIte Hypothek u. s. w. auf einander folgen, sogleich aufgeführt werden; so haben die Hypotheken-Aemter auch von ihrer Seite zu Berichtigung des Ranges der Foderungen, soviel als thunlich ist, mitzuwirken.

1) Die Hypotheken-Aemter haben daher, besonders wenn ein oder der andere Gläubiger die Bestimmung des Ranges seiner Foderung ausdrücklich verlangt, wenn nur wenige Foderungen auf das betreffende Immobile angemeldet sind, oder wenn der Rang der angemeldeten Foderungen sich ohne Schwierigkeit bestimmen läßt, die Ordnung der Foderungen zum Eintragen in das Hypotheken-Buch nach den Angaben, wie sie bey dem Anmelden derselben vorgekommen sind, zu entwerfen, und den betreffenden Gläubigern an einer dazu besonders anzusetzenden Tagfahrt vorzulegen, oder schriftlich zur Erklärung mitzutheilen.

2) Sind die Gläubiger damit zufrieden, so hat es dabey sein Bewenden, und es erfolgt hienach seiner Zeit der Eintrag in das Hypotheken-Buch.

3) Wird aber der gefertigte Entwurf von einem oder dem andern Gläubiger widersprochen, es kann auch unter ihnen durch das Hypotheken-Amt eine gütliche Vereinigung nicht bewirkt werden; so ist der Prioritäts-Streit zum Gerichte zu verweisen, übrigens mit Eintragung in das Hypotheken-Buch fortzufahren, jedoch bey jeder der in Frage stehenden Foderungen in der Columne der Anmerkungen von dem Prioritäts-Streite Meldung zu machen; z. B. mit den Worten: Unter den Nummern 1. 2. 3. ist der Vorzug (Rang, die Priorität) streitig, unausgemacht.

4) Hat es endlich das Hypotheken-Amt den vorhandenen Verhältnissen angemessen gefunden, sich auf die Rangbestimmung der Gläubiger gar nicht einzulassen, weil zu viele Hypotheken-Foderungen vorhanden, und unter ihnen die Rangverhältnisse zu zweifelhaft sind, so werden zwar die angemeldeten Foderungen vorschriftmäßig in dem Hypotheken-Buche eingetragen, aber es hat auf die Ordnung, in

welcher dieses geschieht, nicht weiter anzukommen. Nur muß bey jeder Foderung in der Columne der Anmerkungen des Ranges wegen ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht werden; z. B. mit den Worten: Rang vorbehaltlich.

5) Auch hiebey gilt übrigens das nämliche, was im vorhergehenden Sphen bey Nr. 6. bemerkt worden ist.

§. 63.

Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften.

a) Ueber das Sammeln und Ordnen des Materials.

Da der Anmeldungs-Termin durch das Gesetz bis zum 1. Juny 1825. hinausgeschoben ist, da bis dahin zu jeder Zeit, mithin auch noch in den letzten Tagen, neue Anmeldungen vorkommen, und da sogar in Folge des §. 1. und §. 10. Absatz 1. des Einführungs-Gesetzes in der Zwischenzeit nach den bis dahin noch geltenden bisherigen Hypotheken-Gesetzen und Prioritäts-Ordnungen, ganz neue General- und Special-Hypotheken, selbst mit Vorzug vor den ältern schon angemeldeten, noch immer entstehen können; so sind den Hypotheken-Aemtern, um in ihren Arbeiten nicht aufgehalten zu werden, und um sich die Mühe nicht zu erschweren oder zu

verdoppeln, noch einige Vorsichtsmaßregeln nothwendig, und sie erhalten zu dem Ende nachstehende fernere instructive Vorschriften:

1) Mit der Specialisirung der Hypotheken, so wie mit der Bestimmung des Ranges unter den Hypotheken-Foderungen, haben sich die Aemter nicht zu übereilen und dazu im Ganzen nicht eher zu schreiten, bis sie versichert seyn können, daß weitere Anmeldungen nicht mehr nachfolgen werden.

2) Da aber darüber eine völlige Gewißheit vor dem 1. Juny 1825. regelmäßig nicht eintreten kann, mithin diese Arbeiten der Hypotheken-Aemter bis nach Verlauf dieses Termins verschoben werden müßten, und sich in diesem Zeitraume, wo mit der wirklichen Reinschreibung des Hypotheken-Buches der Anfang schon gemacht werden soll, die Arbeiten zu sehr drängen würden; so wird den Aemtern gestattet, während des Anmeldungs-Termins, besonders wenn er sich seinem Ende nähert, in dem letzten halben Jahre desselben, nach Bedürfniß das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen, die benöthigten, etwa noch rückständigen Anmeldungen von Hypotheken, um dem Amte die Arbeiten nicht zu erschweren, zeitlich machen zu wollen.

3) Daß diese Einladungen ohne Beysetzung eines Präjudizes zu geschehen haben, bedarf kaum einer Bemerkung, und man kann gleichwohl von dem ganzen Publikum erwarten, daß es, auch ohne einen Rechts=Nachtheil besorgen zu müssen, diesen Einladungen gerne folgen, und von seiner Seite zu Erleichterung der Arbeit und zu Vollziehung des Hypotheken=Gesetzes willig mitzuwirken geneigt seyn werde.

§. 64.

b) Ueber die Ausfertigung von Hypotheken=Briefen, während des Einführungs=Termines.

Während des Laufes des Einführungs=Termines, und während in demselben alle bisher beschriebenen Geschäfte und Arbeiten bey den Hypotheken=Aemtern vorgehen, in welcher Periode der Real=Credit gleichwohl weder gehindert noch unterbrochen werden darf, kömmt die Ausfertigung von Hypotheken=Briefen in besondere Betrachtung.

1) Wenn während der Einführungs=Periode Jemand als Schuldner z. B. ein neues Darlehen aufnehmen will, und darüber ein neuer Hypotheken=Brief ausgefertigt werden soll, so kömmt es darauf an, wie der Zustand des

Hypothekenwesens in dem betreffenden Gerichts-Bezirke bisher beschaffen gewesen ist.

War dieser Zustand so, daß der Beamte ohne Gefahr neue Hypotheken-Briefe auch bisher siegeln konnte; so kann und muß er dieses auch während der Einführungs-Periode thun. Denn der Credit darf nicht darnieder liegen, und auch in dieser Periode gelten noch vollkommen die bisher bestandenen Gesetze und Rechte.

Ist aber dieser Zustand von solcher Art, daß der Beamte früher, wie jetzt, ohne Gefahr nicht siegeln konnte; so muß er entweder, wenn der Gläubiger damit zufrieden ist, unter der ausdrücklichen Clausel: „auf dessen Gefahr," den Hypotheken-Brief ausfertigen, oder im entgegengesetzten Falle den Schuldner anweisen, daß er, um sich Credit zu verschaffen, des im Einführungs-Gesetze §. 14. zugelassenen Mittels sich bediene.

2) Wenn aber über ältere angemeldete Foderungen ältere Hypotheken-Briefe schon vorhanden sind, so wird in der Regel die Ausfertigung neuer Briefe während des Einführungs-Termines nicht erfoderlich seyn. Der Gläubiger erhält nach der Anmeldung seinen producirten

Hypotheken-Brief zurück, und seine Hypothek wird eingetragen.

Nur wenn sich die in den ältern Schuld-Verschreibungen benannten Hypothek-Objecte nicht mehr auffinden lassen, in dritten Händen befinden, oder so verschlimmert haben, daß sie Sicherheit nicht mehr gewähren, so daß nun vom Schuldner andere Hypothek-Objecte gegeben oder zugefügt werden müssen (§. 57.), ingleichen, wenn sich Kraft der Specialisirung die Hypothek-Objecte ändern; nur in solchen Fällen wird hinsichtlich älterer Foderungen die Ausfertigung neuerer Hypotheken-Briefe nothwendig.

In Beziehung auf solche Fälle ist den Hypotheken-Aemtern Vorsicht zu empfehlen. Sie können, wenn sie nicht bereits gänzliche Zuversicht über den vollständigen Activ- und Passiv-Stand des Schuldners erlangt haben, mit voller Sicherheit die neuen Hypotheken-Briefe erst nach Ablauf des Einführungs-Termines ausfertigen, müssen jedoch hierzu alle Vorbereitungen während desselben treffen.

Verlangt der Gläubiger die frühere Ausfertigung, so muß dem Hypotheken-Briefe

der ausdrückliche Vorbehalt der bis zum Ablauf des Einführungs-Termins noch erfolgenden Anmeldungen, der Sicherheit wegen, einverleibt werden.

§. 65.

III. Wirkliche Fertigung der Hypotheken-Bücher.

Ist der 1. Juny 1725 erschienen, mithin der Anmeldungs-Termin vorüber, und der Zeitpunct gekommen, in welchem das Hypotheken-Gesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822. in Wirksamkeit treten, so ist nunmehr auch zu wirklicher Fertigung der Hypotheken-Bücher voranzuschreiten, und die Hypotheken-Aemter haben sich dabey in nachfolgender Art zu benehmen.

1) Alles, was von Vernehmungen und Recherchirungen noch übrig ist, muß nachgeholt werden.

2) Die angelegten Kapular-Bogen sind sorgsam zu revidiren, zu dem Ende mit den vorhandenen Acten nochmal zu vergleichen, und in denselben ist alles Unrichtige und Fehlende zu berichtigen und zu ergänzen.

3) Das in diesen Kapular = Bogen enthaltene Material ist, wenn es nicht schon früher geschehen konnte, und geschehen ist, in der Art, wie die Einträge im Hypotheken = Buche geschehen müssen, zu ordnen.

Dieses kann allenfalls durch bloßes Numeriren auf diesen Kapular = Bogen, oder auf jede andere den Aemtern anpassend scheinende Art geschehen.

4) Das solcher Gestalt geordnete Material dieser Bogen ist sodann in das Hypotheken = Buch in vorgeschriebener Art einzutragen.

5) Die erste Anlage des Hypotheken = Buches muß durchaus in Reinschrift geschehen.

6) Um diese Reinschrift desto besser zu bewirken, können die von den Expedituren der Königlichen Appellationsgerichte bezogenen Formular = Bogen auch im uneingebundenen Zustande, wegen Dicke und Stärke des Papiers nur in halben Sexternen, ausgefüllt, und erst am Ende, wenn alles, was zu einem Bande gehört, hineingeschrieben ist, unter Beyfügung der leeren Bogen und der Register, zusammen gebunden werden.

7) Die Fertigung der Hypotheken-Bücher muß vom 1. Juny 1825. an gerechnet, in Jahr und Tag vollkommen vollendet seyn.

Hypotheken-Protokoll

zum

Hypotheken-Buche

für

die Dorfgemeinde Wörth.

Beylage I. zu der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Nro. 1.

Geschehen N. . . . . den . . . . . 1823.

In Gegenwart
HrnLandrichtersN.N.
N. Protokollführer.

Beylage Nro. 9.

Die Verwaltung des Klosters Hl. Kreuz übersendet Specification der dem genannten Kloster zehentbaren Grundstücke auf der Flurmarkung von Wörth.

B e s c h l u ß.

Die übersendete Specification ist unter Nr. 9. den Beylagen beygeheftet, und soll darauf bey jeder Veranlassung gehörige Rücksicht genommen werden; was nachrichtlich hieher registrirt wird.

(L.S.) N.N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nr. 2.

Geschehen N. . . . . den . . . . .

In Gegenwart
N. N.
N.

Bey Durchgehung der Pflegschafts-Akten und Tabellen hat man gefunden, daß folgende Vormünder wegen der vormundschaftlichen Ver-

S. unten Nr. I. pag. 9.

waltung Sicherheit zu bestellen haben.

1. Thomas Seebacher zu Wörth als Vormund der Johann Adam Christelschen Kinder,

2. Carl Vierheilig daselbst, als Vormund der Michael Bernhardischen Kinder.

3. . . . . .

4. . . . . .

5. . . . . .

Beschluß.

Die genannten Vormünder werden auf künftigen Freytag den . . . . . früh um 9 Uhr zur Erklärung vorgeladen;

Auch wird den nächsten Verwandten dieser Pupillen und Curanden, benanntlich N. N. . . . . hievon Nachricht gegeben, um an dem genannten Tage mitzuerscheinen, und ihre Erklärung gleichfalls zu Protokoll zu geben.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. 3.

N. den . . . . .

Das Königl. Rentamt in N. übergiebt ein Verzeichniß der ihm im Dorfe Wörth und seiner Markung zuständigen Gülten und Zinsen, welche unter Nr. 12. den Beylagen beygeheftet, und bey jeder gegebenen Veranlassung nachgesehen werden wird.

Beylage Nro. 12.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nr. 4.

N. den . . . . .

Gegenwärtige
N. N.
N.

Bey Durchgehung der beym Amte vorhandenen Contracten-Protokolle hat sich gefunden, daß der Müller Caspar Lang zu Wörth seinem Sohne Willibald bereits am 13. October 1817. seine oberhalb des Dorfes gelegene sogenannte Jungfernmühle übergeben und sich die freye Wohnung mit Holz und Licht oder statt deren jährlich 50 fl., freye Verköstigung am ge-

S. unten Nro. 7.
S. 4.

S. unter Nro. II.
Seite 12.

meinschaftlichen Tische oder statt deren wochentlich 2 fl., in Krankheitsfällen freye Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Leichenkosten zu bestreiten — seinen beyden minorennen Töchtern Maria Anna und Christina Barbara aber zwölf tausend Gulden als Abfindung, zahlbar bey deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich; aber statt der Zinsen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater vorbehalten hat.

Zum Zwecke der Eintragung in das Hypothekenbuch werden daher

der Müller Caspar Lang
dessen Sohn Willibald.
Seine Frau Margarethe,
die beyden minnorennen
Töchter Maria Anna,
und Christina Barbara
Lang

auf Dienstag den . . . d.

M. zur Vernehmung hieher vorgeladen.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N.

Nr. 5.

Geschehen den . . . . .

In Gegenwart N. N.

Nikolaus Schmitt, Bauer zu X., bringt vor: Er habe aus dem ihm so eben aufgeschlagenen Hypotheken-Buche für das Dorf Wörth ersehen, daß darin Jodokus Wetterich pag. 20. als Eigenthümer von sechzig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht eingetragen sey.

Er Comparent glaube aber, daß vielmehr ihm das Eigenthum aus dem Grunde . . . . . zuständig sey; Er habe deßhalb bereits eine Vindicationsklage gegen den Besitzer eingereicht, und müsse nun auch beym Hypothekenamte gegen die Eigenthumsrechte des genannten Jodokus Wetterich protestiren mit Bitte: Seine Protestation im

Hypotheken-Buche einzutragen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beschluß.

Hypothek-Buch Wörth pag. 20. Nr. 4.

Die Protestation wird eingetragen und den Jodokus Wetterich davon Nachricht gegeben.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. 6.

Geschehen den .....

In Gegenwart N. N.

Jakob Hofmann, Bauer zu Wörth, erkläret:

Als Gemeindepfleger habe ich eine jährliche Einnahme von ..... jedoch in der Art, daß dieselbe nur nach und nach erlegt, und auch zu Bestreitung der laufenden Ausgaben immer verwendet wird.

S. unten Nr. V. Seite 17.

Um die Gemeinde zu sichern, will ich statt der derselben bisher zugestandenen General-Hypothek eine Caution zu zweytausend Gulden auf mein

2000 fl.

Grund-Vermögen leisten, und dafür meinen besitzenden halben Hof, der Glasershof genannt, zur Special-Hypothek bestimmen.

Ich trage daher auf Eintragung dieser Hypothek im Hypotheken-Buche und zugleich auf eine gerichtliche Abschätzung des Glaserhofes an.

v. g. u. u.

Jakob Hoffmann.

Beschluß.

Wird der Gemeinde-Ausschuß von Wörth über diesen Antrag, ingleichen werden die verpflichteten Taxatoren N. und N. über den Werth des genannten Halbhofes vernommen, und zu dem Ende auf den . . . . . vorgeladen.

Dem Johann Hofmann wird dieses sogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. 7.

N. den . . . . . .

S. oben Nro. 4. S. 2. Bey Durchgehung des alten Hypotheken-Buches v. J. 1748. pag. 146. hat sich

S. unten Nro. II. Seite 12. eine auf die Jungfernmühle zu Wörth lautende, noch nicht

400 fl. — gelöschte Hypothek über 400 Gulden zu Gunsten Sebastian Dorsch, Bürgers zu X., vorgefunden, und ist daher die auf Dienstag den . . . . d. M. anberaumte Vernehmung des Müllers Lang und Betheiligten auch auf diese Hypothek mit auszudehnen.

(L.S.) N. N. Landrichter,
N. Actuar.

Nr. 8.

Geschehen . . . . . .

Praesentibus iisdem. Erscheint der Gerichtsmann Samuel Loth von Wörth und

S. Hypoth. Protok. Nr. III. Seite 15. erklärt: Er habe am 4. November 1815. dem Müller Elisäus Raab zu Wörth 1½ Morgen Krautacker an dem obern Thore um 340 fl. verkauft, davon nur 100 fl. erhalten und den Rest zu

240 fl. Zwey hundert vierzig Gulden gegen drey Prozent stehen lassen, sich auch bis zu deren Zahlung das Eigenthum an dem Acker vorbehalten.

Er bitte, nicht nur die Hypothek auf diesen Acker, sondern auch den Eigenthums-Vorbehalt im Hypotheken-Buche einzutragen.

v. g. u. u.

Samuel Loth.

Beschluß.

Wird Elisäus Raab auf den ..... zur Vernehmung vorgeladen, und dieses dem gegenwärtigen Samuel Loth eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Nr. 9.

Geschehen .....

In Gegenwart N. N. N.

Erscheint Jodokus Wetterich von Wörth, mit ihm Hie-

ronimus Klopf, Weißgerber von N., und erklären beyde:

Da Letzterer dem Ersten ein

580 fl. Kapital von Fünfhundert achtig Gulden

zu 5 p. C. darzuleihen, und der Erste dasselbe auf den im Hypotheken-Buche bereits eingetragenen sechzig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht zu versichern entschlossen sey: so bäten Beyde, die Hypothek dort einzutragen, und den Hypothekenbrief auszufertigen.

Von Amtswegen eröffnete man denselben nach Aufschlagung des Hypotheken-Buches: daß pag. 20. eine Protestation des Nikolaus Schmitt Bauers zu N. gegen das Eigenthum des Wetterich eingetragen sey; das Amt mithin eine neue Hypothek nicht eintragen könne.

S. Hypoth. Protok. Nr. 5. Seite 3.

Selbst wenn sich Hieronimus Klopf entschließen wollte, dem Wetterich das be-

nannte Capital auf diesen Holzgrund gleichwohl vorzuschießen; so könne die Hypothek dennoch in so lange nur vorgemerkt werden, bis es sich zeige, wer der Eigenthümer sey. Werde aber in der Folge der protestirende Schmitt für den Eigenthümer erklärt; so müsse er, Klopf, sich's gefallen lassen, daß die vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht werde, und er, Gläubiger, sodann ohne Realsicherheit sey.

Ein Hypothekenbrief könne auf jeden Fall nicht, sondern über die Vormerkung nur ein Recognitions-Schein ausgehändigt werden.

Hieronymus Klopf erklärt hierauf, daß er es darauf ankommen lassen wolle, und daß er mit der Vormerkung, so wie mit einem Recognitionsscheine zufrieden sey. So wie er die Ansprüche des protestirenden Schmitt kenne,

schienen sie ihm nicht gegrün-
det zu seyn. Und wenn auch
Schmitt gewinnen sollte; so
sey ihm Wetterich als ein ehr-
licher Mann bekannt. Er
werde ihn dann bezahlen oder
mit andern Grundstücken ver-
sichern.

v. g. u. u.

Hieronimus Klopf.

Jodokus Wetterich.

Beschluß.

Wird die Hypothek zu
fünf hundert achtzig Gulden
auf diese 60 Tagwerk Holz
im Hypotheken-Buche vor-
gemerkt und dem Gläu-
biger ein Recognitionsschein
ausgehändiget.

Hypothek. Buch Wörth pag. 21.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. 10.

Geschehen .....

In Gegenwart
N. N.
N.

Erscheinen Carl Bierheilig
von Wörth und Sebald Hal-
lerberg von Eulenbach.

Der Zweyte producirt einen von dem Ersten ausgestellten Schuldbrief dd. . . . über vierhundert Gulden für erkauftes Vieh, in sechs Jahren zahlbar und bis dahin mit 4½ p. C. verzinslich. Der Schuldner habe ihm darin zugleich zur Sicherheit die Hypothek

400 fl.

Auf sein Haus Nr. 19.
taxirt um = 800 fl.
Auf 12 Tagwerk Aecker
am Roßberg = 600 —
Auf ¾ Wiesen am Graben = = 150 —

zugesichert. Er trage auf Eintragung in das Hypotheken-Buch an.

Carl Vierheilig erkennt die Richtigkeit der Schuld und des Schuldbriefes an, und willigt in die Eintragung in das Hypotheken-Buch.

Derselbe weiter vernommen giebt an:

1. Die auf den Hypothekobjekten haftenden Grund-

barkeits-Verhältnisse, Reallasten und Zehentpflichtigkeit bestehen darin:

Auf dem Hause haftet ein Grundzins von 16 dl. und die Handlohnbarkeit zu 10 Procent.

Auf den 12 Tagwerk Acker . . . . . .
. . . . . 2c.

2. Ich besitze außerdem noch folgende Grundstücke 2c.
3. Schulden habe ich sonst, außer dem an meine Kinder künftig zu entrichtenden Muttergute zu dreyhundert achtzig Gulden weiter keine.
4. Ueber die Michael Bernhard'schen Kinder habe ich eine Vormundschaft zu führen.

v. g. u. u. Carl Vierheilig.
Sebald Hellerberg.

Beschluß.

Wird die Hypothek auf die drey genannten Grund-

Hypotheken = Buch Wörth pag. dann pag. dann pag.

stücke in das Hypotheken=Buch gegen Recognitionsschein eingetragen, und seiner Zeit der Hypotheken = Brief ausgefertigt.

Das übrige Anbringen des Carl Vierheilig hat zur Nachricht gedient und wird das Weitere verfügt werden.

a. u. s. N. N.

(L. S.) N.

Nr. 11.

Actum N. N. den . . . . . 1823.

In Gegenwart
N. N. Landrichter.
N. verpflichteter Protokollführer.

Elias Knorr von Seethal producirt gerichtliche Obligation vom 7. Oktober 1778, wonach ihm als Erben des darin benannten Gläubigers Christoph Knorr, der sein Vater gewesen, der Bauer Nicodemus Hartmann nun dessen Sohn Paulus Hartmann zu Wörth ein Capital von

S. Hypoth. Protok. Nr. IV. pag. 15.

250 fl.

Zwey hundert fünfzig Gulden

schuldig sey.

Die Zinsen seyen bisher

richtig von dem Schuldner bezahlt worden.

Die in der Obligation verschriebenen Grundstücke seyen $1\frac{1}{2}$ Morgen Krautacker vor dem obern Thore taxirt um 300 fl.

$\frac{1}{4}$ Morgen Wiesen in der Au . . . 50 =

2 Morgen Acker bey der Kapelle . 100 =

Er bitte um Eintrag in das Hypothekenbuch.

v. g. u. u. Elias Knorr.

Beschluß.

Der Schuldner Paulus Hartmann wird auf Freytag den . . . . . früh 9 Uhr zur Vernehmung vorgeladen, was dem Elias Knorr sogleich eröffnet wird.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Nr. 12.

Geschehen den 5ten September 182 . .

In Gegenwart N. N. Nikolaus Schmitt, Bauer

N. von N., producirt ein ober-

appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 14. August d. J., laut dessen er für den Eigenthümer der im Hypothekenbuche pag. 20. eingetragenen sechszig Tagwerk Holz an der Wolfsschlucht erklärt worden ist, mit Bitte: nicht nur ihn als Besitzer im Hypotheken-Buche einzutragen, sondern auch die seit seiner Protestation erst vorgemerkte IIte Hypothek des Hieronimus Klopf, Weißgerbers zu N., zu löschen.

Hypoth. Prot. Nr. 5. pag. 3. und Nr. 9. pag. 5.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beschluß.

Wird Nikolaus Schmitt im Hypotheken-Buche als Besitzer eingetragen, die vorgemerkte Hypothek des Hieronimus Klopf gelöscht und diesem, so wie dem Jodokus Wetterich hievon Nachricht gegeben.

Hypoth. Buch Wörth pag. 20. Nr. 5. und pag. 21. Nr. 3.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nr. I.

Geschehen .....

In Gegenwart N. N. N. N.

Nach Beschluß und Vorladung vom ..... erschienen

1. Thomas Seebacher,
2. Carl Vierheilig,
3. .....
4. .....
5. .....

S. oben Nro. 2. S. 1.

Imgleichen als nächste Verwandte der Pupillen und Curanden nachstehende Personen .....

Man hat den Erschienenen eröffnet; daß nach dem Hypotheken-Gesetze auch die Vormünder und Curatoren ihren Pupillen und Curanden statt der bisherigen gesetzlichen General-Hypotheken nunmehr eine Specialhypothek zu bestellen, und daß die Hypotheken-Aemter dafür von Amtswegen zu sorgen haben.

Sie Vormünder hätten sich daher zu erklären, wie und

auf welchen Grundstücken sie diese Specialhypothek zu bestellen gesonnen seyen und

Sie nächste Verwandte der Pupillen und Curanden hätten sich zu erklären: ob sie mit den angebotenen Hypotheken zufrieden seyen, oder was sie allenfalls dagegen zu erinnern hätten.

Hierauf erklärt

1. Thomas Seebacher: Er sey ein Mann, der keine Schulden habe, und man werde seinen Namen im Hypotheken-Buche nicht antreffen.

Er könne daher auch nicht zugeben, daß bloß wegen der Vormundschaft über die Johann Adam Christelschen Kinder, die er mit Redlichkeit führe, wegen deren er zur gehörigen Zeit jedesmal Rechnung lege, und wegen deren die Mündel mit ihm gewiß nicht gefährdet seyen, sein Name in das Hypotheken-Buch eingetragen werde.

Er wolle lieber die bisher geführte Vormundschaft niederlegen.

Man suchte ihm begreiflich zu machen: daß es nicht vom Hypotheken-Amte, sondern nur vom Gerichte als solchem abhänge, die Niederlegung der Vormundschaft anzunehmen oder nicht.

Dabey müsse man ihm ferner begreiflich machen, daß das Behalten oder Niederlegen einer Vormundschaft nicht von der Willkühr des Vormundes abhänge, daß insbesondere deren Niederlegung nicht ohne hinreichende Gründe geschehen könne, daß aber das Gericht den geäusserten Willen des Vormundes — nicht in das Hypotheken-Buch eingetragen zu werden — als einen solchen hinreichenden Grund zu Ablehnung einer Vormundschaft schwerlich erkennen werde.

Von Seite des Hypothe-

ken-Amtes müsse man daher von ihm Comparenten jetzt darüber Erklärung gewärtigen; auf welchen Gütern er seinen Mündeln die Hypothek bestellen wolle?

Hierauf erwiederte Thomas Seebacher: Er lasse sich ein für allemal in das Hypotheken-Buch nicht eintragen, und wenn er die Vormundschaft nicht niederlegen dürfe; so wolle er die verlangte Sicherheit lieber durch gerichtliche Hinterlegung guter Obligationen, wenn es seyn müsse, von zehn bis zwölf tausend Gulden leisten.

Die gegenwärtigen Verwandten der Mündlinge erklären: daß sie mit der offerirten Sicherheit durch Hinterlegung von guten Obligationen vollkommen zufrieden seyen.

v. g. u. u.

Thomas Seebacher.

N. N. N. N.

Beschluß.

S. unten S. 18.

Thomas Seebacher hat sein Erbieten, die Sicherheit durch Deponirung von Obligationsbriefen leisten zu wollen, bey Gericht zu den Vormundschafts-Akten vorzubringen und vom Gerichte als Obervormundschaft Entschließung hierauf zu gewärtigen.

2. Carl Vierheilig erklärt: Die Vormundschaft, die er über die Michael Bernhard'schen Kinder zu führen habe, sey nicht von Beträchtlichkeit. Die jährliche Einnahme belaufe sich etwa auf 100 fl. — Da er nun jährlich Rechnung stelle, und von dem Vermögen außer diesen jährlichen Einhundert Gulden nichts in Händen habe, so glaube er die Curanden hinreichend sicher zu stellen, wenn er denselben auf seinem um 800 fl. geschätzten Hause Nr. 19., worauf schon 400 fl. Hypothek-Schuld hafteten,

100 fl. die zweyte Hypothek auf 100fl. einräume.

Die vernommenen Verwandten . . . . . sind mit dieser Hypothek zufrieden.

Die bey Amt gerade gegenwärtigen verpflichteten Schätzleute befragt — erklären: daß dieses ihnen sehr genau bekannte Haus 800 fl. eher mehr, als weniger werth sey aus nachstehenden Gründen ꝛc.

y. g. u. u.
Carl Vierheilig.
N. N. N.
x. Schätzmann.
y. geschworner Schätzmann.

Beschluß.

Ist die Hypothek zu Einhundert Gulden als IIte auf das Haus Nr. 19. im Hypotheken-Buche eingetragen.

Hypothek. Buch Wörth pag.
3. . . . . .
4. . . . . .

N. N. als Vormund erklärt: Er gedenke seinen Cu-

randen durch die Hypothek auf . . . . . sicher zu stellen.

Da der Vatersbruder und einzige Verwandte des Curanden N. N. nicht erschienen, und die übrigen gegenwärtigen Männer von Wörth erklären, daß derselbe gestern gestorben sey; so ist der

Beschluß.

Von Hypotheken-Amtswegen wird unverzüglich dafür gesorgt; daß von der Obervormundschaft ein anderer Curator zu dieser Handlung ernannt, und über die angebotene Hypothek mit seiner Erklärung vernommen werde, was dem Vormunde N. N. hiemit eröffnet wird.

N. N. Vormund.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. II.

Geschehen . . . . . .

In Gegenwart. Auf ergangene Ladung erscheinen

Caspar Lang, Müller zu Wörth,
dessen Sohn Willibald mit seiner Ehefrau,
dessen beyde noch minorenne Töchter Maria Anna und Christina Barbara Lang.

S. Hypoth. Protok. Nr. 4. 7. S. 2. u. 4. dann Nr. VII. S. 13.

Auf gemachte Eröffnung, daß sowohl das Leibgeding des abtretenden Vaters als auch die Abfindung der beyden noch minderjährigen Töchter so, wie das alles in dem Uebergabs-Vertrage vom 13. Oktober 1817 festgesetzt worden sey, in dem Hypotheken-Buche eingetragen, und von Amtswegen für die Eintragung gesorgt werden müsse, erklären die Erschienenen; daß sie gegen diese Eintragung nichts zu erinnern fänden.

Dem vorgängig sind die Interessenten, um das Leibgeding des Vaters in einer bestimmten Summe im Hypothekenbuche auszudrücken

3000 fl.

unter sich über einen Geldanschlag zu Dreytausend Gulden übereingekommen.

Die Summe der Abfindung für die beyden minderjährigen Töchter zu

12000 fl.

Zwölftausend Gulden versteht sich ohnehin von selbst.

Man hat sodann den dermaligen Besitzer der Mühle, Willibald Lang, befragt:

1. Was auf der Mühle für Lasten haften?

Derselbe antwortet: Die Mühle giebt ein Getraidegült von 12 Schäffel Korn jährlich zum Königl. Rentamte in N.

Einige zur Mühle gehörige Grundstücke sind zehentbar zum Kloster hl. Kreuz, die meisten aber zehentfrey.

2. Was für Grundstücke und Rechte zur Mühle gehören? und ob er noch andere Grundstücke besitze?

Er antwortet: — (Hier ist die Specification einzu-

rücken) — Weitere Grundstücke besitze ich dermal nicht.

3. Ob noch andere Hypothekenschulden darauf haften?

Er antwortet: Mir sind keine bekannt.

Man hat demselben eröffnet; daß nach dem alten Hypotheken-Buche von 1748 pag. 146. eine noch nicht gelöschte Hypothek zu

400 fl.

Vier hundert Gulden

für einen gewissen Sebastian Dorsch, Bürger zu X., als Gläubiger auf der Mühle hafte.

Zugleich hat man den Interessenten den dort ingroßirten Hypothekenbrief vorgelegt.

Sämmtliche erklären: Uns ist von dieser vom Vater resp. Großvater herrührenden Schuld nichts bekannt. Im Jahre 1773 ist der Großvater gestorben. Ich, Caspar Lang, habe damals die Mühle in der väterlichen Thei-

lung übernommen. Aber weder damals, noch seit dieser Zeit ist ein Anspruch gemacht, noch ein Zins gefodert oder bezahlt worden.

Es läßt sich daher mit Gewißheit annehmen, daß diese vom Großvater kontrahirte Schuld von diesem auch wieder bezahlt worden seyn müsse.

Indessen können wir, da der Hypothekenbrief einmal eingetragen und noch nicht gelöscht ist, für itzt dem Eintrage in das Hypotheken-Buch nicht widersprechen, werden aber der Sache weiter nachforschen, und seiner Zeit wegen Löschung Anträge stellen.

4. Bey Gelegenheit dieser nunmehr auf die Jungfernmühle zu Wörth vorzunehmenden Eintragungen in das Hypothekenbuch hat man die großjährige Ehefrau des dermaligen Besitzers Margaretha, geborne Keil, auf die

ihr hinsichtlich ihres Einge-
brachten zustehenden Gerecht-
samen aufmerksam gemacht,
und dieselbe erklärt:

Ich habe meinem Manne dreytausend achthundert Gulden in die Ehe gebracht. Allein ich verlange nicht, daß deßwegen ein Eintrag im Hypotheken-Buche gemacht werde, und habe auf meinen Ehemann und seine Vermögens-Umstände volles Vertrauen.

Dem vorgängig erklärt noch Caspar Lang für sich und seine minorennen Töchter: Da nun einmal auf die Mühle meines Sohnes namhafte Hypotheken eingetragen werden müssen; so wünsche ich, nicht sowohl wegen meiner und meiner Töchter, als aus dem Grunde, damit dadurch dem Credit meines Sohnes kein Nachtheil zugehe, daß die Mühle, die einen weit höheren Werth hat, gerichtlich geschätzt, und auch die-

ser Taxwerth im Hypotheken-Buche eingetragen werde.

Die erlaufenden Kosten will ich selbst bezahlen.

v. g. u. u.

Caspar Lang, Müller.
Willibald Lang, Müller.
Margaretha Lang, geborne Keil.
Maria Anna Lang.
Christina Barbara Lang.

Beschluß.

Die verpflichteten Schätzer N. und N. werden angewiesen, die Jungfernmühle zu Wörth pflichtmäßig zu taxiren, und dabey besondere Rücksicht darauf . . . . . zu nehmen. Dieselben haben Mondtags den 4ten August ihre Schätzung dahier zu Protokoll zu geben, worauf wegen Eintrags in das Hypotheken-Buch das Weitere ergehen wird. Den Interessenten wird dieses sogleich eröffnet.

a. u. s.

(L.S.) N. N. Landrichter,
N. Protokollführer.

Nro. III.

Geschehen . . . . . .

Praes. Auf ergangene Vorladung erscheint Elisäus Raab, Müller zu Wörth, und erklärt sich auf das ihm vorgelesene Anmeldungs-Protokoll vom . . . . . Nr. 8. . . . . .

S. Hypoth. Protok. Nr. 8. S. 4.

Die Angabe des Samuel Loth hat durchaus ihre Richtigkeit, wie selbst der hiemit producirt werdende Kaufbrief vom 4. Nov. 1815. ausweißt.

Ich finde daher weder gegen die Eintragung der Hypothek auf diese $1\frac{1}{2}$ Morgen Krautacker, noch gegen den Eintrag des Eigenthums-Vorbehalts in das Hypotheken-Buch etwas einzuwenden.

Demselben wurde eröffnet: daß dieser Acker nach einer von der Verwaltung des Klosters hl. Kreuz übergebenen Specification zu diesem Kloster zehentpflichtig seyn solle.

Derselbe antwortet: daß dieses ganz richtig sey.

Befragt: ob und wohin der Acker grundbar sey und was sonst für Reallasten darauf haften? erklärt derselbe: Mir ist weder von dem Einen, noch von dem Andern etwas bekannt.

v. g. u. u.

Elisäus Raab, Müller.

Beschluß.

Hypothekenb. Wörth pag. 32. Nr. 3. und pag. 31. Nr. 4.

Wird die Hypothek und der Eigenthums-Vorbehalt in dem Hypotheken-Buche eingetragen.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Nr. IV.

Actum den . . . . . 1823.

In Gegenwart.

Dem erschienenen Paulus Hartmann von Wörth wurde die unter Nr. 11. vorkommende Anmeldung eröffnet.

S. Hypoth. Protok. Nr. II. pag. 7. u. 8. und Nr. VIII. pag. 19.

Derselbe gesteht die Schuld, von der Er und sein Vater die Zinsen bisher bezahlt hätten.

Die beyden Grundstücke

¼ Wiesen in der Au,
2 Morgen Acker bey der Capelle

besitze er noch und habe gegen den Eintrag in das Hypotheken-Buch nichts zu erinnern.

Aber die 1½ Morgen Krautacker vor dem obern Thore habe er bereits im Jahre 1803 an Samuel Loth und dieser nachher wieder, er glaube im Jahre 1815 an Elisäus Raab verkauft, der sie noch besitze.

Er wolle dafür seinem Gläubiger, da er kein ganz freyes Eigenthum mehr habe,

1. auf sein Wohnhaus, welches 600 fl. werth sey, und worauf schon eine Hypothek zu 300 fl. hafte, die 2te Hypothek,
2. auf seinen Wald, taxirt zu 500 fl., worauf bereits zwey Hypotheken, zusammen zu 200 fl. hafteten, die 3te Hypothek bestellen.

Dem vorgängig hat man

von Hypotheken = Amtswegen
den Paulus Hartmann befragt:
1. Was auf den Grundstücken
Nr. 1. 2. für Lasten haften?
2. Was er sonst noch für Grund=
stücke besitze?
3. Was er sonst noch für Schul=
den habe?

Derselbe erklärt hierauf:

ad 1. ꝛc.
ad 2. ꝛc.
ad 3. ꝛc.

v. g. u. u.

Paulus Hartmann.

Beschluß.

Hypoth. Buch Wörth pag. x. und pag. y.

Auf die zwey erst genannten Grundstücke wird die Hypothek eingetragen.

Hinsichtlich der 1½ Morgen Krautacker aber wird dem Gläu=biger Elias Knorr und dem der=maligen Besitzer Elisäus Raab Nachricht gegeben, um sich Mon=tags den . . . dahier zu Pro=tokoll zu erklären, welches dem erschienenen Paulus Hartmann eröffnet wird.

Das übrige Vorbringen hat

einstweilen zur Nachricht gedient.

a. u. s.

(L.S.) N. N. Landrichter,
N. Prot. Führer.

Nr. V.

Geschehen .....

In Gegenwart
N. N.
N.

Erscheinen Jakob Hofmann, dann der Ortsvorstand von Wörth, Wilhelm Pracht, und die Deputirten Adam Roth, Stephan Hofmann und Michael Feustel von da. Man eröffnete denselben den im Anmeldungsprotokolle vom . . .

S. Hypoth. Protok. Nr. 6. Seite 3.

. . . Nr. 6. gestellten Antrag des Gemeindepflegers Jakob Hofmann.

Dieselben erklären:

Die von Jakob Hofmann angebotene Caution leistet der Gemeinde hinlängliche Sicherheit, und wir sind daher hiemit zufrieden. Wir willigen in die Eintragung dieser Specialhypothek, und verzichten auf die der Gemeinde bisher zuständig gewesene Generalhypothek.

Die zugleich auf Vorladung erschienenen verpflichteten Taxatoren Paul Müller und Peter Leisentritt geben nach vorgängiger in Beyseyn des Jakob Hofmann vorgenommener Besichtigung der Grundstücke den wahren Werth des Glaserhofes auf zehn tausend Gulden an, und zwar aus folgenden Beweggründen ꝛc.

Sie berechnen zugleich ihre Gebühr auf .... fl. .. kr.

v. g. u. u.

Jakob Hofmann.
Wilhelm Pracht.
Adam Roth.
Stephan Hofmann.
Michael Feustel.
Paul Müller.
Peter Leisentritt.

Beschluß.

Hypoth. Buch Wörth pag. ...

Wird die Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen: Zugleich sind die Gebühren der Schätzleute mit ..... fl. ... kr. genehmigt, von Ja-

Kob Hofmann sogleich erlegt und den Schätzmännern ausgehändigt worden.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. VI.

Geschehen . . . . . .

S. Hypoth. Protok. Nr. I. pag. 9. 10. 11.

Thomas Seebacher von Wörth hat mit Bewilligung der Verwandten und mit Genehmigung des Gerichtes als Obervormundschaft zu Sicherstellung seiner Mündel, der Johann Adam Christelschen Kinder drey tausend Gulden an drey Baierischen . . . . . Obligationen bey Gericht deponirt, was unter Beziehung auf die Vormundschafts-Akten . . . . . nachrichtlich hieher registrirt wird.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Actuar.

Nr. VII.

Geschehen N. den 4ten August 1823.

In Gegenwart Erscheinen die verpflichteten

2c. 2c. Schätzmänner von Wörth N.

S. Hypoth. Protok. Nr. II. S. 12—14.

und N., und übergeben schriftlich ihre motivirte Abschätzung der Jungfern-Mühle daselbst, worin deren Werth auf acht und zwanzig tausend Gulden angegeben wird.

Beschluß.

Beylage Nr. 107.

a) Die schriftliche Abschätzung wird den Beylagen Nr. 107. beygeheftet.

b) Die verzeichneten Taxen sind genehmigt, und hat Caspar Lang dieselben mit .... fl. .... kr. in drey Tagen zu erlegen.

c) Da nun auch dieser Gegenstand berichtigt ist, und die Erklärung des Eigenthümers über die auf die Jungfernmühle haftenden Lasten und Zehentpflichtigkeit mit den bey den Akten befindlichen Verzeichnissen des Königlichen Rentamtes zu N. und der Verwaltung des Klosters hl. Kreuz (Beylagen Nr. 9. und 12.) übereinstimmt; so wird auf die Jungfernmühle zu Wörth die Hypothek

Hypoth. Buch Wörth pag. 3. Nr. 1. 1. wegen vierhundert Gulden an Sebastian Dorsch, Bürger zu X,

Hypoth. Buch Wörth pag. 3. Nr. 2. 2. Wegen der Leibrenten des abtretenden Vaters zu den dreytausend Gulden,

Hypoth. Buch Wörth pag. 3. Nr. 3. 3. wegen der Absindung der beyden genannten Töchter zu zwölftausend Gulden im Hypotheken-Buche eingetragen, und den Interessenten davon Nachricht gegeben.

(L. S.) N. N.

N.

Nr. VIII.

Actum den . . . . . .

In Gegenwart.

S. Hypoth. Prot. Nr. IV. pag. 15. 16.

In Gemäßheit Beschlusses vom . . . . erscheinen

1. Elias Knorr von Seethal,
2. Elias Raab von Wörth und
3. der Schuldner Paulus Hartmann von da.

Nachdem man denselben die Protokolle vom . . . . . und vom . . . . . vorgelegt hatte, erklärt der Erste: daß er sich mit den angebotenen zweyten

und dritten Hypotheken nicht begnügen könne, sich lediglich an die anderthalb Morgen Krautacker halte und bitte: auf diese seine Hyyothek einzutragen.

Der Zweyte protestirt gegen den Eintrag der Hypothek auf sein Eigenthum. Die ursprüngliche Bestellung der Hypothek auf dasselbe könne er nicht läugnen, aber er behauptete: daß diese Hypothek in Beziehung auf ihn als unwissenden Besitzer seit dem Jahre 1815', in welchem er diesen Krautacker schon aus der dritten Hand von Simon Loth gekauft habe, alle ihre Kraft, sogar durch Verjährung verloren habe.

Der Dritte endlich erkärt, das Königliche Hypothekenamt selbst werde sich aus der von ihm zu Protokoll getreu gemachten Auseinandersetzung

seines Vermögens und Schuldenstandes überzeugt haben, daß er seinem Gläubiger, so sehr er auch dazu bereit sey, andere Versicherung, als durch zweyte oder dritte Hypotheken zu verschaffen nicht vermöge.

Da unter den Erschienenen eine Vereinigung nicht zu erreichen gewesen: so ist der

Beschluß:

Die Hypothek des Elias Knorr von Seethal über 250 fl. wird auf das ursprüngliche Hypotheken-Object, nämlich auf diejenigen 1½ Morgen Krautacker vor dem obern Thor, welche dermal Elisäus Raab besitzt, im Hypotheken-Buche eingetragen.

S. Hypothek. Buch Wörth pag. 32. Nr. 1, auch pag. x. und y.

Dagegen wird der vorgeschützte Einwand der Verjährung als Protestation in das Hypotheken-Buch gleichfalls eingetragen, und Elisäus Raab zur ge-

Hypotheken-Buch Wörth pag. 32. Nr. 2.

richtlichen Ausführung verwiesen.

v. g. u. u.

Elias Knorr.
Elisäus Raab.
Paulus Hartmann.
a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter,
N. Protokollführer.

Geschehen N. den . . . . 1823.

In Gegenwart.
N. N.
N.

Man hat den Reinhard Ostermann, Gemeinde-Holzförster zu Wörth, vorladen lassen, um sich mit ihm wegen Specialisirung der auf seinem Vermögen haftenden Generalhypotheken zu benehmen.

Hypothek. Protok.
S. . . . S. . . .
S. . . .

Da nun derselbe erschienen: so hat man ihm eröffnet, daß nach den bisher geführten Protokollen Nr. . . ., Nr. . . ., Nr. . . . und Nr. . . . auf seinem Vermögen folgende Generalhypotheken haften:

I. . . . . .
II. . . . . .
III. . . . . .
IV. . . . . .

Er habe sich zu erklären: wie er diese seine Gläubiger auf seinen pag. . . . des Hypotheken-Protokolls von ihm selbst specificirten Grundstücken durch Specialhypothek zu sichern gedenke.

Derselbe erklärt: Er wolle zu I. dem N. N. zur Specialhypothek verschreiben:

1.

2.

3.

Zu II. . . . . .

Zu III. . . . . .

Zu IV. . . . . .

Er glaube, daß auf solche Art keiner seiner Gläubiger eine Verlustes-Gefahr habe.

Von Amtswegen hat man demselben bemerkt:

a) . . . . . .

b) . . . . . .

c) . . . . . .

Man hat daher vielmehr folgenden Vorschlag zur Specialisirung gemacht.

2c. 2c. 2c.

Der Schuldner Reinhard Ostermann erklärt sich: mit dem amtlich gemachten Vorschlage zufrieden zu seyn.

v. g u. u.

Reinhard Ostermann.

Beschluß.

Der gemachte Vorschlag zu der Specialisirung wird den Gläubigern bekannt gemacht, um sich bis Montag den 27. d. M. mündlich oder schriftlich beym Amte hierüber zu erklären, und wird dieses dem Reinhard Ostermann sogleich eröffnet mit dem Bedeuten, daß er an diesem Tage zu erscheinen, die Erklärung zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen habe.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Geschehen den 16ten Dezember 1823.

In Gegenwart
N. N.
N.

Der Müller Willibald Lang von Wörth zeigt an: Der im Hypothekenbuche pag. I. unter den Zugehörungen der Jung=

fernmühle Nr. 8. vorkommende ein Sechstheil an der Gemein=de=Schäferey sey von ihm an die Gemeinde zu Wörth gegen 16 Loose von den vertheilten Gemeinde=Gründen, beyläufig 27 Morgen enthaltend ver=tauscht worden.

Er producirt die deshalb ge=richtlich getroffene schriftliche Uebereinkunft vom 1. Nov. 1823 und bittet, diesen Tausch im Hypotheken=Buche zu bemer=ken.

Auf Befragen: ob sein Va=ter und seine Schwestern, als die auf der Mühle versicherten Gläubiger damit zufrieden seyen, erklärt derselbe: daß er deren Zufriedenheitserklärung noch nachtragen werde.

v. g. u. u.

Willibald Lang.

Beschluß.

Comparent hat die Zufrie=denheit der versicherten Gläu=

biger nachträglich noch herzustellen.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Eodem Nachmittags.

In Gegenwart der Nämlichen. Erscheint der Müller Willibald Lang mit seinem Vater Caspar Lang, beyde von Wörth, und erklärt Letzter: Er sey nicht nur mit den von seinem Sohne mit der Gemeinde hinsichtlich des Antheils an der Gemeindeschäferey getroffenen Tausche als für die Mühle sehr vortheilhaft, zufrieden, sondern ertheile auch als Vater für seine zwey minorennen Töchter Maria Anna und Christina Barbara die Genehmigung.

v. g. u. u.

Kaspar Lang.

Willibald Lang.

Beschluß.

Da Kaspar Lang selbst eingewilligt hat, und die statt der Töchter erklärte väterliche Einwilligung dem Hypotheken-Am-

te genügend erscheint; da die Einwilligung des ganz unbekannten Sebastian Dorsch, Bürgers zu X., als eingetragenen ersten Hypothek-Gläubigers nicht erholt werden kann, und es bey der Nützlichkeit des Tausches auf diese auch nicht wohl anzukommen hat; so wird die statt ein Sechstheil an der Gemeindeschäferey eingetauschte neue Zugehörung der Mühle von 16 Loosen an den vertheilten Gemeindegründen beyläufig 27 Morgen enthaltend im Hypotheken-Buche eingetragen.

Hypoth. Buch Wörth pag. 1. Nr. 2.

(L. S.) N. N.

N.

Geschehen . . . . . .

In Gegenwart
N. N.
N.

S. Hyp. Prot. pag. 26. 27.

150 fl.

150 fl.

Aus den verschiedenen über die Hypotheken-Schulden des Christoph Jung, Bauers zu Wörth, aufgenommenen Anmeldungs-Protokollen hat sich ergeben, daß derselbe schuldet:

I. Ein hundert fünfzig Gulden aus einem verzinslichen Darlehen an Balduin Haber-

Transp. 150 fl. mann zu Wörth laut gerichtli-
S. oben pag. . . . chen Schuldbriefes vom 5. April
und . . . 1809 gegen Generalhypothek
auf des Schuldners gesammtes
Vermögen.

340 fl. II. Drey hundert vierzig Gul-
den seiner zweyten Ehefrau Ca-
roline, gebornen Hecht, an
eingebrachtem Heirathgute laut
Heirathsbriefs vom 3. Sep-
tember 1811.

180 fl. III. Einhundert achtzig Gul-
den Muttergut seines Kindes
erster Ehe laut gerichtlicher
Ausmittelung vom 3. Septem-
ber 1811.

350 fl. IV. Drey hundert fünfzig
Gulden an Wendelin Stroh-
mayer, Bürger zu N. N., aus
einem verzinslichen Darlehen
laut Hypotheken-Briefes vom
1. May 1812, und unter Ge-
neralhypothek sowohl als Spe-
cialhypothek auf des Schuld-
ners Halbhof, der Görgelhof
genannt, taxirt auf 1800 fl.

200 fl. V. Zwey hundert Gulden aus

1220 fl. einem weitern verzinslichen

Transp. 1220 fl.

Darlehen an Philipp Jakob Späth, Kronenwirth zu Förgendorf, laut Hypothekenbriefes vom 27. December 1814, wofür außer der Generalhypothek gleichfalls die Specialhypothek auf den genannten Halbhof bestellt worden ist.

125 fl. VI. Ein hundert fünf und zwanzig Gulden Darlehen an Friedrich Bischof, Bierwirth zu Wörth, laut gerichtlicher Obligation vom 8. July 1817, worin nebst der Generalhypothek auch noch Specialhypothek bestellt ist auf

S. oben pag. . . . und . . .

3 Morgen Acker am Stephansberg, taxirt um . . . 180 fl.

¾ Waldwiesen, taxirt zu . . . . . 75 fl.

1345 fl.

Zum Zwecke der Specialisirung vorstehender Generalhypotheken hat man sämmtliche Interessenten auf heute zum Hypotheken-Amte vorladen lassen, welche auch, den ein-

zigen Balduin Habermann aus-
genommen, bey Amt erschie-
nen sind.

Man hat den Erschienenen Vortrag gemacht und denselben eröffnet:

S. oben pag. . . . Ihr Schuldner besitze folgende Grundstücke:

1. Einen Halbhof, der Gör-
gelhof genannt, taxirt
1800 fl. um . . . . . 1800 fl.

2. 1½ Morgen Acker am
180 fl. See, taxirt um . 180 fl.

3. 2 Morgen Wiesen am
240 fl. Bach, taxirt um . 240 fl.

4. 3 Morgen Acker am
Stephansberg, taxirt
180 fl. um . . . . . 180 fl.

5. ¾ Waldwiesen, taxirt
75 fl. um . . . . . 75 fl.

6. ¼ Krautacker, taxirt
80 fl. um . . . . . 80 fl.

2555 fl. Dessen Realvermögen übersteige daher ihre sämmtlichen Hypotheken-Foderungen um 1210 fl., sey also für sich zu Deckung aller dieser Foderungen hinreichend.

Sie hätten sich unter einander zu vereinigen, wie mit Hinwegfallung aller Generalhypotheken jede einzelne Foderung auf diesen Grundstücken einzeln durch Specialhypothek versichert werden solle.

Sämmtliche erklären hierauf: Sie wollten es dem Amte überlassen, hiezu einen Vorschlag zu machen.

Von Amts wegen hat man daher vorgeschlagen: daß die Specialisirung am schicklichsten in nachfolgender Art zu machen seyn möchte:

ad 1. Auf den Halbhof,

im Werthe zu 1800 fl.

I. Hypothek die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten mit 340 fl.

II. Hypothek das Muttergut des Kindes mit . . 180 fl.

III. Hypothek Wendelin Strohmayer mit . . 350 fl.

870 fl.

Transp. 870 fl.

IV. Hypothek Philipp
Jakob Späth mit 200 fl.
1070 fl.

Wo sodann noch ein
freyer Gutswerth
von . . 730 fl.
übrig bleibe, sämmtliche Hypotheken also sich bey weitem innerhalb der ersten zwey Drittheile des Gutswerthes hielten.

ad 3. und 6.

2 Morgen Wiesen am
Bach . . . 240 fl.
¼ Krautfeld . . 80 fl.
320 fl.

Einzige Hypothek. Balduin
Habermann mit 150 fl.

Ihm bliebe auf solche Art mehr als zweyfache Deckung.

ad 4. und 5.

3 Morgen Acker am
Stephansberg zu 180 fl.
⅝ Waldwiesen zu . 75 fl.
255 fl.

Einzige Hypothek. Friedrich Bischoff, Bierwirth zu Wörth, mit . . . . 125 fl.

Ihm verbliebe daher gleichfalls mehr als doppelte Deckung und zwar auf eben denselben Grundstücken, die ihm bisher schon zur Specialhypothek gedient haben.

ad 2.

1½ Morgen Acker am See endlich mit 180 fl. blieben dem Schuldner noch frey.

Der Schuldner und die übrigen Erschienenen erklären ihre Zufriedenheit.

Der einzige Philipp Jakob Späth, Kronenwirth zu Jörgendorf, glaubt: Er könne sich mit der IV. Hypothek an dem Halbhofe nicht begnügen. Er könne sonst, da er die Generalhypothek verliere, durch mancherley Umstände und Ereignisse gefährdet werden, und glaube sich nur alsdann beru-

higen zu können, wenn ihm wenigstens auf das noch freye Grundstück zu 2 noch weiter die Hypothek eingeräumt werde.

Der Schuldner, außer welchem Niemand hiebey betheiligt ist, hat hiezu seine Einwilligung gegeben.

v. g. u. u.

Christoph Jung.
Caroline Jung, geb. Hecht.
Andreas Ernst, Großvater des Jungschen Kindes, erster Ehe.
Wendelin Strohmayer
Philipp Jakob Späth.
Friedrich Bischoff.

B e s c h l u ß.

Wird die Verhandlung vom Heutigen dem Balduin Habermann von Wörth zu seiner Erklärung binnen 3 Tagen eröffnet, und das Weitere sodann den übrigen Interessenten bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Eodem.

Praesentibus iisdem. S. Hypoth. Protok. pag. 23.

Erklärt Balduin Habermann schriftlich, weil er einer Unpäßlichkeit wegen persönlich nicht erscheinen könne; daß er mit der ihm angebotenen Specialhypothek zufrieden sey, und die auf ihm zuständig gewesene Generalhypothek verzichte.

Es wird dieses nachrichtlich hieher registrirt, und die schriftliche Erklärung des Balduin Habermann den Beylagen unter Nr. 137. beygefügt.

Beylage Nro. 137.

B e s c h l u ß.

Werden die Einträge auf das Immobiliar-Vermögen des Christoph Jung zu Wörth in das Hypotheken-Buch für die Ortschaft Wörth in nachstehender Art gemacht:

S. Hypoth. Buch Wörth pag.

I. H a l b h o f, der G ö r g e l h o f genannt.

I.	Hypothek die Ehefrau mit	340 fl.
II.	Hypothek das Muttergut .	180 fl.

III. Hypothek Wendelin Strohmayr 350 fl.

IV. Hypothek Philipp Jakob Späth 200 fl.

Hypothek-Buch Wörth pag. II. 1½ Morgen Acker am See.

I. Hypothek Philipp Jakob Späth . 200 fl.

Hyp. Wörth pag. III. 2 Morgen Wiesen am Bach.

I. Hypothek Balduin Habermann . . 150 fl.

Hyp. Wörth pag. IV. 3 Morgen Acker am Stephansberg.

I. Hypothek Friedrich Bischoff . . . 125 fl.

Hyp. Wörth pag. V. ¾ Waldwiesen.

I. Hypothek Friedrich Bischoff . . . 125 fl.

Hyp. Wörth pag. VI. ¼ Krautfeld.

I. Hypothek Balduin Habermann . . 150 fl.

Den Gläubigern werden zugleich die Recognitionsscheine und neuen Hypothekenbriefe ausgehändiget.

a. u. s.

(L.S.) N. N. Landrichter,
N. Protokollführer.

Geschehen N. den 27. . . . . 1823.

In Gegenwart
N. N.
N.

Hyp. Prot. p. 20.

An der auf heute zu Vollendung des Specialisirungsgeschäftes, hinsichtlich der auf dem Vermögen des Reinhard Ostermann haftenden Generalhypotheken anberaumten Tagsfahrt erklären sich die Gläubiger nachstehendermaßen:

ad I. N. N. erklärt sich schriftlich: Er sey mit dem gemachten Vorschlage zufrieden.

ad II. Erklärt sich X. gleichfalls schriftlich: Er nehme die ihm angebothene Specialhypothek nicht an. Es sey kaum ein Drittel des Gutswerthes mehr übrig; dieser sey ohnehin hoch angesetzt und bey dem immer fallenden Güterwerthe könne er mit seiner Foderung sehr leicht gefährdet werden. Er wolle daher die Vortheile der Generalhypothek nicht ganz fahren lassen, und trage darauf an, seine Foderung auf alle Grundstücke des Schuldners der Ordnung nach einzutragen.

ad III. Der persönlich erschienene Gläubiger Y schließt sich der Erklärung des Vorstehenden vollkommen an, und ist der amtlich gemachten Erinnerungen ungeachtet hievon nicht abzubringen gewesen.

ad IV. Der Gläubiger N. endlich hat sich schriftlich erklärt: daß er sich den ihm amtlich bekannt gemachten Vorschlag, seine Foderung auf den Grundstücken . . . . . mit Verzichtleistung auf seine Generalhypothek zu versichern, gefallen lasse.

Der Schuldner äußert: Er glaube noch immer, daß Niemand gefährdet werden könne, überlasse aber Alles dem Amte.

v. g. u. u.

Reinhard Ostermann.

Y.

Beschluß.

Beyl. Nr. 138. 139. und 140.

Die schriftlichen Erklärungen des N. X. und N. N. werden unter Nr. 138. 139. und 140. den Beylagen beygeheftet.

Da sich aber im übrigen der gemachte Vorschlag zum Eintrage der einzelnen Foderungen auf einzelne Grundstücke vorliegenden Umständen nach nicht in Wirklichkeit setzen läßt: so wird die Specialisirung dadurch bewirkt, daß sämmtliche Foderungen des N. N., des X., des Y. und des N. in ihrer Ordnung auf alle einzelnen Grundstücke des Schuldners einzeln eingetragen werden.

Hypothek. Wörth
pag.
pag.
pag.
pag.
pag.

Dieses wird den Erschienenen sogleich, den Abwesenden aber schriftlich bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Formularien und Musteranschläge

zu

Anlegung und Fortführung

der

Hypotheken = Bücher.

Hypotheken=Buch

für

die Dorfgemeinde Wörth.

Beylage II. zu der Instruktion über den Vollzug des Hypotheken = Gesetzes vom 1. Juny 1822.

Nro.	Numerus 1.	Anmerkungen:
1.	Die sogenannte Jungfernmühle, oberhalb des Dorfes Wörth am rechten Ufer des N. Flußes. Dazu gehören: 1) Das Mühlgebäude mit drey Mahlgängen u. einem Schneidgange. 2) Das gegenüberstehende zweystöckige Wohngebäude. 3) Die vorhandenen Oekonomie-Gebäude. 4) Zwey ein halb Tagw. Kraut u. Grasgarten mit Obstbäumen. 5) Zwölf Morgen Wieswachs, an die Mühle anstossend. 6) Siebenzig fünf Morgen Ackerfeld in drey Fluren. 7) Ein Gemeinde-Holzrecht. 8) Ein Sechstheil an der Gemeindeschäferey. 9) Die Fischerey im Fluße N. von x — z. — Werth nach gerichtl. Schätzung vom 4. Aug. 1823.. Acht und zwanzig tausend Gulden — 28,000 fl. Die Gebäude sind der Brandversicherung einverleibt mit Acht tausend Gulden — 8000 fl. Darauf haftet eine Getreidgült von zwölf Schäffel Korn zum Königl. Rentamte in N. Die Güter sind größtentheils zehentfrey.	Hypotheken-Protokoll. Bd. S. dann Bd. S. und Bd. S. S. Nro. 2.

Nro.	Numerus 1.	Anmerkungen:
2.	16. Dezember 1823. Der vorhin bey 8 bemerkte Sechstheil an der Gemeinde-Schäferey ist von der Gemeinde gegen Ueberlassung von 16 Loosen an den vertheilten Gemeinde-Gründen, beyläufig sieben und zwanzig Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauscht worden.	Hypoth. Prot. S. 21., 22. und 23.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen:
1. / I.	(Datum des Eintrages) Lang Caspar, in der väterlichen Theilung übernommen, laut gerichtlichen Theilungsbriefes vom 25. September 1773.	
2. / II.	3. August 1823. Lang Willibald, Müller und Bürger zu Wörth, Sohn des Vorigen, laut gerichtlichen Uebergabs-Vertrages vom 13. Oktober 1817.	Hypothek. Pr. S. 2.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
I. / I. / Gelöscht.	4. Aug. 1823. Vierhundert Gulden Kapital mit 5 pr. Cent. verzinslich an Sebastian Dorsch, Bürger zu x, laut des im alten Hypotheken-Buche von 1748 S. 146. ingroßirten Hypotheken-Briefes	400	Hypoth. Prot. S. 4. und S. 12. und 18. Gelöscht S. unten Nro. 5.
2. / II. / Gelöscht.	4. Aug. 1823. Dem abtretenden Vater Caspar Lang freye Wohnung mit Holz u. Licht, oder statt deren jährlich 50 fl. freye Verköstigung am gemeinschaftl. Tische, od. statt deren wöchentl. 2 fl. In Krankheitsfällen freye Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinstigen Leichenkosten zu bezahlen. Laut gerichtlichen Uebergabs-Vertrages v. 13. Okt. 1817. Im Geld-Anschlage	3000	Hypoth. Prot. S. 2., 12., 18. Gelöscht S. unten Nro. 6.
3. / III.	4. Aug. 1823. Zwölf tausend Gulden als Abfindung an die beyd. Schwestern des Uebernehmers, 1) Maria Anna, und 2) Christina Barbara, zahlbar bey deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich, aber statt der		Hypoth. Prot. S. 2., 12., 18. Hieran gelöscht Sechs tausend Gulden. S. unt. N. 4.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen:
	Zinsen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater. Laut desselben Uebergabs-Vertrages v. 13. Okt. 1817.	12000	
4.	7. Sept. 1824. Von der unter Nummer 3. eingetragenen Abfindung sind bey Verheirathung der Christian Barbara bezahlt sechs tausend Gulden laut produzirter Original-Quittung de eodem.		Hypoth. Prot. S. zu Nro. 3.
5.	13. Jän. 182.. Wegen des Nr. 1. eingetragenen Capitals hat der Besizer den Amortisations-Prozeß eingeleitet, u. wurde diese Forderung durch Urtheil v. 28. Dez. v. J. amortisirt, mithin gelöscht.		Hypoth. Prot. S. und S. zu Nro. 1.
6.	5. Okt. 182.. Die Nummer 2. eingetragene Hypothek wurde, da der abtretende Vater gestorben ist, unter dem heutigen gelöscht.		Hypoth. Prot. S. zu Nro. 2.

Nro.	Numerus 2.	Anmerkungen:
1.	Ein Haus. In der Pfaffengasse, Distrikt III. Nro. 205. Werth nach dem jüngsten Kauf-Preise v. 5. Okt. 1814. Viertausend siebenhundert Gulden. — 4700 fl. Liegt in der Brandversicherung für dreytausend Gulden. — 3000 fl.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 319.
2.	3. Februar 1825. Ein Garten. Vorher zum Nachbarshause, Distrikt III. Nro. 206. gehörig, welchen Sybilla Langerhans, geb. Schmerold, von ihrem Nachbar um achthundert fünfzig Gulden — 850 fl. erkauft hat, und als Zugehörung ihres Hauses hat eintragen lassen. Darauf haften jährl. 5 Pf. Grundzins und in Veräusserungsfällen das Handlohn zu 5 fl. beydes zur Stadtkämmerey. (S. Stadtlehenbuch S. . . .)	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 618.
3.	27. Dezember 1826. Eine Stallung, Holz- u. Wagenremise, welche Hr. v. N. auf einem dem Hause gegenüber gelegenen, von der gemeinen Stadt ihm vererbten Plaze neu erbaut hat, u. welche derselbe als Zugehör seines Hauses Distrikt III. Nr. 205. dahier hat eintragen lassen. Lehenbar zur Stadtkämmerey. (S. Stadtlehenbuch Seite . . . . .)	Hypoth. Prot. Bd. II. S. 37.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen:
1. / I.	1. May 1823. Merian Justus, Seifen- und Lichtermacher laut Kaufbrief v. 17. Jänner 1803.	
2. / II.	1. May 1823. Langerhans Michael, Schneidermeister, verheirathet mit Elisabetha, geb. Zach, erkauft nach gerichtlichen Kaufbrief vom 5. Okt. 1814.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 319. S. Nr. 3. u. 4.
3.	15. April 1824. Der zu Nro. 2. eingetragene Besizer ist nunmehr Wittwer.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 597. zu Nro. 2.
4.	18. Nov. 1824. Der Besizer zu Nro. 2. ist nunmehr wieder verheirathet mit Sybilla, gebornen Schmerold.	Hypoth. Prot. Bd. I. S 622. zu Nro. 2.
5. / III.	3. Febr. 1825. Nunmehr Langerhans Sybilla, geb. Schmerold, als Wittwe.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 618.
6. / IV.	15. July 1826. v. N. Bernard, königl. Kämmerer, erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 8. July d. J.	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 649.

Nro.	Hypotheken deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
I. I. Gelöscht.	1. May 1823. Zweytausend Gulden Kaufschillingsrest mit 5 Prozent verzinslich an Justus Merian	fl. 2000	Hyp. Pr. Bd. I. S. 319. Ein tausend Gulden hieran gelöscht S. Nro. 2. Gelöscht S. Nr. 4.
2.	1. May 1823. An vorstehender Forderung wurden am 7. Juny 1819 eintausend Gulden bezahlt, welche sofort gelöscht werden.		Hyp. Pr. Bd. I. S. 508. zu Nro. 1.
3. II. Gelöscht.	15. April 1824. Ein tausend Gulden mit 5 Proz. verzinsliches Darlehen an Hrn. Hofrath N. . .	1000	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 597. Gelöscht S. Nr. 7.
4.	Eod. Mit den vom Hofrath N. aufgenommenen 1000 fl. wurde der ad 1. noch übrige Kaufschillingsrest laut producirter Quittung bezahlt. Daher wird diese Hypothek gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. I. S. 597. zu Nro. 1.
5. III. Gelöscht.	18. Nov. 1824. Drey hundert Gulden, welche der Besizer Michael Langerhans bey seiner Wiederverheirathung mit Sybilla Schmerold seinen Kindern erster Ehe, 1) Johann und 2) Simon,		Hyp. Pr. Bd. I. S. 602. Gelöscht S. Nro. 7. und ist dafür nunmehr die Hypothek

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
	als Voraus versichert hat, laut Einkindschaftungs-Proklama vom 23. Oktober 1824	fl. 300	eingetragen im Hypoth. Buche bey Nr. 257. S. 771.
6. IV. Gelöscht.	3. Febr. 1825. Acht hundert fünfzig Gulden mit 5 Proz. verzinslich, welche Hiacynth Melber, Faßbinder, der Wittwe Sybilla Langerhans zum Ankaufe des Nachbars-Garten baar vorgeschossen hat	850	Hypoth. Prot. Bd. I. S. 618. Gelöscht S. Nro. 7.
7.	15. July 1826. Die Besizerin Sybilla Langerhans hat ihr Haus mit Garten an Hrn. v. N. verkauft, und aus dem Kaufschilling die zu Nro. 3. und 6. eingetragenen Kapitalien bezahlt; auch den zu Nro. 5. eingetragenen Voraus ihrer Stiefkinder mit Bewilligung der nächsten Verwandten auf ihrem neu erkauften Wohnhause Distrikt II. Nro. 5. neuerdings versichert. Daher werden die drey Hypotheken zu 3., 5., 6. hiemit gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
I. / I.	27. Dez. 1826. Zweytausend fünfhundert Gulden in halbjährigen Fristen zu 500 fl. zu bezahlen, an den Baumeister Lorenz Mauerer wegen Erbauung von Stall und Remiße, und wegen Bau-Reparaturen und Veränderung im Hause Distrikt III. Nro. 205. laut darüber ausgefertigter Urkunde vom 16. Dezember 1826.	2500	Hypoth. Prot. Bd. II. S. 7. u. 37. Fünf hundert Gulden hieran gelöscht S. Nr. 2. Weiter fünf hundert Gulden gelöscht S. Nr. 3.
2.	17. Jun. 1827. Fünf hundert Gulden sind an dem zu Nro. 1. eingetragenen Kapitale bezahlt, und werden daher gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. II. S. 83. zu Nro. 1.
3.	16. Dez. 1827. Fünf hundert Gulden weiter an Nro. 1. bezahlt, werden daher gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. II. S. 127.

Nro.	Numerus 3.	Anmerkungen:
	Ein Gras- und Obstgarten vor den Einlaß; ungefähr sechs Morgen haltend. Im Stadtgrundbuch S. 1215. eingetragen. Ist Zehent- und Lehentfrey.	
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
I. / II.	(Datum) Kirchmayer Emanuel Gerichtsdiener, aus der Gantmasse des vorigen Besitzers bey Gericht als Meistbiethender erkauft. Laut Protokoll vom 18. März 1814.	
2. / II.	(Datum) Kirchmayer Johann Georg Bruders Sohn des Vorigen durch Schenkung des Besitzers laut Schenkungsbriefes v. 4. September 1812.	Hypoth. Prot. S. S. unten Nr. 3.
3.	Eodem. Die Schenkung ist mit Uebernahme der auf der Sache haftenden Hypothekschulden geschehen, u. unter dem Vorbehalte daß sie wieder zurückgehen soll, wenn der bish. kinderlose Schenker nachher noch ein Kind erzeugen sollte. Auf diesen Fall hat sich der Schenker auch das Eigenthum vorbehalten. Es wird dieser Vorbehalt auf ausdrückliches Verlangen vorgemerkt; und in dessen Folge ist des Schenkers Einwilligung bey Bestellung nachfolgender Hypothek. nothwendig.	Hypoth. Prot. S. zu Nro. 2.

Nro.	Hypotheken deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
I. / I.	7. Aug. 1823. Ein hundert fünf und zwanzig Gulden zu 5 Procent verzinsliches Capital an Franz Xaver Grün Grobschmied laut Obligation vom 7. May 1798, welches der Gläubiger aus der Gantmasse des vorigen Besitzers zu fordern hatte, und dem Käufer stehen ließ	125	Hypoth. Prot. S. 15. u. 199. Rang vorbehaltlich.
2. / II.	7. Aug. 1823. Ein hundert Gulden, welche gegen 5 Procent von Sebald Röther Bäcker aufgenommen worden sind, laut Schuldbriefs vom 17. März 1814 . . .	100	Hypoth. Prot. S. 22. u. 199. Rang vorbehaltlich.
3. / III.	7. Aug. 1823. Drey hundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Emanuel Kirchmayer Mechtildis, gebornen N., welche dieselbe in die Ehe gebracht hat, laut Ehepacten vom 25. September 1801, und Quittung vom 25. Octob. 1802.	300	Hypoth. Prot. S. 31. u. 199. Rang vorbehaltlich.

Nro.	Numerus 4.	Anmerkungen:
	Ein Haus in der Rosengasse gelegen Nro. 175. Am 13. Juli 1819 gerichtlich geschäzt auf zwey tausend Gulden — 2000 fl. In der Brand-Versicherung um Ein tausend fünf hundert Gulden — 1500 fl. Giebt jährlich 6 kr. Grundzins, und in Veräußerungsfällen Handlohn zu 5 Proc. Beydes zum Bürgerspitale.	
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Seibold Sebastian Schuhmacher, von seinen Aeltern ererbt. S. Urbarium S. 95.	
2. / II.	(Datum) Christ Emilian, Seifensieder erkauft, laut gerichtlichen Kaufbriefs vom (Datum)	Hypoth. Prot. Bd. S.
3. / III.	7. April 182.. Schmitt Nikolaus Kammmacher, Schwesterssohn des Vorigen durch Legat seines Mutterbruders, laut Testaments vom 25. August 1812.	Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen
I. / I.	7. April 182.. Ein tausend Gulden, welche an Auguste Sebald nach dem Testamente des Emilian Christ vom 25. Aug. 1812 bey ihrer Verehelichung hinaus zu zahlen und bis dahin jährlich mit 5 vom Hundert zu verzinsen sind	fl. 1000	Hypoth. Prot. Bd. S.
2. / II.	5. May 182.. Fünfhundert Gulden Kapital zu 5 Proc. an Herrn Appellationsrath N. *** laut gerichtlicher Schuldverschreibung de eodem	500	Hypoth. Prot. Bd. S. Dafür ist weitere Hypothek eingetragen S. 15. S. unt. Nr. 4.
2. / II.	5. May 182.. Fünfhundert Gulden, Heirathgut der Ehefrau des Besitzers Theresia, gebornen Specht laut Ehepacten de eodem . .	500	Hypoth. Prot. Bd. S. Dafür ist auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 13. u. 15.
4.	23. Juny 182... Die bey Nr. 2. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu x verpfändet.		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 2.

Nro.	Numerus 5.	Anmerkungen:
	Sechs Morgen Weinberg an der Leiten. Grundbar zum Stadtrentamte; Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Siebenhundert Gulden — 700 fl. zehentpflichtig. (S. Saal- und Lagerbuch de anno .... S. 215.)	Hypoth. Prot. Bd. S.
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
1. / I.	(Datum) Leicht Joseph, Bürger, von der Stadtkämmerey erkauft, laut Kaufbriefs vom 15. Oktober 1793.	
2. / II.	(Datum) Winter Stephan, Bürger, erkauft vermöge Kaufs-Briefes vom 11. Jänner 1804.	
3. / III.	(Datum) Schmitt Nikolaus, Kammmacher, erkauft laut Kaufbriefs de eodem.	Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
I. / I.	5. May 182.. Fünfhundert Gulden zu 5 Proc. an Hrn. Appellations-Rath N**, laut gerichtlicher Schuld-Verschreibung de eodem.	500	Hypoth. Prot. Bd. S. Dafür ist weiter die Hypothek eingetragen S. 11. S. unt N. 3.
2. / II.	25. Aug. 182.. Fünfhundert Gulden Heirathsgut der Ehefrau des Besitzers, Theresia, gebornen Specht, laut Ehepacten de eodem.	500	Hypoth. Prot. Bd. S. Dafür ist auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 11. u. 15.
3.	23. Juni 182.. Die bey Nro. 1. eingetragene Hypothek ist unter Extradition des Hypotheken-Briefes an N. N. zu x verpfändet.		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 1.

Nro.	Numerus 6.	Anmerkungen:
	Drey Morgen Wiesen beym dürren Brunnen. Nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) werth dreyhundert Gulden — 300 fl. Lehenbar zum heiligen Geist Spitale, vermög alten Lehen-Buchs von 1675. Seite. 43.	

	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
I./I.	(Datum) Seybert Johann, Glaser, ererbt von seinen Aeltern, laut Lehenbuch vom Jahre 1675. Seite 44.	
I./II.	(Datum) Glüspies Franz, Gärber, gegen einen Weinberg eingetauscht, vermöge Tauschbriefs vom (Datum).	Hypoth. Prot. Bd. S.
3./III.	20. May 182.. Schmitt Nikolaus, Kammmacher erkauft laut Kaufbriefs de eodem.	Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
I./I.	28. Aug. 182.. Fünfhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers, Theresia, geborn. Specht, laut Ehepacten de eodem.	fl. 500	Hypoth. Prot. Bd. S. Die hiefür weiter eingetragene Hyp. S. 11. u. 13.

Nro.	Numerus 7.	Anmerkungen:
	Der große und kleine Zehent auf der ganzen Markung von X. Mit den gesammten Scheuer- u. Speicher-, Kalter- und Keller-Gebäuden und Vorrichtungen, worüber das Inventarium zum Specialakte übergeben worden ist. Derselbe wird in Simplo mit .. (so und so viel) ... versteuert und nach zwanzigjährigen Rechnungen beläuft sich der jährliche Ertrag auf 10 Fuder Wein, 60 Schäffel Rocken, 40 Schäffel Weitzen, 30 Schäffel Gersten. 25 Schäffel Haber, 6 Schäffel Erbsen, Wicken und Linsen, 3 Metzen Leinsaamen, 18 Wagen Wiesen- und Kleeheu, 75 Schober verschiedenes Stroh, 6 Schock Werrstroh, 45 Metzen Obst, 60 Bund Flachs, 80 Schäffel Kartoffel, 25 Wagen Wurzelgewächse und Kräuterwerk.	Hypoth. Special-Akten. Fasc. XV. Nro. 3. und Nro. 15.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen:
I. / I.	(Datum) Die Familie v. E*, laut Flurbuch de anno 1579, Seite 3.	
2. / II.	(Datum) Herr v. L*** Franz Friedrich Oberforstmeister zu N. nach Aussterben der Familie v. E***, ererbt, nach dem Testamente des letzten Besitzers Maximilian v. E*** vom 3. Dec. 1767.	
3. / III.	15. May 182.. Herr v. L** Ludwig, Sohn des Vorigen, Königl. Kämmerer, durch väterliche Erbschaft gegen Bezahlung eines Vermächtnisses von 4000 Gulden an Christina Fräulein v. L**, laut Testamentes vom 17. April 1805.	Hypoth. Special-Acten. Fasc. XV. Nro. 15.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
1. / I.	25. May 182.. Fünftausend Gulden, an das Gotteshaus zu N., mit 5 Proc. verzinslich, welche Herr Franz Friedrich v. L... zu Bezahlung seiner ältern Schulden aufgenommen hat, laut gerichtlichen Hypothenbriefes vom 1. Juli 1795	fl. 5000	Hypoth. Spec. Akten Fasc. XV. Nro. 1. und 3. Nunmehr an Herrn v. N. S. unt. Nr. 7.
2. / II.	4. Juli 182.. Vier tausend Gulden, an Fräulein Christian von v. S.., welche dieselbe als ein mit 5 Proc. verzinsliches Kapital auf dem Zehenten zu x hat stehen lassen.	4000	Hypoth. Spec. Akten Fasc. XV. Nro. 2. und 13. Löschung von 2000 fl. vorgemerkt.
			S. Nro. 4. Nunmehr 2000 fl. gelöscht.
			S. Nro. 6.
3. / III.	3. Sept. 182.. Fünfhundert Thaler Preußisch oder achthundert siebenzig fünf Gulden baierische Reichwährung, an Herrn Banquier N. zu Berlin, laut im Original durch das Handelshaus x. vorgelegten, vom Hrn. Ludw. v. L.. sub hipotheca bonorum ausgestellten Wechselbriefs d.d. Berlin den (Datum)	875	Hypoth. Spec. Akt. Fasc. XV. Nro. 4. Vorgemerkt.
			Protestirt S. unten Nr. 5.
			Gelöscht S. unten Nro. 9.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
4.	17. Nov. 182.. Von dem bey Nro. 2. eingetragenen Kapitale sind laut produzirter Quittung vom 29. v. M. zwey tausend Gulden bezahlt worden, und ist deren Löschung unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Anerkennung vorgemerkt worden.	fl.	Hypoth. Spec Akt. Fasc. XV. Nro. 12. zu Nro. 2.
5.	18. Nov. 182.. Wegen der bey Nro. 3. vorgemerkten Forderung hat der zur Recognition und Erklärung vorgeladene Herr Ludwig v. L.. wegen nicht vorgezählten Geldes protestirt und den Gläubiger ad agendum provociren zu wollen erklärt.		Hypoth. Spec. Akt. Fasc. XV. Nro. 7. zu Nro. 3.
6.	25. Nov. 182.. Zu Nr. 2. und 4. ist die Richtigkeit der geschehenen Zahlung und der ausgestellten Quittung von Fräulein Christina von S.. zu Protokoll anerkannt. Es werden daher an diesem Kapitale zwey tausend Gulden nunmehr gelöscht.		Hypoth Spec. Akt. Fasc. XV. Nro. 16. zu Nro. 2. u. 4.
6.	11. Aug. 182.. Die Forderung zu Nro. 1. ist bezahlt. Hierzu hat Hr. v. N. das baare Geld vorgeschossen, zu 4 Procent verzinslich, und dagegen hat ihm Herr	fl.	Hypoth. Spec. Akt. Fasc. XV. Nro. 16. zu Nro. 1.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.	fl.	Anmerkungen:
	Ludwig v. L. . . die Rechte und Priorität des Gotteshauses eingeräumt.		
8. IV.	11. Aug. 182 . . . Tausend Gulden an eben diesen Hrn. v. N., mit 4 Proc. verzinslich. — Nachzahlung von vierjährigen rückständigen Zinsen an das genannte Gotteshaus laut besondern Hypothekenbriefs de eod.	1000	Hypoth. Spec. Akt. Fasc. XV. Nro. 17.
9.	18. Nov. 182 . . Wegen der Forderung zu Nro. 3. hat der Besitzer Herr Ludwig v. L . . . den Gläubiger wirklich ad agendum provocirt, und ist von der Klage losgesprochen worden; laut rechtskräftigen Kreisgerichtlichen Urtheils de dato . . . Daher wird die dort nur vorgemerkte Hypothek wieder gelöscht.		Hypoth. Spec. Akt. Fasc. XV. Nro. 8. zu Nro. 3. und 5.

Nro.	Numerus. 8.	Anmerkungen:
	Sechzig Tagwerk Holz. Bey der Wolfsschlucht, besonders versteint. Um zwey tausend sechs hundert Gulden im Jahre 1803 erkauft — 2600 fl. An beständigen Lasten haften jährlich drey Klafter Brennholz, welche an die Pfarrey zu N. N. abgegeben werden müssen. Laut Urbar de anno 1640 S. 30.	
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
1. I.	(Datum.) Sauer Johann, Schultheiß zu N. erkauft von Sebastian Frosch laut Kaufbriefs vom 16. Jänner 1803.	
2. II.	(Datum.) Wetterich Mich., Gerichtsmann zu N. erkauft vermöge Kaufbriefs vom 3. Februar 1809.	
3. III.	(Datum.) Wetterich Jodokus in der älterlichen Theilung übernommen laut Theilungs-Akten.	Hypoth. Prot. S. Protestation gegen das Eigenthum S. Nro. 4.
4.	17. Febr. 182.. Nikolaus Schmitt Bauer zu N. protestirt gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich.	Hypoth. Prot. S. 3. zu N. 3.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.		Anmerkungen:
5. IV.	5. Sept. 182.. Schmitt Nikolaus Bauer zu N. welcher in dem pcto. vindicationis gegen Jodokus Wetterich erhobenen Rechtsstreite für den Eigenthümer erklärt worden ist. Laut Erkenntnisses des königl. Ober-Appellations-Gerichts vom 14. August 182..		Hypoth. Prot. S. 8. S. Rubrica III. Nro. 3.
	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		
1. I. Gelöscht.	9. May 182.. Acht hundert Gulden als Cautions-Kapital für den Rentenverwalter des Freyherrn v. X. zu N. auf 12 Jahre, laut gerichtlichen Protokolls vom 9. März 1813.	fl. 800	Hypoth. Prot. S. Gelöscht S. Nro. 4.
2. II. Gelöscht.	4. May 182.. Fünf hundert achtzig Gulden mit 5 Proc. verzinsliches Kapital an Hieronymus Klopf, Weissgerber zu N. mit besonderer zu Protokoll erklärter Bewilligung des mit der Protestation des Nikolaus Schmitt bekannt gemachten Gläubigers	580	Hypoth. Prot. S. 5. Vorgemerkt S. Rubrica II. Nro. 4. Gelöscht. S. Nro. 3.
3.	5. Sept. 182.. Vorstehende Hypothek Nro. 2. wird, da Nikolaus Schmitt Bauer zu N. mit seiner gegen Jodokus Wetterich erhobe-		Hypoth. Prot. S. 8. zu Nro. 2. S. Rubr. II. Nr. 4. u. 5.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
	nen Vindications = Klage obgesiegt hat, laut ober= appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 14. Aug. 182.., hiermit gelöscht	fl.	
4.	22. Nov. 182.. Die unter Nro. 1. eingetragene Hypothek wird, da die zehn Jahre, auf welche die Caution geleistet war, verstrichen sind, auf Antrag des Nikolaus Schmitt und nach Vernehmung des Freyherrn von X. gelöscht.		Hypoth. Prot. S. und S. zu Nr. 1.
	Numerus 9.		
1.	Drey Morgen Weinberg am Steinbach. An beständigen Reallasten haften darauf fünf und zwanzig Maaß Gültmost zum Elisabethen= Spital. (S. Urbar von 1706 S. 103.)		
2.	3. August 182.. Die auf diesem Weinberge haftende Weingült ist von der Pfarrey St. Simon mit ... fl. abgelößt worden.		Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.		Anmerkungen:
I. / I.	(Datum.) Die Pfarrey St. Simon, durch frommes Vermächtniß vom Jahre 1417.		
	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		
I. / I.	1. May 182 . Ein hundert fünfzig Gulden zu 3 Proc. an Theresia Neugebauer, ledig zu N., welche mit Bewilligung der königl. Regierung vom 3. März 1819 zu Bestreitung einiger Bau-Reparaturen im Pfarrhofe aufgenommen worden sind; (laut Hypothen-Briefes de dato	150	Hypoth. Prot. Bd. S.
	Numerus 10.		
	Der Gasthof zum goldenen Schwanen. Mit allen in dem, dem Hypotheken-Protokolle beyliegenden Inventarium beschriebenen Mobilien und Wirthschafts-Geräthen. Gerichtlich am 27. Juny 1812 geschätzt auf fünfzig acht tausend Gulden — 58,000 fl. In der Brand-Versicherung assecurirt mit dreyßig tausend Gulden — 30,000 fl. Als beständige Lasten haften darauf ꝛc. ꝛc.		Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen:
1. / I.	(Datum). Schauer Justus, Bürger und Gastwirth, aus der Gant seines Vorfahrers bey Gericht als Meistbiethender erkauft. Laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 28. Februar 1797.	
2. / II.	(Datum). Helmeck Ulrich Florian, durch Privatkauf an sich gebracht, laut gerichtlich bestätigten Kaufbriefs vom 17. August 1818.	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nro. 3.
3.	17. Okt. 18 .. Nach einem mit dem Büttnermeister Cyriak Gerst eingegangenen Vertrag kann vom Besitzer keine auf Privatwillen beruhende Hypothek mehr bestellt werden, was auf besonderes Verlangen dahier bemerkt wird.	Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 2. S. Rubr. III. Nro. 6.
4.	(Datum). Vermöge ergangenen gerichtlichen Verbots de dato ... kann von nun an, weil der Besitzer in die Gant verfallen ist, sowohl die Eintragung als die Vormerkung von Hypotheken nicht mehr geschehen.	Hypoth. Prot. Bd. S.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
1. / I.	(Datum). Dreyßig tausend Gulden Kaufschillingsrest mit 4 Procent verzinslich an den Verkäufer Justus Schauer nach Kaufbrief vom 17. August 1818 . .	fl. 30000	Hyp. Pr. B. S. Nunmehr an Schauers 5 Kinder in 5 Part. Oblig. S. Nro. 5.
2. / II.	(Datum). Zwey tausend fünf hundert Gulden an den Stadt-Baumeister Quirin Jüngling für Bau-Reparaturen und Verbesserungen laut übergebener, und vom Schuldner anerkanten Conti. In fünf Jahren jährlich mit 500 fl. nebst Zinsen zu 5 Procent zurückzuzahlen.	2500	Hypoth. Prot. Bd. S. Hievon das erste Ziel mit 500 fl. gelöscht. S. Nro. 3.
3.	(Datum). Von dem zu Nro 2. eingetragenen Kapitale ist die erste Frist mit fünf hundert Gulden gelöscht, laut producirter Quittung de eodem		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 2.
4. / III.	(Datum). Fünf tausend Gulden Kapital zu 5 Proc. an den vorm. fürstl. Hofkammerrath N. laut gerichtlicher Obligation vom 1. April 1820	5000	Hypoth. Prot. Bd. S.
5.	(Datum). Das unter Nr. 1. eingetragene Kapital ist nach dem Tode des Justus Schauer an seine fünf Kinder A. B. C. D. E. gefallen, und auf deren Verlangen ist mit Zu-		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 1.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
	friedenheit des Schuldners jedem derselben eine Partial = Obligation zu sechs tausend Gulden ausgehändiget worden.	fl.	
6. IV.	(Datum). Drey tausend Gulden zu 5 Proc. zu besserer Emporbringung der Wirthschaft vorgeliehen vom Büttnermeister Cyriak Gerst, laut gerichtl. Hypotheken=Briefes vom	3000	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Rubr. II. Nro. 3.
7. V.	27. März 182.. Zwey tausend vier hundert Gulden an zweyjährigen rückständigen Zinsen vom 11. Aug. 182.. mit 11. Aug. 182.. von dem unter Nro. 1. eingetragenen Kapital an die Erben des Just. Schauer	2400	Hypoth. Prot. Bd. S. Vorgemerkt. Nunmehr eingetragen S. Nro. 8.
8.	1. April 182.. Der Schuldner bekannte auf Vernehmung zu Protokoll die Richtigkeit des zweyjährigen Zinsrückstandes; daher werden die zu Nro. 7. vorgemerkten 2400 fl. nunmehr eingetragen.		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 7.

Nro.	Numerus 11.	Anmerkungen:
	Ein Halbhof N. N. genannt so wie derselbe in dem Kataster Fol. x. beschrieben ist, mit aller lebendigen und todten Baumannsfahrniß (Vieh, Schiff und Geschirr). Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) vier tausend fünf hundert Gulden, 4500 fl. Leibrechtbar zur Hofmark x. des Herrn von N. Giebt jährlich ꝛc. Liegt im Zehentdistrikte der Pfarrey N. N.	Hypoth. Prot. S.
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
I. / I.	(Datum). Sebald Christoph, Bauer zu N. N. vermöge Verleihungsbriefes de dato	
2. / II.	(Datum). Sebald Kaspar und seine Ehefrau Dorothea, der Sohn des Vorigen, nach seines Vaters Tod, vermöge neuer mit der Clausel sammt und sonders geschehenen Verleihung de dato . . .	Hypoth. Prot. S.
3. / III.	(Datum). Leistner Sebastian Bauer zu N. N. vermöge Kauf- und neuen Verleihungsbriefes de dato . . .	Hypoth. Prot. S.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
I. / I.	1. August 182.. Ein tausend Gulden Heirathgut der Ehefrau des Besitzers Sebastian Leistner, Clementine Ries laut Ehepakten vom (Datum) . .	1000	Hypoth. Prot. Bd. S. Tritt mit siebenhundert Gulden auf den Platz der III. Hypothek S. Nro. 3.
2. / II.	3. Sept. 182.. Fünfhundert Gulden zu 5 Proc. dargeliehen von N. N. laut gerichtlichen Hypothekenbriefes d d.	500	Hypoth. Prot. Bd. S. *)
3. / III.	17. July 182.. Siebenhundert Gulden unverzinsl. Darlehen an Sim. Leistner Vatersbruder des Besitzers, mit besonderer Bewilligung seiner Ehefrau Clementina geb. Ries, welche dem Darleiher ihren nach Nro. I. zuständigen Rang eingeräumt hat nach gerichtlichem Hypotheken-Brief vom (Datum)	700	Hypoth. Prot. S. **) Ist nach Uebereinkunft der I. Hypothek.
4. / IV.	13. Jän. 182.. Zweyhundert Gulden zu Sicherstellung der N. schen Kinder, wegen der über dieselben übernommenen Vormundschaft	200	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nr. 5.
5. / V.	15. April 182.. Einhundert fünfzig Gulden als Erhöhung der zu Nr. 4. geleisteten Sicherheit.	150	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nro. 4.

*) u. **) Im Hypotheken-Protokolle dürfen hiebey die Belege über die grundherrl. Einwilligung nicht fehlen.

Nro.	Numerus 12.	Anmerkungen:
	Ein Haus mit rückwärts gelegenen Garten. In der Mühlstraße Nr. 311. Nach dem jüngsten Gesammt-Kaufpreise v. J. 1789 werth Drey tausend sieben hundert Gulden — 3700 fl. Das Haus liegt in der Brandversicherung mit zweytausend Gulden — 2000 fl. Der Garten ist lehen- und grundbar zur Kirche St. Ulrich, giebt jährl. auf Martini 28 kr. Grundzins, und in Veräußerungs-Fällen einen pactirten Handlohn zu drey Gulden. S. das Stadtgrundbuch de anno 1699. S. . . .	
	Besitzer, Bisitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
I. I.	(Datum) Schmitt Joseph, erkauft anno 1789 um 3700 fl. laut Kontrakten-Protokolls de anno 1789, pag. 891.	
2. II.	(Datum) Schmitt Josua, Bürger und Spänglermeister Brudersohn des Vorigen laut abgeschlossenen Nahrungs-Kontraktes vom (Datum).	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. u. 4.
3.	(Eodem) In Folge des in dem Nahrungs-Kontrakte enthaltenen und auf besonderes Verlangen dahier eingetragenen	Hypoth. Prot. Bd. S. ad Nr 2. S. Rubr. III.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.		Anmerkungen:
	Eigenthums = Vorbehaltes ist zur Bestellung nachfolgender Hypotheken des Jos. Schmitt nothwendig.		Nro. 1. Gelöscht Nro. 4.
4.	(Datum) Der vorstehende Eigenthums=Vorbehalt hat durch den Tod des Joseph Schmitt seine Kraft verloren, und wird gelöscht.		S. Rubr. III. Nro. 3. ad Nro. 3.
	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		
1. I. Gelöscht.	(Datum) Zwey tausend fünf hundert Gulden, als um welche Summe die dem Joseph Schmitt nach dem Nahrungs = Kontrakte zu machenden lebenslänglichen Leistungen zu Kapital angeschlagen worden sind . .	fl. 2500	Hypoth. Prot Bd. S. S. Rubr. II. Nro. 3. Gelöscht Nr. 3.
2. II.	7. May 182 . . Fünf hundert funfzig Gulden landüblich zu verzinsendes Kapital an Michael N. zu N. mit besonderer Bewilligung des Jos. Schmitt laut Schuldurkunde vom 5. May 182 . .	550	Hypoth. Prot. Bd. S.
3.	18. July 182 . . Durch den am 3. v. M. erfolgten Tod des Joseph Schmitt ist die bey Nro. 1. eingetragene Hypothek erloschen und wird daher gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. S. zu Nro. 1.

Nro.	Numerus 13.	Anmerkungen:
	Zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde. Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Fünfzehn hundert Gulden — 1500 fl. Zehentbar zur Pfarrey zu X. S. das neue Steuerbuch vom Jahre 18.. Seite ..	
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	
I. / I.	(Datum) Merk Friedrich, Rothgerber zu X., erkauft laut Kaufbriefs vom 2. May 1807. S. Kontrakten-Protokoll de anno 1807. S. 317.	
2. / II.	(Datum) Maas Joachim, Schwesterssohn des Vorigen, durch Vermächtnisses seines Oheims laut Testamentes vom	Hypoth. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. u. 4.
3.	Eodem. Der Erblasser Friedrich Merk, hat die lebenslängliche Nutznießung von diesen zwölf Morgen Ackerfeld seiner Schwester Christina Theresia Maas, gebornen Merk, laut Testamentes hinterlassen.	Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 2. Gelöscht S. S. Nro 4.
4.	25. Sept. 182.. Durch erfolgten Tod der bey Nro. 3. angeführten Nutznießerin ist das Nutznießungsrecht erloschen.	Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 3.

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.		Anmerkungen:
5. III.	29. November 182 . . Euler Eligius Kapitalist zu X. erkauft laut Kaufbrief de eodem.		Hypoth. Prot. Bd. S. S. unt. Nr. 6.
6.	Eodem Joachim Maas hat sich den Rückkauf auf vier Jahre vorbehalten, und im Kaufbrief ist ausdrücklich bedungen, daß dieser Vorbehalt im Hypotheken-Buche vorgemerkt werden soll.		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 5.
	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		
1. I. Gelöscht.	(Datum) Drey hundert Gulden Darlehen zu 4 p.C. an Hrn. Eligius Euler, Capitalisten zu X. laut Obligation vom (Datum) . .	fl. 300	Hypoth. Prot. Bd. S. Ist die zweyte Hyp. S. Nr. 4. Gelöscht S. unt. Nr. 6.
2. II. Gelöscht.	(Datum) Zwey hundert Gulden Kapital, welches X. an L. schuldet, und zu dessen Versicherung Joachim Maas in die Hypothezirung dieser zwölf Morgen Ackerfeld eingewilligt hat, laut gerichtlicher Erklärung vom (Datum)	200	Hypoth. Prot. Bd. S. Ist die dritte Hypothek S. Nro. 4. Gelöscht S. Nr. 5.
3. III. Gelöscht.	(Datum) Sieben hundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Joach. Maas, Namens Barbara, geborn. Ziegler.		Hypoth. Prot. Bd. S. Ist die erste Hypothek S. Nro. 4.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
	Laut Ehepakten vom 25. Jänner 182..	700	Gelöscht, und ist diese Hypothek nunmehr eingetragen S. 345. des Hyp. Buches S. unten N. 7.
4.	12. Febr. 182.. Nach einer heute getroffenen Uebereinkunft haben die beyden bey Nro. 1. und 2. eingetragenen Gläubiger der Ehefrau des Schuldners den Vorrang vor ihnen beyden eingeräumt.		Hypoth. Prot. B. S. Zu Nr. 1. 2. 3.
5.	(Datum) Auf die beym Hypotheken-Amte gemachte Anzeige des Z., daß er von X. befriedigt sey, wird die bey Nro. 2. eingetragene Hypothek gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 2.
6.	(Datum) Der bey Nro. 1. eingetragene Gläubiger Eligius Euler hat diese 12 Morgen Ackerfeld gekauft, und seine Forderung am Kaufschilling abgezogen. Daher wird die unter Nr. 1. eingetragene Hypothek gelöscht.		Hypoth. Prot. Bd. S. S. Rubr. II. Nro. 5. zu Nro. 1.
7.	29. November 182.. Bey Gelegenheit des Verkaufes dieser 12 Morgen Ackerfeld an Eligius Euler wurde die		Hypoth. Prot. Bd. S. Zu Nro. 3.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
	bey Nro. 3. eingetragene Hypothek der Ehefrau mit deren Einwilligung auf das in der Pfarrstraße Nro. 13. gelegene Haus ihres Ehemannes übertragen, hier gelöscht und das bisherige Hypothek = Objekt dem Käufer Hypothekfrey übergeben.	fl.	
	Numerus 14.		
	Anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thore vor Wöhrt. Neuester Kaufpreis vom 4. Nov. 1815. Dreyhundert vierzig Gulden — 340 fl. Dem Kloster zum heiligen Kreuz zehentpflichtig. S. neues Steuerbuch vom Jahre 18., Seite . . .		
	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.		
I. / I.	(Datum) Hartmann Paulus von seinem Vater ererbt, laut Verlassenschafts = Akten vom Jahre 1795.		

Nro.	Besitzer, Besitztitel u. Beschränkungen der Disposition.	Anmerkungen:
2. II.	(Datum) Loth Samuel, Gerichtsmann, erkauft, laut Kaufbriefes vom 3. Jänner 1803.	
3. III.	(Datum) Raab Elisäus, Müller zu Wörth, erkauft, laut Kaufbriefes vom 4. November 1815.	Hypoth. Prot. S.
4.	(Datum) Samuel Loth hat sich wegen Kaufschillingsrestes im Kaufbriefe das Eigenthum vorbehalten. Auf besonderes Verlangen wird dieses hier bemerkt und findet daher ohne Einwilligung des Verkäufers die Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht statt.	Hypoth. Prot. S. 4. u. 15. S. Rubr. III. Nro. 3.

Nro.	Hypotheken, deren Cessionen und Löschungen.		Anmerkungen:
		fl.	
1. / I.	(Datum) Zwey hundert fünfzig Gulden Kapital mit 5 Proc. verzinslich an Christoph Knorr zu Seethal (jetzt an dessen Sohn Elias Knorr) laut gerichtlicher Obligation vom 7. Oktober 1778.	250	Hypoth. Prot. S. 7. 15. 19. Dafür ist weitere Hypothek Seite x. et y. eingetragen. Protestirt S. Nro. 2.
2.	(Eodem) Der Besitzer Elisäus Raab protestirt gegen den Eintrag der Hypothek zu Nro. 1. wegen eingetretener Verjährung, und ist deshalb zum Rechtswege verwiesen.		Hypoth. Prot. S. 19. 20. Zu Nro. 1.
3. / II.	(Datum) Zwey hundert vierzig Gulden Kaufschillingsrest zu 3 Proc., an Samuel Loth zu Wörth, laut Kaufbrief vom 4. November 1815.	240	Hypoth. Prot. S. 4. u. 15. S. Rubr. II. Nro 4.

NB. Nun folgen die, zu künftigen Einträgen leer gelassenen Blätter, z. B. acht Blätter, oder sechszehn Seiten, und dann wird am Ende der letzten Seite gesetzt:

Die Formularien und Muster-Einträge zu Anlegung und Fortführung der Hypothen-Bücher enthalten — (das Hypotheken-Buch für die Stadt — den Marktflecken — das Dorf N. enthält) — vier und dreißig Seiten, was hiemit amtlich bezeugt wird.

N. N. den . . . . Datum.

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Formular

für den

Schuld- und Hypotheken-Brief.

(Beylage III. zu der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.)

Schuld- und Hypotheken-Brief.

Das
Königliche Landgericht
N. N.

Beurkundet, daſs zu Versicherung eines mit fünf *vom Hundert verzinslichen Kapitals von* 800 fl. — kr. Acht hundert Gulden, baierischer Reichswährung . . . . . .
. . . . . .
für den Herrn Medicinae-Doctor Lorenz Hallbauer von *N. N.* Burg . . . . . .
. . . . . .
als Gläubiger eine Hypothek auf folgende Besitzungen des Johann Schlehlein, Bauers zu N. und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Held, ...
als Schuldner bestellt worden sey.

Ein Söldengut zu N., königliches Lehen, wozu ein Wohnhaus Nr. 62. nebst Nebengebäuden, 20 Tagwerk Feld und 12 Morgen Wiesen gehören, im Hypotheken-Buche zu einem Werthe von vier tausend Gulden eingetragen, und die Gebäude mit 1200 fl. der Brand-Versicherung einverleibt.

Die IIIte Hypothek, indem dieser Foderung zwey Hypotheken im Betrage zu neun hundert Gulden vorgehen, und ist dieselbe am 28sten März 182 . im Hypothe-

ken-Buche für N. Bd. II. S. 1210. Nr. x. mit Consens des königl. Rentamtes eingetragen.

Nota. Sollte wegen Menge der Hypothek-Objekte der hier offene Raum zu deren Einrückung nicht hinreichen; so können dieselben auf einem besonderen, dem Briefe beyzuheftenden Bogen verzeichnet, alsdann muß aber an dieser Stelle des Briefes bemerkt werden:

„Da diese Besitzungen wegen ihrer „Vielheit dahier nicht alle eingeschrie„ben werden konnten; so sind sie auf „einem eigenen Bogen besonders ver„zeichnet worden, welcher dem gegen„wärtigen Briefe beygeheftet wor„den ist.

Die *Schuldner . . bekennen die baare Vorzählung des Geldes* *) *und machen sich verbindlich, die Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr, vom Tage des gegebenen Darlehens an gerechnet, zu entrichten, das Kapi-*

---

*) Siehe die Rückseite dieses Schuld- und Hypotheken-Briefes.

tal aber mit den etwaigen Stuckzinsen in einem Viertel-Jahre nach geschehener, beyden Theilen freystehender Aufkündigung zurück zu zahlen.

Auch hat die Ehefrau auf die ihr zustehenden und gehörig erklärten weiblichen Rechtswohlthaten, namentlich des Selti Vellejani und der Auth. si qua mulier, Verzicht geleistet.

Nota. Auf gleiche Art werden hier alle andere außerdem noch vorkommende Uebereinkunfts-Punkte, Verzichte und Clauseln eingerückt.

Zu dessen Beglaubigung und Urkunde ist der gegenwärtige Brief unter Amtshand und Siegel ausgefertigt worden.

N. N. den 3ten April 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) *N. N.* Landrichter.

N. Protokollführer.

Daſs vorstehender Brief auf unſern *Antrag ausgefertigt, der Inhalt* uns *genau bekannt gemacht, und wortdeutlich vorgelesen worden,* wir *auch denselben als richtig und*

für uns verbindlich anerkennen, wird durch unsere eigenhändige Unterschrift bekräftiget.

N. N. den 3ten April 182 .

Johann Schlehlein.

Margaretha Schlehlein, geborne Held.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften wird hiemit bezeugt.

N. N. den 3ten April 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) *N. N.* Landrichter.

N. Protokollführer.

Anmerkung.

*) Das Bekenntniß über die baare Vorzählung des Geldes wird in den meisten Fällen nur in der Erwartung, daß man dieselbe erhalten werde, abgegeben. Es kann indessen in den Formularien nicht übergangen werden. Darum haben aber die Hypotheken-Aemter den Schuldner, wenn sie ihm den Brief einhändigen, aufmerksam zu machen: daß er behutsam seyn und den Brief nicht eher aus Händen geben müsse, bis er das baare Geld erhalten habe; daß ihm aber, wenn dieses gleichwohl nicht geschehen sey, das Recht zustehe, binnen dreyßig Tagen, vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet, zu Wahrung seiner Rechte, selbst gegen dritte Personen, beym Hypotheken-Amte, wieder zu erscheinen, und eine Verwahrung (Protestation) wegen nicht vorgezählten Geldes nach §. 47. des Hypotheken-Gesetzes in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen.

Formularien

für die

Recognitions-Scheine.

(Beylage IV. zu der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822.)

I.

Recognitions-Schein.

Dafs in dem Hypotheken-Buche für das
Dorf Laubachkirchen (Wörth)
Band I. *Seite* 450. *Nr.* 7.
— II. — 156. — 4.
— III. — 177. — 3.
am 13ten September 182 . a)
über die Summe von b) Eintausend zwey hundert Gulden 1200 fl. baierischer Reichswährung.
für c) Freyherrn von *N. N.* als Guts- und Grundherrn zu Heimkirchen und Thierbach.
zu Versicherung d) des Cautions-Capitals für den Freyherrl. Verwalter Pancratius Dorfner
auf das e) *Bd.* I. *S.* 448. *eingetragene* Haus,
die — II. — 154. — Wiese,
den — III. — 176. — Acker.
des f) Sebastian Schmitt, Bäckers zu Laubachkirchen
eine Hypothek g) eingetragen *worden sey, wird vom Hypotheken-Amte beurkundet.*

N. N. den 25sten September 182 .
Königliches Landgericht.
(L. S.) *N. N.* Landrichter.
N. Protokollführer.

NB. Die Noten siehe auf der folgenden Seite.

a) a. 4ten Auguſt 1823. — b. 4ten May 182 .

b) a. Dreytauſend Gulden. — b. Fünfhundert achtzig Gulden.

c) a. Caſpar Lang, Müller zu Wörth. — b. Hieronymus Klopf, Weißgerber zu N.

d) a. Seines bey Abtretung der ſogenannten Jungfernmühle an ſeinen Sohn Willibald bedungenen Auszuges. — b. Eines Darlehens von gleicher Summe.

e) a. Die — I. — 1. Jungfernmühle oberhalb des Dorfes Wörth. — b. Die — I. — 20. — Sechzig Tagwerk Holz bey der Wolfsſchlucht.

f) a. Willibald Lang, Müllers zu Wörth. — b. Jodokus Wetterich zu Wörth.

g) a. Eingetragen. — b. Vorgemerkt.

II.

Recognitions-Schein.

Daſs in dem Hypotheken-Buche für die Dorfſchaft Wörth

Band I. *Seite* 20. *Nr.* 4.

am 17ten Februar 182 .

auf Antrag des *) Nikolaus Schmitt, Bauers zu *N.*

eine **) Proteſtation gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich zu Wörth als Beſitzers von ſechzig Tagwerk Holz bey der Wolfsſchlucht

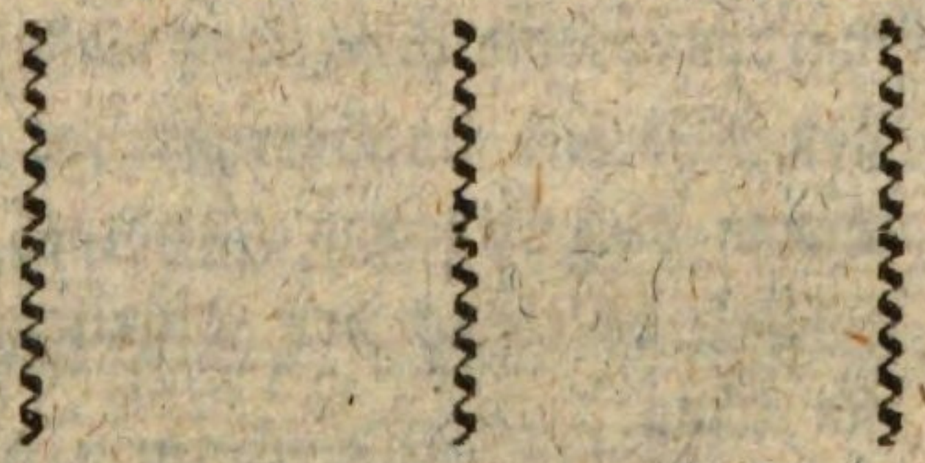

eingetragen worden sey, wird vom Hypotheken-Amte beurkundet.

N. N. den 17ten Februar 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) *N. N.* Landrichter.

N. Protokollführer.

*) Die Noten ſiehe auf der folgenden Seite.

*) a. Samuel Loth, Gerichtsmann zu Wörth.
b. Ulrich Florian Hellmeck, Gastwirths zum goldenen Schwanen, nach producirter Quittung.
c. N. N. zu x.
d. Joachim Maas.

**) a. Eigenthums-Vorbehalt in Ansehung der an Elisäus Raab verkauften anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wörth, wegen 240 fl. Kaufschilling-Rest.
b. Löschung von 500 fl. an der unter Nr. 2. dort eingetragenen Foderung des Stadt-Baumeisters Quirin Jüngling, zu 2500 fl.
c. An ihn geschehene Verpfändung einer Hypothek, welche daselbst unter Nr. 2. auf den Namen des Herrn Appellat. Rathes B. als Gläubigers eingeschrieben ist.
d. Löschung des auf die ihm zugehörigen zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde eingeschriebenen Nutznießungs-Rechtes, wegen erfolgten Ablebens der Nutznießerin Theresia Maas.

Instruction

für

die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen.

Beylage V. zu der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Junius 1822.

1.

Die Schätzmänner sollen sowohl überhaupt, als für besondere Fälle nur von den Hypothekenämtern bestimmt und gewählet werden.

2.

Dazu sollen aber diese Aemter nur solche Personen bestimmen und wählen, welche von bewährter Rechtlichkeit und mit denjenigen Kenntnissen versehen sind, die dazu erfordert werden, um die Schätzung, welche von ihnen verlangt wird, gehörig machen zu können.

3.

Für die gewöhnlichen Fälle sollen ordentliche, beständige und im Allgemeinen verpflichtete Schätzmänner aufgestellt werden. Für außerordentliche Fälle aber, in denen mehr als gemeine

Kenntnisse nothwendig sind, können besondere mit diesen höhern Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen und besonders verpflichtet werden.

4.

Als ordentliche Schätzmänner sollen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande in den einzelnen Ortschaften oder Steuerdistricten einige Werkmeister und Bau-Verständige, dann einige Oekonomie-Verständige, und Landwirthe aufgestellt werden.

5.

In denjenigen Gegenden, wo bisher die bestehenden Feldgerichte, Feldgeschwornen, Siebner, oder die Baugeschwornen diese Schätzungen vorgenommen haben, können sie auch in Zukunft dazu verwendet werden.

Eben so können, wenn nichts besonders im Wege steht, die zu gerichtlichen Schätzungen im Allgemeinen schon aufgestellten oder aufzustellenden Schätzmänner auch zu den Schätzungen in Hypothekensachen gebraucht werden.

Jedoch sollen, wenn solche allgemein zu verwendende Schätzleute, Siebner, Feld- und Baugeschworne erst neu aufgestellt worden, dieselben soviel die Hypothekensachen betrifft, zugleich auch nach der gegenwärtigen Instruktion beson-

Inhalt.

Seite

Hypotheken-Gesetz.
Erster Titel. Vom Rechte der Hypotheken.
I. Von Hypotheken im Allgemeinen.
1. Was Hypothek sey . 3
2. Deren accessorische Eigenschaft . 4
3. Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann = 4
II. Entstehung einer Hypothek.
Zur Erlangung einer solchen wird erfordert:
1. Der Rechtstitel zu deren Erwerbung = = 6
11. Die Eintragung der Forderung in das Hypotheken-Buch 7
III. Specialität der Hypotheken = 7
IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.
1. gesetzliche = 8
2. Erklärter Privatwillen = 11
3. Allgemeine Bestimmungen, ohne Unterschied des Rechtstitels 12

Seite

V. Erwerbung der Hypothek, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch 15

VI. Von den Einträgen in das Hypothekenbuch.

1. Was eingetragen werden soll 16
2. Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches = = 18
3. Von Protestationen = 21
4. Von Vormerkung der Forderungen = = 22
5. Von der Verjährung = 23

VII. Wirkungen der Hypotheken.

1. In Ansehung der Sache, worauf sie haftet = = 24
2. In Hinsicht der Forderungen 29
3. In Ansehung des Schuldners 30
4. In Ansehung des Gläubigers 32
5. In Ansehung des dritten Besitzers = = 34
6. In Ansehung der Hypothekengläubiger unter sich = 37
7. In Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Conkurse = 40.

VIII. Von Erlöschung der Hypotheken.

Dieselbe erlischt

1. Durch Ablauf der bestimmten Zeit = = 43
2. wegen verspäteter Eintragung 43
3. durch Untergang der Sache = 44
4. durch Entsagung des Gläubigers 45

Seite

5. durch Tilgung des Anspruchs 45
6. durch unfreywilligen gerichtlichen Verkauf = = 45
7. durch Amortisirung der Forderung 46

IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek = = = 47

X. Von Löschung der Einträge im Hypothekenbuche = 47

Zweyter Titel. Von Führung der Hypothekenbücher, und vom Verfahren in Hypothekensachen.

I. Vom Hypothekenamte = 48

II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt = 55

III. Von Hypothekenbüchern im Allgemeinen = = 65

IV. Von den Rubriken des Hypothekenbuches = = 68

1. Von der ersten Rubrik = 69
2. Von der zweyten Rubrik = 74
3. Von der dritten Rubrik = 76

V. Von Löschungen im Allgemeinen 86

VI. Von den Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen = = 87

Prioritäts-Ordnung.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens 91

II. Separationsrecht.

1. Im Allgemeinen = = 92

Seite

2. Besonders bey dem Ewiggeld 95
III. Partikular-Conkurs = 95
IV. Ordnung der Gläubiger = 98
A. Erste Klasse = 98
B. Zweyte Klasse = 100
C. Dritte Klasse = 103
D. Vierte Klasse = 105
E. Fünfte Klasse = 108
F. Sechste Klasse = 109
G. Besondere Bestimmungen.
1. Von den Zinsen im Conkurse 100
2. Vom Rechte der Ehefrauen im Conkurse = 110
3. Von den Kosten des Conkurses 111
V. Von Ausländern im Conkurse 112

Gesetz, die Einführung des Hypotheken-gesetzes und der Prioritätsordnung.

I. Allgemeine Bestimmung = 114
II. Besondere Bestimmungen
1. hinsichtlich des Hypotheken-Gesetzes = = 115
2. hinsichtlich der Prioritäts-Ordnung = = 127

Verordnung.

Die Instruktion über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes 2c. = 129

ders beeidiget werden, die früher schon aufgestellten aber unter Erinnerung an ihren geleisteten Eid darüber, daß sie die Schätzungen in Hypothekensachen nur nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction §§. 9 und 10 jedesmal fertigen wollen, besonders angeloben.

Auf jeden Fall ist auch dasjenige zu beobachten, was unter §. 8. vorgeschrieben ist.

6.

Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse, als solche, können nie die ordentlichen Schätzmänner seyn; jedoch können einzelne Mitglieder derselben auch zu Schätzmännern gewählt werden.

7.

Die ordentlichen Schätzleute haben diejenigen Schätzungen vorzunehmen, welche in der Stadt, in der Ortschaft, oder in dem Steuerdistricte, wo sie wohnen, vorfallen.

Jedoch sind die Hypothekenämter berechtigt und verpflichtet, nach Umständen, z. B. wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dieser Schätzmänner mit den Eigenthümern und wegen anderer verdächtig machender Verhältnisse statt eines oder des andern Schätzmannes, oder auch statt aller andere durchaus unverdächtige Schätzleute, sogar aus fremden benachbarten Ortschaften und Steuerdistricten zu wählen, und,

wenn sie noch nicht beeidiget sind, besonders zu beeidigen.

8.

Es sollen niemals mehr als zwey oder höchstens drey Schätzmänner zugezogen werden.

9.

Bey Schätzungen in Hypothekensachen kommt es nicht sowohl auf den gegenwärtigen Preis der Gebäude und Grundstücke, als auf denjenigen Werth an, welcher sich in der Folge auf längere Zeit erhalten kann, ohne eine besondere Abnahme desselben zum Nachtheil der auf diese Sache versicherten Gläubiger besorgen zu lassen.

Daher sollen auch die Schätzmänner bey ihren Schätzungen nicht sowohl auf den laufenden Preis, oder auf den Ankaufs- oder Uebernahms-Preis, noch auf andere rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, z. B. bey Gebäuden auf die Erbauungskosten, bey Feld- und Oekonomie-Gütern auf den dermaligen Zustand der Cultur, auf den Wirthschafts-Ertrag u. dgl. Rücksicht nehmen, als vielmehr nur allein dasjenige berücksichtigen, was den Werth der Sache auch für die Zukunft bestimmt. Sie sollen nur solche Werths-Bestimmungen angeben, welche mehr als bleibend und als beständig anzusehen sind.

10.

Uebertriebene und zu hohe Werths-Bestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen Staat findende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Gläubiger allenfalls zugehenden Schaden vergüten zu müssen, ganz besonders aufmerksam gemacht.

11.

Alle Schätzmänner, die ordentlichen, wie die außerordentlicher Weise zuzuziehenden, sollen in nachstehender Art beeidigt werden: „Daß sie, „ohne Jemanden zu begünstigen, Niemanden zu „Lieb, Niemanden zu Leid, die ihnen aufgetra„genen Schätzungen vornehmen, — nach ihren „Kenntnissen und ihrem besten Wissen nur den „wahren Werth und nichts als den wahren „Werth der zu schätzenden Gegenstände bestim„men — und nur solche Werths-Bestimmungen, „welche als dauernd und beständig anzusehen „sind, machen wollen."

12.

Jede Schätzung in Hypothekensachen kann nur dadurch veranlaßt werden, daß sie bey einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek vom

Schuldner und Eigenthümer, bey Hypotheken aber, welche auf gesetzlichen Titeln beruhen, auch vom Gläubiger oder seinen Vertretern verlangt wird.

13.

Wer eine Schätzung verlangt, soll sich mündlich oder schriftlich an das Hypothekenamt wenden, seinen Antrag auf Vornahme der Schätzung richten, und dabey die zu schätzenden Immobilien so genau als möglich benennen und beschreiben.

14.

Unverzüglich soll hierauf das Hypothekenamt die Schätzmänner bestimmen, den Tag der vorzunehmenden Schätzung festsetzen, die Schätzmänner vorladen und den Betheiligten Nachricht geben.

15.

Sind die zu schätzenden Gegenstände nach allen ihren Verhältnissen dem Amte und den Schätzmännern ohnehin schon hinreichend bekannt; so kann die Schätzung au dem anberaumten Termin ohne weiters zu Protokoll vorgenommen werden.

16.

Sind diese Gegenstände auf solche Art nicht bekannt, es ist aber die zu versichernde Summe nicht bedeutend, und die zu schätzenden Gegen-

Seite

Erster Theil.

Allgemeine, das Hypothekenwesen überhaupt betreffende Instructions-Punkte.

I. Von den Hypotheken-Aemtern 133
II. Von den Hypotheken-Büchern und den dazu gehörigen Akten.
Im Allgemeinen:
A. Hypotheken-Bücher = = 137
B. Hypotheken-Protokolle = 140
C. Beylagen zum Hypotheken-Protokolle = = 147
D. Hypotheken-Special-Akten = 149

Von den Rubriken des Hypotheken-Buches und von den Einträgen in dieselben insbesondere.

I. Von der ersten Rubrik; zur selben gehört = = = 152
I. die Sache, und was bey dem Eintrage derselben zu beobachten ist = —
II. In welchen Fällen der Werth der Sache im Hypotheken-Buche einzutragen sey = = = 155
III. Die Grundbarkeits-Verhältnisse machen einen fernern Gegenstand aus = = = 155
IV. Reallasten, die auf speziellen Rechtstiteln beruhen = = 159
V. Die Zehentpflichtigkeit insbesondere = = = 160

Seite

VI. Aenderungen, welche sich in der Folge an der Sache und ihren Real-Verhältnissen ereignen . = 162

VII. Die Art, wie und der Platz, wo alle Einträge in der ersten Rubrik des Hypotheken-Buches zu machen sind 162

2. Von der zweyten Rubrik; was sich zur selben eignet.

I. Was den Besitzer betrifft = 165

II. Der Besitztitel, wo selber einzutragen = = = 168

III. Die Beschränkungen der Dispositionen des Besitzers = —

IV. Außer diesen angeführten Einträgen können noch vorkommen

1. Protestationen = 172

2. Löschungen = 172

V. Der Platz, an welchen der Eintrag in der zweyten Rubrik zu setzen 173

3. Von der dritten Rubrik.

I. Wie der Eintrag der Hypotheken in der dritten Rubrik zu ordnen ist 177

II. Wie die Cessionen in der dritten Rubrik einzutragen sind = 184

III. Wie man bey Protestationen zu verfahren hat = = 185

IV. Was bey Vormerkungen zu beobachten ist = = 186

V. Was bey Verpfändungen zu geschehen hat = = 187

Seite

VI. Was die Löschungen betrift, welche in der dritten Rubrik eingetragen = = 187

VII. Wie übrigens die Ausfüllung der dritten Rubrik geschehen soll = 189

Allgemeine Vorschriften über die Einträge in das Hypothekenbuch = = 192

III. Von Auszügen, Rekognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

1. Allgemeine Auszüge = = = 193
   Besondere Auszüge = = —
2. Rekognitions = Scheine und Hypothekenbriefe = = = = —
3. Förmliche Hypotheken = Briefe 2c. = —

Zweyter Theil.

Besondere, die Fertigung der neu anzulegenden Hypotheken = Bücher betreffende Instruktions = Punkte = = 196

I. Vorbereitungen = = 197

II. Nähere Vorbereitungs = Arbeiten:

a. Wo schon ältere Bücher vorhanden sind 201

b. Wo ältere Bücher noch nicht vorhanden sind

1. Sammlung des Materials von Amtswegen = = 208

2. Sammeln des Materials aus Anmeldungen = = 212

Seite

3. Sammlung des Materials durch Vernehmungen = = 217
4. Ordnen des gesammelten Materials 224

Allgemeine Bemerkungen und Vorschriften:

a. Ueber das Sammeln und Ordnen des Materials = = = = 231
b. Ueber die Ausfertigung von Hypotheken-Briefen, während des Einführungs-Termines = = = = 233

III. Wirkliche Fertigung der Hypotheken-Bücher = = = = 236

Hypotheken-Protokoll zum Hypotheken-Buche, Beyl. I. = 239 bis 298

Formularien und Musteranschläge zu Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher, Beyl. II. = = 299 bis 341

Formular für den Schuld- und Hypothekenbrief, Beyl. III. = = 341

Formularien für die Recognitions-Scheine, Beyl. IV. = = = 347

Instruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen, Beylage V. = = = = 353

stände sind nicht von großem Werthe; so soll das Amt den Schätzmännern die Weisung ertheilen, die zu schätzenden Gegenstände im Beyseyn der Betheiligten, wenn sie dabey zugegen seyn wollen, zu besichtigen, und sodann ihre Schätzung am Termine zu Protokoll zu geben.

17.

In andern Fällen soll sich eine Commission des Hypothekenamtes mit den Schätzmännern an Ort und Stelle begeben, die zu schätzenden Gegenstände mit ihnen und den Betheiligten besichtigen, und sodann das weitere Erforderliche verfügen.

18.

Schätzmänner, die noch nicht beeidigt sind, sollen zuvor beeidigt, die schon verpflichteten aber an ihren Eid und an den Inhalt der §§. 9. 10. der gegenwärtigen Instruction jedesmal erinnert werden.

19.

Das Hypothekenamt soll die Schätzmänner bei jeder vorzunehmenden Schätzung auf alles aufmerksam machen, worauf sie nach der Natur der zu schätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben: es soll sich davon zu überzeugen suchen und die Schätzmänner darüber befragen, ob sie auch alles richtig aufgefaßt und begriffen

haben, was dazu gehört, um eine Schätzung zu machen, welche als Bestimmung eines dauerhaften und ständigen Werthes der Sache angesehen werden kann.

20.

Geben die Schatzmänner ihre Schätzung sogleich mündlich an, so soll dieselbe zu Protokoll genommen werden. Wollen sie aber ihre Schätzung schriftlich einbringen, so ist ihr schriftlicher Aufsatz in dem Protokolle zu adregistriren und unter die Beylagen aufzunehmen.

21.

Die Schätzung werde nun mündlich oder schriftlich gemacht; so sollen die Hypythekenämter dafür sorgen, daß auch die Art, wie sie zu Stande gekommen und die Gründe, auf welchen sie beruht, aus den Hypothekenacten ersehen werden können.

22.

Sind die Schätzmänner über den Werth der Sache verschiedener Meynung; so soll nach der Gerichtsordnung verfahren werden.

23.

Die Gebühren, welche bey diesen zum Zwecke des Hypothekenwesens vorzunehmenden Schätzungen zu entrichten sind, werden in der besondern,

das Hypothekenwesen betreffenden Taxordnung bestimmt.

Die Schätzmänner sollen aber ihre Gebühren von den Betheiligten niemals selbst erheben; sie sollen vielmehr ihre Gebühr nach der Taxordnung zu Protokoll oder auf ihren schriftlichen Aufsätzen bestimmt anführen, das Hypothekenamt soll übermäßige Ansätze moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben und den Schätzmännern einhändigen lassen.

Außerdem noch besondere Renumerationen unter was immer für Titeln von den Betheiligten anzunehmen, ist den Schätzmännern auf das strengste verboten.

24.

Jedem, als ordentlichen Schätzmann schon verpflichteten oder zu verpflichtenden Subjecte soll ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction zugestellt werden.

Gleiches soll vor der Verpflichtung in Hinsicht derjenigen Schätzleute geschehen, welche außerordentlicher Weise in einzelnen Fällen besonders zugezogen und verpflichtet werden.

25.

Die vorgesetzten Appellationsgerichte und Justiz-Canzleyen haben auf den genauesten Voll-

zug der gegenwärtigen Instruction bey allen denselben untergeordneten Hypothekenämtern strenge zu wachen, jede wahrgenommene Nachläßigkeit, Tax- oder Sportel-Ueberschreitung und andere Uebertretung der Instruction ernstlich zu rügen und die einer solchen Unordnung schuldig befundenen Beamten dem Königl. Staatsministerium der Justiz besonders in Anzeige zu bringen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hypotheken-Gesetz für das Königreich Baiern nebst der Prioritäts-Ordnung und dem Gesetze über die Einführung beyder, dann der den Hypotheken-Aemtern und Schätzmännern hierüber ertheilten Instruktion

München 1823

Bavar. 1298
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374806-1